

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	VII
Erster Abschnitt.	
<b>Errichtung der Actiengesellschaft . . . . .</b>	<b>1</b>
I. Rechtliche Charakterisirung der Actiengesellschaft und des Gründungsvorganges . . . . .	1
II. Gründerrechte . . . . .	4
III. Staatliches Bewilligungsrecht . . . . .	9
IV. Vorläufige Bewilligung zur Gründung der Actiengesellschaft	13
A. Gesuch um vorläufige Bewilligung . . . . .	13
B. Ertheilung der vorläufigen Bewilligung . . . . .	17
V. Endgiltige Bewilligung zur Gründung der Actien- gesellschaft . . . . .	20
A. Ansuchen um endgiltige Bewilligung . . . . .	20
B. Ertheilung der endgiltigen Bewilligung . . . . .	22
VI. Die qualifisirte Gründung . . . . .	24
A. Allgemeines . . . . .	24
B. Publicität und Rechtsverhältnisse bei Apports und Gründungserwerbungen . . . . .	27
C. Gründerbericht . . . . .	29
D. Wertverhältnisse. Prüfung der Angaben des Gründer- berichtes durch Revisoren . . . . .	31
VII. Constituirende Generalversammlung und Registrirung der Gesellschaft . . . . .	33
VIII. Umbildung der Actiengesellschaften . . . . .	38
A. Änderung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	38
B. Erhöhung des Actienkapitales . . . . .	42
C. Apports bei Neuemission von Actien . . . . .	47
D. Reduction des Actienkapitales . . . . .	48

	Seite
Zweiter Abschnitt.	
<b>Einrichtung der Actiengesellschaft . . . . .</b>	<b>52</b>
IX. Firma, Sitz und Wirkungskreis der Gesellschaft . . . . .	52
X. Vermögen der Actiengesellschaft . . . . .	56
A. Allgemeines . . . . .	56
B. Art der Actien, Actienantheile . . . . .	57
C. Actien verschiedener Gattung . . . . .	61
D. Nominale der Actienappoints . . . . .	62
E. Einzahlung der Actien . . . . .	63
F. Actienformulare . . . . .	66
G. Verpflichtung der Actionäre zu wiederkehrenden Leistungen . . . . .	68
H. Erwerb eigener Actien . . . . .	68
I. Successive Einlösung der Actien . . . . .	70
Actientilgungsfond . . . . .	70
XI. Organisation der Actiengesellschaft . . . . .	73
A. Allgemeines . . . . .	73
B. Der Vorstand . . . . .	75
C. Directionsrath . . . . .	81
D. Controloorgane, Aufsichtsrath, Rechnungsrevisoren . . . . .	82
E. Die Generalversammlung . . . . .	84
F. Procuristen und Beamte . . . . .	93
XII. Rechnungsabschluss und Rechnungslegung . . . . .	95
XIII. Reingewinnvertheilung . . . . .	101
XIV. Reservefond . . . . .	106
XV. Kundmachungen . . . . .	110
XVI. Auflösung und Liquidation der Actiengesellschaft . . . . .	113
XVII. Staatsaufsicht . . . . .	120
XVIII. Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich . . . . .	122

Dritter Abschnitt.

<b>Besteuerung der Actiengesellschaft . . . . .</b>	<b>125</b>
XIX. Allgemeines . . . . .	125
XX. Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage . . . . .	127
A. Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage . . . . .	127
B. Provisorische Steuerbemessung . . . . .	129

XXI. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage . . . . .	130
A. Bilanzmäßige Überschüsse . . . . .	130
B. Nichtanrechenbare Auslagen . . . . .	132
C. Nichtanrechenbare Einnahmen . . . . .	134
D. Anrechenbare Auslagen . . . . .	135
XXII. Besteuerung der Reservefonde . . . . .	137
XXIII. Das Steuerausmaß . . . . .	141
XXIV. Ort der Steuervorschreibung . . . . .	145
XXV. Das Steuerverfahren . . . . .	149
A. Zuständigkeit der Steuerbehörde . . . . .	149
B. Steuerbekenntnisse . . . . .	150
C. Zahlungsauftrag. Recurs. Zahlungstermine . . . . .	152
D. Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen . . . . .	155
XXVI. Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber den Ländern der ungarischen Krone und dem Auslande . . . . .	157
<b>Erklärung der Abkürzungen . . . . .</b>	<b>160</b>
<b>Alphabetisches Sachregister . . . . .</b>	<b>161</b>

## Einleitung.

Die wichtigste volkswirtschaftliche Associationsform — die Actiengesellschaft — entbehrte in Oesterreich bis vor Kurzem einer nur halbwegs genügenden gesetzlichen Fixirung. Maßgebend für das österreichische Actienwesen war lediglich das Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 Nr. 1 R. G. Bl. für 1863, welches einer Zeit entstammt, die noch nicht die gefahrvollen Wege der fortwährenden Gründungen, Emissionen, Einzahlungen und Gewinnrealisationen in dem heutigen Umfange kannte, und welches deshalb nicht einmal die primitivsten und allernothwendigsten Grundsätze für das Actienrecht enthielt. Das österreichische Actienrecht war deshalb während der letzten beiden Jahrzehnte Gegenstand der mannigfachsten kritischen Beurtheilung und allenthalben wurde die Forderung nach einer zeitgemäßen Reform erhoben.

Nachdem alle anderen Staaten Oesterreich mit einer modernen Actiengesetzgebung vorausgegangen waren, nachdem bei uns zwei Regierungsentwürfe das Zeitliche gesegnet hatten und in dem Archive des Parlamentes verschwunden waren, wurde endlich im Jahre 1898 die Reform der Actiengesetzgebung in etwas entschiedenerer Weise in die Hand genommen. Das Justizministerium versandte in diesem Jahre an alle an volkswirtschaftlichen Fragen interessirte Körperschaften, Institute und Anstalten einen umfangreichen Fragebogen, der den Interessenten Gelegenheit geben sollte, zu den principiellen Fragen einer Actienreform Stellung zu nehmen. Die verworrenen politischen und parlamentarischen Verhältnisse machten jedoch eine größere

codificatorische Arbeit unmöglich und so erschien denn, um für die nächste Zeit wenigstens den dringendsten Forderungen einer modernen Actiengesetzgebung entgegenzukommen, die „Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899 Nr. 175 R. G. Bl., mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird“ (Actienregulativ).

Das Actienregulativ, welches als eine Ausführungsverordnung des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl. erscheint, erstreckt sich auf alle Actiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Credit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schifffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Local-, Klein- und Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschifffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört. Weiter sind ausgenommen die Commanditgesellschaften auf Actien.

Das N. R. bedeutet gegen den früheren Zustand unstrittig einen Fortschritt, wenn es auch die beiden Hauptforderungen, welche an die Actienreform zu stellen waren, nämlich die Abschaffung des Concessions-systemes und die Normirung einer strengen civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gründer und der Vorstandsmitglieder für alle Übergriffe theils gar nicht, theils nur in unzureichender Weise berücksichtigt. Die Hauptmängel des N. R. haben ihren Grund darin, daß dasselbe nur eine Verordnung und kein Gesetz ist und deshalb bestehende Gesetze nicht derogiren kann.

Wie der Handelsminister vor Kurzem öffentlich mittheilte, ist bereits ein Entwurf eines definitiven Actiengesetzes fertiggestellt. Angesichts der immer noch ungeklärten politischen Lage ist es aber sehr unbestimmt, wann dieser Entwurf Gesetz werden wird und man wird sich deshalb darauf gefaßt machen müssen,

daß das N. R. im Vereine mit dem H. G. B. und den anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen noch längere Zeit die gesetzliche Grundlage der Actiengesetzgebung auf dem Gebiete der Industrie und des Handels bilden wird.

Deshalb dürfte eine kurze systematische Darstellung des gegenwärtig in Geltung stehenden österreichischen Actienrechtes, soweit sich dasselbe auf die Unternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels bezieht, nicht unzeitgemäß erscheinen.

Die vorliegende Darstellung behandelt das österreichische Actienrecht auf dem Gebiete der Industrie und des Handels auf Grund und in der Gruppierung (soweit dies bei einer systematischen Darstellung möglich ist) des N. R. unter Beobachtung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen und zerfällt demgemäß vor allem in zwei Abschnitte, nämlich in die Errichtung der Actiengesellschaft und in die Einrichtung derselben. Der dritte Abschnitt, welcher die Besteuerung der Actiengesellschaften behandelt, gehört streng genommen nicht mehr in den Rahmen einer Darstellung des Actienrechtes, wurde aber aus dem Grunde beigelegt, weil der Besteuerung eine eminente Rückwirkung auf die Entwicklung und den Bestand der Actiengesellschaften innewohnt und die Darstellung der erst kurze Zeit in Geltung stehenden, die Actiengesellschaften betreffenden Steuergesetzgebung als eine angemessene Vervollständigung der Besprechung über das österreichische Actienrecht erscheint.

Mährisch-Strau, im Juni 1900.



## Erster Abschnitt.

### Errichtung der Actiengesellschaft.

#### I. Rechtliche Charakterisirung der Actiengesellschaft und des Gründungsvorganges.

Als Actiengesellschaft bezeichnet das Handelsgesetzbuch Art. 207 jede Handelsgesellschaft, deren sämtliche Mitglieder sich nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Um die kennzeichnenden Merkmale der Actiengesellschaft zu erschöpfen, muss hinzugefügt werden, dass das Gesellschaftscapital in Actien oder Actientheile zerlegt sein müsse, und dass die Verpflichtung der Actionäre, zu den Gesellschaftszwecken und -Schulden beizutragen, grundsätzlich durch den Nennbetrag der Actie begrenzt wird.

Die Actiengesellschaft wird nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht theils als Corporation, theils als juristische Person angesehen. Die letztere Ansicht dürfte, wie des weiteren ausgeführt werden wird, mit Rücksicht auf die nach österreichischem Rechte geltenden Bestimmungen die richtige sein.

Die Gründung der Actiengesellschaft erscheint als die Erzeugung eines solchen ideellen Rechtssubjectes, welches zur Erreichung des dem Unternehmen zugrundeliegenden Zweckes mit den erforderlichen Gütern und Stammeapitalien ausgestattet ist.

Die Gründung der Actiengesellschaft — somit auch die Existenz derselben — wird vom Gesetze in nicht wegzuinterpretirender Weise auf den Gesellschaftsvertrag zurückgeführt. Sie kann auf zweierlei Weise vor sich gehen. Der einfachere und jedenfalls ursprüngliche Weg ist der, dass alle diejenigen, welche die Gründung der Actiengesellschaft beabsichtigen, den Gesellschaftsvertrag gemeinsam feststellen, dass sie allein das ganze Gesellschaftsvermögen aufbringen und somit selbst alles

das thun, was zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nothwendig ist, mit anderen Worten, was erforderlich ist, um die Gründung der Actiengesellschaft durchzuführen. Dies ist der Fall der Simultangründung.

Der zweite Fall der Gründung ist derjenige, bei welchem der Plan zur Gründung der Actiengesellschaft von einigen wenigen ausgeht, welche das erforderliche Gesellschaftscapital allein nicht aufbringen können oder wollen. Diese werben nun Theilnehmer an, die sie unter gleichzeitiger Darlegung der Verhältnisse und der zu erhoffenden Vortheile zur Betheiligung an dem Unternehmen bestimmen. Dieser zweite Fall ist der der Successivgründung.

Dieser letztere Fall — die Successivgründung — hat von jeher zu einer lebhaften Controverse darüber Anlaß gegeben, wie der Gründungsvorgang der Actiengesellschaft rechtlich zu construiren sei und im Zusammenhange damit, als welches juristische Gebilde die Actiengesellschaft eigentlich erscheine. Von einer Seite wurde die Actiengesellschaft als societas, von einer anderen als Corporation, von einer dritten<sup>1)</sup> wiederum als eine deutschrechtlich modificirte societas charakterisirt.

<sup>1)</sup> Diese Ansicht wurde namentlich von dem bekannten Handelsrechtshlehrer Thoenl verfochten. Nach seiner Ansicht muß der Gesellschaftsvertrag, auf den die Existenz der Actiengesellschaft zurückzuführen ist, zweierlei enthalten, einmal die Gesamtheit der Vorschriften der künftigen Gesellschaftsregeln und andererseits gewisse Vereinbarungen der Gründer. Da aber eine Vereinbarung nur unter mindestens zwei Personen denkbar ist, so ist für Thoenl die Voraussetzung eines richtigen Anfanges der Gründung, daß zwei Gründer, die er Urgründer nennt, vorhanden sind, welche den Gesellschaftsvertrag verlaublich und die Vereinbarung über seine Gründung getroffen haben. Diese Urgründer, deren selbstverständlich auch mehr als zwei sein können, sind die erste Gründungsgesellschaft. Tritt ein neuer Zeichner hinzu, so zehrt die neue Gründungsgesellschaft die alte auf und dies wiederholt sich so oft, als Zeichner zutreten, bis mit dem Zutritte des letzten die definitive Gründungsgesellschaft vorhanden ist. Dies ist dann nach Thoenl diejenige Genossenschaft, welche durch die hinzukommende Eintragung ins Handelsregister den Charakter der Actiengesellschaft erhält. Diese Theorie Thoenls ist zwar geistreich, aber unhaltbar, denn es liegt auf der Hand, daß kein Zeichner in dem Momente der Zeichnung einer anderen Gesellschaft angehören will, als jener, die existirt, bis das ganze Grundcapital gesichert ist, mit anderen Worten, bis die Actiengesellschaft existirt. Noch weniger läßt sich die Ansicht rechtfertigen, daß ein Zeichner wider seinen Willen durch einen dritten Zeichner in eine andere Gesellschaft veretzt wird, aus der ihn dann wieder ein vierter in eine neue Gesellschaft bugsilren kann.

Die richtige Ansicht ist, wie schon anfangs erwähnt, die, daß die Actiengesellschaft eine juristische Person ist. Darauf deutet der Art. 213, Abs. 1 des H. G. B.: „Die Actiengesellschaft hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten,“ ferner Art. 232, nach welchem Eide im Namen der Gesellschaft durch den Vorstand geleistet werden, weiter Art. 230, nach welchem die Gesellschaft durch die von ihrem Vorstände und in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet wird, während weder der Actionär (Art. 219), noch der Vorstand selbst (Art. 241, Abs. 1) verbunden sind.

Was nun den Gründungsvorgang betrifft, so kommt bei der Successivgründung der Grundsatz über die Offerte zur Anwendung. In dem Augenblicke, wo der Projectant den einzelnen Zeichner anwirbt, steht es noch nicht fest, ob es überhaupt zur Gründung der Actiengesellschaft kommen werde. Es hängt dies davon ab, ob sich die nöthige Anzahl der Zeichner zusammenfindet. Die Gründer, welche den Prospect mit der Aufforderung zur Subscription publiciren, treten als negotiorum gestores der zukünftigen Gesellschaft auf, der Zeichner stellt, indem er subscribirt, eine Offerte, die erst von den Gründern acceptirt werden muß. Demgemäß construirt sich auch der Vertrag zwischen Projectanten und Zeichner. Der letztere tritt vorerst, d. h. mit dem Momente der Zeichnung, noch nicht der Gesellschaft bei, sondern verpflichtet sich lediglich, im Falle die Gründung zustande kommt, Actionär dieser Gesellschaft zu werden, d. h. die erforderliche Einlage zu leisten, der Projectant wiederum verpflichtet sich unter derselben Voraussetzung, den Zeichner zum Actionär zu machen, d. h. ihm gegen Zahlung der Einlage die entsprechende Anzahl Actien zuzutheilen.

Bei der Simultangründung ist der Gründungsvorgang auch rechtlich viel einfacher zu construiren. Die Projectanten, die Gründer, bringen das ganze Actiencapital selbst auf und gründen somit allein die Gesellschaft. Ihre erste Aufgabe ist die, die Actien (gewöhnlich mit Vortheil) weiter zu begeben, es liegt somit ein einfaches Verkaufsgeschäft vor.

Noch nach einer zweiten Richtung ist eine Unterscheidung bei der Gründung der Actiengesellschaft zu machen. Man unterscheidet die Gründung der reinen Geldgesellschaft, bei der die Einlagen ausschließlich in barem Gelde geschehen, von der qualifizirten Gründung (Gründung mit Apports und Gründungs-

erwerbungen), bei der das Grundvermögen ganz oder theilweise in nicht vertretbaren Sachen besteht.

Die Gründung der reinen Geldgesellschaft erscheint durch die Darlegungen dieses und des nächsten Paragraphen hinreichend charakterisirt, während die qualifizierte Gründung, welche wegen ihrer ganz besonderen Wichtigkeit in der modernen Gesetzgebung aller Staaten eine ausgiebige Berücksichtigung gefunden hat, im weiteren Verlaufe eine eingehende Darstellung erfahren soll.

## II. Gründerrechte.

Diejenigen, welche die Actiengesellschaft ins Leben rufen, entweder wie bei der Successivgründung als Projectanten und Anwerber, oder wie bei der Simultangründung als erste Mitglieder, heißen Gründer. Es liegt auf der Hand, daß die Gründer mit der Schaffung der Actiengesellschaft fast nie uneigennützig Zwecke verfolgen. Nur ganz ausnahmsweise werden Actiengesellschaften irgendwelchen interesselosen oder im Dienste des gemeinnütigen Strebens entstandenen Eingebungen ihr Dasein verdanken, womit natürlich nicht im Widerspruche steht, daß Actiengesellschaften gemeinnützigen Zwecken in der Regel dienen.

Doch wird die Thatsache, daß die Gründung der Actiengesellschaft irgendwo ein dringendes Erfordernis sei, nicht allein dieselbe veranlassen, sondern vielmehr die Erwägung, daß dieses dringende Erfordernis den Gründern und den interessirten Kreisen einen respectablen Gewinn verheißt. Anlagen von Billenterrains zum Landaufenthalte dienen zweifelsohne dem Volkswohle, doch wird diese Erkenntnis nie ihre Entstehung veranlassen, wenn sie nicht auch eine gute Capitalsanlage verheißt. Die Entstehung von Locomotivfabriken liegt im Interesse des Eisenbahnwesens, aber dies allein würde ihre Errichtung nicht beschleunigen, wenn nicht die Erkenntnis dazukäme, daß hiemit für die Unternehmer ein großer Gewinn verbunden sei.

Im Principe ist daran gewiß nichts Anstößiges zu finden. Jedermann ist im geschäftlichen Leben berechtigt, den möglichst größten Gewinn für sich zu erstreben. Für seine Arbeit, für seine Mühe, für das Risiko soll der Gründer seinen Gewinn haben und niemand kann verlangen, daß er die Gründung der Actiengesellschaft um Gottes Lohn besorge. Am aller-

wenigsten ist dann etwas gegen die sogenannten Gründergewinne einzuwenden, wenn die ausbedungenen Vortheile von der Verwirklichung glücklicher Erfolge der Gesellschaft abhängen.

Gründerrechte sind somit selbstverständlich und haben daher auch von jeher bestanden. In früheren Jahrzehnten war es üblich, den Gründern einen Antheil an dem künftigen Reinerträgnisse des Unternehmens, eine sogenannte Lantieme, in den Statuten vorzubehalten. Dies war insbesondere leicht bei der Simultangründung möglich, da in diesem Falle der Gesellschaftsvertrag zwischen den Gründern allein abgeschlossen ward, in welchem Falle hiezu keine Genehmigung einer alsbaldigen Generalversammlung der Actionäre erforderlich war. Diese Gründertantieme ward alsdann bald auf längere, bald auf kürzere Zeit vorbehalten. Dieses Gründerrecht hat heute fast vollständig aufgehört.

Ein anderes Gründervorrecht besteht darin, daß die Gründer sich schon bei der Errichtung der Actiengesellschaft mit hohem Agio bezahlen lassen, indem sie — und dies ist wiederum bei der Simultangründung der gewöhnliche Fall — die von ihnen bei der Gründung gezeichneten oder übernommenen Actien nicht zum Nennwerte, sondern mit einem bald mehr, bald minder hohen Agio auf den Markt bringen und dadurch den Gewinn schon theilweise escomptiren, den das Unternehmen den späteren Übernehmern der Actien, den sogenannten „festen Händen“, in Aussicht stellt.

Ein weiteres sehr verbreitetes Gründerrecht ist das Bezugsrecht auf Actien neuer Emission zu einem bestimmten Course. Es gibt kein Gründerrecht, das im Principe mehr zu billigen wäre, als dieses. Denn wenn eine Actienemission nur dann vorgenommen wird, wenn es das Unternehmen nöthig macht, wenn mit anderen Worten die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eine derartige wird, daß das ursprüngliche Capital thatsächlich nicht mehr hinreicht, so ist nichts natürlicher, als daß die Urheber dieser glänzenden Entwicklung, die Gründer, in erster Linie an dieser günstigen Conjunctur participiren. In Wirklichkeit ist aber gerade dieses Gründerrecht Gegenstand der größten Mißbräuche geworden. Die Gründer, gewöhnlich die ersten Aufsichtsräthe und mit dem Vorstande in der Regel eine enge Coterie bildend, veranlassen, um ihre Gründerrechte möglichst gründlich und rasch auszunützen, eine Erhöhung des

Actiencapitales, auch wenn man desselben nicht bedurfte. Und nicht selten ward dadurch der Ruin des ganzen Unternehmens herbeigeführt.

Gerade derartige Machinationen haben es bewirkt, daß der theoretisch berechnete Gründergewinn der Stein des ärgsten Anstoßes wurde, und daß z. B. in den Siebzigerjahren die Bezeichnung „Gründer“ eines gewissen verächtlichen Beigeschmackes nicht entbehrte. Es traten nämlich in Zeiten, in denen die Wogen der Speculation hoch giengen, einzelne Personen oder Banken (sogenannte Gründerbanken) vor das Publicum, die es mit Prospecten und glänzenden Namen zu blenden verstanden, und es fanden sich immer Leute genug, die ihnen die nöthige finanzielle Unterstützung angedeihen ließen. Diese und die neue Gesellschaft wurden dann von den Gründern auf das Schmähschliche geprellt und ausgebeutet.

Es lassen sich im Laufe der Wirtschaftsgeschichte gewisse Perioden constatiren, welche sich durch die Tendenz charakterisiren, Actiengesellschaften ohne Prüfung ihres inneren Wertes und ohne Rücksicht auf die Frage des Bedürfnisses nur zu dem Zwecke ins Leben zu rufen, um aus den neureirten Actien durch einen vortheilhaften Verkauf schnell und mühelos große Capitalien zu verdienen. Es entstanden in solchen Perioden ganze Kategorien von Berufsgründern und -Gründungsbanken, die in kurzer Zeit an der Entbindung von Duzenden solcher neuer Gesellschaftsunternehmungen theilnahmen und einen ungewöhnlich hohen Hebammenlohn unter dem Titel Gründergewinn einstrichen.

Gegen diese schmähschliche Ausbeutung des Publicums wurden in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten alle möglichen Palliativmittel statuirt. Unmöglich oder zumindestens unschädlicher wird sie nur gemacht, wenn das Publicum sich selbst schützt, indem es „prüft, ehe es sich bindet“.

Im österreichischen Actienrechte sind rückfichtlich der Gründerrechte die Bestimmungen des A. N. maßgebend. Dieses sagt im §. 19 Abs. 2: „Sollen nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen von der Gesellschaft besondere Vortheile gewährt werden, so ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der Personen im Statute anzugeben.“

Die Einräumung von Gründerrechten ist somit gestattet, nur müssen sie von vornherein im Statute begrenzt sein. Im A. N. finden sich einige Rahmenbestimmungen, nur innerhalb deren sich die Statuirung von Gründerrechten bewegen kann. Im §. 14 verlangt das A. N. die Publicität der Gründungsacten. Zu dem letzteren Zwecke ist eine beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung über die konstituierende Generalversammlung sammt den erforderlichen Belegen<sup>1)</sup> in beglaubigten Abschriften von den Concessionären der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Sitz der zu errichtenden Gesellschaft befindet, vorzulegen. Die Staatsaufsichtsbehörde muß die Ausfertigung sammt Belegen nach genommener Kenntniß bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, zu jedermanns Einsicht hinterlegen. Die Gründungsacten sind bei der Handels- und Gewerbekammer ordnungsgemäß aufzubewahren und in Evidenz zu halten und ist von der Handels- und Gewerbekammer jedermann Einsicht in diese Acten zu gewähren.

Eine wichtige Bestimmung trifft das A. N. im §. 31: „Für den Fall der Erhöhung des Actiencapitales durch Begebung neuer Actien ist die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung der neu zu emittirenden Actien und insbesondere über die Feststellung des Begebungscurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten. Hierbei ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Cours keinesfalls unter pari festgesetzt werden darf und jeweilig derart zu wählen ist, daß der anlässlich der neuen Emission von Actien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Actiengesellschaft zugeführt werde. Mit den in diesen Bestimmungen enthaltenen Beschrän-

<sup>1)</sup> Dies sind der Nachweis, daß der nach dem Statute durch Barzahlung aufzubringende Theil des Actiencapitales gezeichnet und daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Actien einzuzahlende Betrag thatsächlich bar eingezahlt ist. Weiters der Gründerbericht über die allfälligen Apports oder Gründungswerbungen, die Belege für die Beurtheilung der Wertverhältnisse derselben, eventuell der Bericht der Revisoren hierüber, dann die etwaigen Verträge, welche auf den Erwerb der betreffenden Vermögensstücke oder auf die übernommenen besonderen Verpflichtungen seitens der Actiengesellschaft Bezug haben und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art derselben, sowie die Namen der Empfänger zu ersehen sind.



kungen kann den Actionären bereits im Statute ein Vorbezugsrecht auf die neu zu begebenden Actien zugestanden werden. Anderen Personen, als den jeweiligen Actionären, kann im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Actien nicht vorbehalten werden."

Mit dieser letzten Bestimmung beseitigt das A. N. für das österreichische Actienwesen das bisher so ausgebreitete Gründervorrecht auf den Bezug neu zu emittirender Actien. Es darf zwar noch ein Vorbezugsrecht auf die neu zu begebenden Actien statuiert werden, aber nicht für die Gründer<sup>1)</sup>, sondern für die derzeitigen Actionäre. Die Gründer werden nur ein Vorbezugsrecht dann haben, wenn sie zur Zeit der neuen Emission Actionäre sind, und nur mit der weiteren Begrenzung, daß der Cours der neu zu begebenden Actien nicht unter pari festgesetzt werden darf.

Im §. 34 Abs. 6 des A. N. wird ferner die Bestimmung in den Statuten gestattet, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden können. Wenn man bedenkt, daß ein einmal bestellter Vorstand gewöhnlich lange Zeit am Ruder bleibt, so erhellt daraus, daß dieses Gründervorrecht von der größten Bedeutung ist. Die Gründer können sich durch dieses Ernennungsrecht auf Jahre hinaus den entscheidenden Einfluß in der Leitung der Geschäfte sichern.

Bei der Errichtung der Gesellschaft kann nach §. 51 des A. N. im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu specialisirenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre vertheilt werden. Als solche amortisirbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft nothwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden. Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlussabrechnung über den gesammten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

<sup>1)</sup> Bekanntlich haben gerade diese Gründervorrechte infolge mangelhafter Präcisirung der Statuten in der letzten Zeit zu manchen Rechtsfragen Anlaß gegeben. Vide den Fall anläßlich der Capitalserhöhung der Creditanstalt von 40 auf 50 Millionen fl., der vor Kurzem vom O. G. zu Gunsten der Gründer entschieden wurde.

### III. Staatliches Bewilligungsrecht.

In den Actiengesetzgebungen aller Staaten, welche uns mit der Reform des Actienwesens vorausgegangen sind, war die wichtigste Änderung und Neuerung die Aufhebung der Concessionspflichtigkeit. Es hatte zwar schon das S. G. B. den Concessionszwang nicht als obligatorisch hingestellt, sondern es war den Landesgesetzen überlassen (Art. 249), von der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im allgemeinen, oder von einzelnen bestimmten Actiengesellschaften abzuweichen. Von diesem Rechte hatten indessen nur einzelne kleine deutsche Staaten Gebrauch gemacht, während die großen, Preußen und Baiern, sowie auch Oesterreich, an dem Concessionszwange festhielten. Seither sind fast alle Staaten vom Concessionszwange abgekommen, und sie haben damit in der Praxis nur eine von der Theorie längst aufgestellte berechnete Forderung erfüllt. Die staatliche Genehmigung ist direct verwerflich. Denn mit der staatlichen Genehmigung übernimmt der Staat eine Verantwortung, der er nicht gewachsen ist, die er aber auch gar nicht zu tragen hat. Das staatliche Bewilligungsrecht setzt voraus, daß den Staatsbeamten, welche die Concessionsgesuche zu prüfen haben, eine fast prophetische Vorgabe dem beschränkten Unterthanenverstande des Concessionswerbers gegenüber innezuwohne, woran wohl niemand ernstlich glaubt. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Actiengesellschaft und des Bedürfnisses derselben kann heutzutage weniger denn je vom grünen Tische aus entschieden werden. Eine richtige Beurtheilung darüber können nur Leute besitzen, die mitten in dem mächtig pulsirenden industriellen und geschäftlichen Leben der Jetztzeit stehen.

Aber auch nach einer anderen Richtung ist die staatliche Genehmigung zu verwerfen. Wenn die Behörde die Gründung einer Actiengesellschaft genehmigt hat, paradirt dann dieselbe mit der staatlichen Approbation. Was immer auch die neue Gesellschaft thut, so hüllt sie sich in die Autorität des Staates, welche sie verwertet, und durch welche sie Credit verlangt. Die weitere Folge ist die, daß der unmittelbar Beteiligte, der Actionär, weniger wachsam ist, denn er denkt, „das Auge des Staates wacht.“ In Wahrheit hat die staatliche Behörde weder die Fähigkeit, noch die Möglichkeit, die interne Verwaltung der

Actiengesellschaft zu controliren, und so bewirkt geradezu das staatliche Bewilligungsrecht, welches als Schutzmaßregel gedacht war, dass Mißbräuche nur umso leichter vorkommen können.

In Erwägung dieser Gründe sind, wie bereits erwähnt, fast alle Staaten von dem Concessionszwange abgekommen und haben an dessen Stelle strenge Normativbedingungen statuirt, welche sowohl die Gründung, als auch die Einrichtung der Actiengesellschaften regeln. Mustergiltig sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des deutschen Actienrechtes: Strenge, den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßte Normen, innerhalb dieser aber volle Freiheit; bei deren Überschreitung strenge civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane. Weiter die größtmöglichste Publicität des Gründungsvorganges und der Geschäftsführung der Gesellschaften.

Unser A. R. sagt im §. 1: „Zur Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften ist die staatliche Bewilligung erforderlich.“ Damit ist das unglückselige Concessionsystem bei uns normirt.

Vorausgeschickt sei, daß unsere maßgebenden Kreise von der Haltlosigkeit des Concessionsystems und von der Nothwendigkeit der Abschaffung desselben vollständig überzeugt sind. Im Juni 1898 kündigte der damalige Finanzminister Dr. Kaizl in einem Memorandum die Actienreform an und sagte hiebei: „Die Reformbedürftigkeit unseres Actienwesens im Sinne der Beseitigung des Concessionsystems kann gegenwärtig wie seit geraumer Zeit als ein Axiom angesehen werden, in dessen Anerkennung Öffentlichkeit und Regierung einig sind.“

Und der Fragebogen, den das Justizministerium in demselben Jahre an die interessirten Kreise herausgab, enthält im §. 5 die Frage: „Innerhalb welcher Grenzen kann und soll die Ausübung einer allgemeinen Staatsaufsicht über die sociale Gebarung der von der Concessionspflicht befreiten Gesellschaften aufrechterhalten werden?“

So sehr wir es auch bedauern müssen, daß wir noch immer das rückständige Concessionsystem nicht beseitigen konnten, so müssen wir doch anerkennen, daß auch in dieser Hinsicht das A. R. viel geleistet hat. Abschaffen konnte es das Concessionsystem nicht, da es nur eine Verordnung ist, welche ein Gesetz nicht derogiren kann. Es hat aber wenigstens Normen

festgesetzt, deren Einhaltung die Bewilligung zur Gründung der Actiengesellschaft wenigstens wahrscheinlich macht. Wir sagen mit Absicht „wahrscheinlich“; denn nothwendigerweise muß auch in dem Falle der Erfüllung aller Normativbedingungen die Concessionirung nicht erfolgen. Im §. 12 Abs. 2 des A. R. heißt es nämlich: „Die Bewilligung wird immer dann ertheilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch des gegenwärtigen Regulativs entspricht und keiner der im §. 14 des kaiserl. Patentgesetzes vom 26. November 1852 angeführten Gründe entgegensteht.“

Dieser citirte §. 14 des kaiserl. Patentgesetzes vom 26. November 1852 lautet aber: „Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur ertheilt werden, wenn

- a) der Zweck des Vereines erlaubt ist und nach dem Gesetze Gegenstand eines Vereines sein darf,
- b) die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein begründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und
- c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8 bis 13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht.“

Dieser §. 14, namentlich die Punkte b) und c), geben es fast der Behörde vollständig in die Hand, die Gründung einer Actiengesellschaft zu hintertreiben. Und gerade in dieser Hinsicht muß man dem A. R. den Vorwurf machen, daß es, diese Klippe hätte besser umschiffen können, indem es z. B. statuirt hätte, daß die Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft immer dann ertheilt wird, wenn den Bedingungen des Regulativs entsprochen würde, womit auch implicite die Erfüllung der Vorschriften des §. 14 des Vereinspatentes gelegen sei. Mit derartigen Kautschulbestimmungen, wie, daß die Bewilligung „von den persönlichen Verhältnissen des Concessionswerbers“ abhängt und „aus eintretenden öffentlichen Rücksichten unterjagt werden könne“, wirft man in modernen Gesetzgebungen nicht herum.

Anerkannt sei aber, daß nunmehr das Regulativ, soweit als möglich, genau bestimmt, was man in der Regel thun müsse, um die Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft zu erlangen, während dies früher eine Art Geheimwissenschaft war, welche nur die Vereinscommission, deren Thätigkeit sich im Dunkeln abspielte, kannte. Ein weiterer Fortschritt ist der, daß wenigstens für die politische Landesbehörde, welche die vorläufige Bewilligung zu ertheilen und das Gesuch um definitive Bewilligung an das Ministerium zu leiten hat, bestimmte Fristen für die Erledigung festgesetzt wurden, so daß wenigstens bei diesen Instanzen die Erledigung nicht ad infinitum verschleppt werden kann. Allerdings ist diese Maßregel auch nur eine halbe, denn für das Ministerium, welches die definitive Bewilligung auszusprechen hat, existiren keine Fristen.

Für den Fall, als der Betrieb einer Unternehmung angestrebt wird, wozu eine specielle Concession erforderlich ist (wie z. B. Hôtels und Theater), muß sich die Actiengesellschaft ebenso wie die Einzelunternehmung vor Eröffnung des betreffenden Geschäftsbetriebes um die diesbezügliche Concession bewerben, was natürlich mit der Errichtung der Actiengesellschaft gar nichts zu thun hat.

Im allgemeinen ist also dennoch ein Fortschritt gegen den früheren Zustand zu constatiren. Wir haben zwar noch das leidige Concessionsystem, besitzen aber doch gewisse Regeln, innerhalb welcher dieses geübt wird. Die arbiträre Gewalt der Behörden ist noch immer eine bedeutende. Die gute Absicht der Executive, in dem Regulativ den modernen Anforderungen genüge zu leisten, ist unverkennbar zutage getreten, von dem gesunden Sinne der Beamten wird es abhängen, ob diese gute Absicht verwirklicht werden kann.

Die staatliche Bewilligung wird provocirt durch das Einschreiten um die Bewilligung. Das Gesuch um die Bewilligung einer Actiengesellschaft kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung der Actiengesellschaft selbst oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen. (§. 7 des kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852.)

Alle derartigen Gesuche sind bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die geplante Actiengesellschaft ihren Sitz hat, zu überreichen und sind die Person oder die Personen, welche sich um diese Bewilligung bewerben, in

dem Gesuche unter Anführung des Namens, Standes und Wohnortes, eventuell der Firma und des Sitzes jeder derselben bestimmt zu bezeichnen.

Bewirbt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft allein oder in Verbindung mit anderen Personen um eine solche Bewilligung, so ist eine amtliche Abschrift der auf die ansuchende Gesellschaft bezughabenden Eintragung im Handelsregister beizubringen.

Wenn mehrere Personen zusammen um eine der vorerwähnten Bewilligung einschreiten, so sind in dem Gesuche jene Person oder jene Personen namhaft zu machen, welche zur Vertretung der Bewilligungswerber bei der Verhandlung über das Gesuch, sowie insbesondere zur Entgegennahme der behördlichen Bescheide und Entscheidungen in dieser Angelegenheit berufen sind.

Das Ansuchen ist von allen Bewilligungswerbern zu fertigen; erfolgt diese Unterfertigung durch Bevollmächtigte, so sind die erforderlichen Vollmachten im Original oder in glaubigter Abschrift dem Gesuche anzuschließen.

#### IV. Vorläufige Bewilligung zur Gründung der Actiengesellschaft.

##### A. Gesuche um vorläufige Bewilligung.

Die vorläufige Bewilligung, d. h. die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln ist bereits im §. 7 des kaiserl. Patentens vom 26. November 1852 vorgesehen. Nach §. 15 desselben Patentens muß das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln stattfinden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen heischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Abwägungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. Außerdem kann nach §. 15 die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Das A. R. schreibt außerdem im §. 3 vor, daß ein derartiges Gesuch dann einzubringen ist, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen.

Diese letztere Bestimmung des A. R. ist eigentlich nichts anderes, als eine modernisirte und specialisirende Fassung des §. 15 lit. a) des Vereinspatentes, da ja die Erlassung von öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien nichts anderes ist, als die im §. 15 lit. a) des Vereinspatentes vorgesehene öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen zur Auf- findung von Theilnehmern.

Aus diesen citirten Bestimmungen folgt, daß stets bei Successivgründungen (vide die Ausführungen sub I.) das Ansuchen um vorläufige Bewilligung nöthig sein wird.

Der §. 15 lit. b) enthält so weitgehende Bestimmungen, daß man sagen kann, daß fast in den meisten Fällen schon nach den Bestimmungen des Vereinspatents das Ansuchen um Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln gestellt werden muß.

Im übrigen ist es zu empfehlen, in allen Fällen vorerst um die vorläufige Bewilligung anzusuchen. Ganz abgesehen davon, daß dieses Ansuchen um vorläufige Bewilligung keinen namhaften Aufschub zur Folge hat, da die politische Landesbehörde das betreffende Gesuch in 30 Tagen erledigen muß, hat es bedeutende Vortheile. Der §. 4 Abs. 5 des A. R. besagt nämlich, daß von Seite der politischen Landesbehörde bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft die Bedingungen auszudrücken sind, nach deren Erfüllung die Genehmigung der Actiengesellschaft selbst ange- sucht werden kann. Das Ansuchen um die vorläufige Bewilli- gung hat daher den großen Vortheil, daß die Concessions- werber die principielle Stellungnahme der Behörden kennen lernen und sich dann beim Ansuchen um definitive Bewilligung darnach richten können. Dies wird namentlich im Laufe der Zeit umso wertvoller werden, als später durch zweifellos er- gehende generelle Weisungen seitens der Ministerien an die Landesbehörden diese im allgemeinen bereits über die bei der Bewilligungsbehörde herrschenden Grundsätze und Ansichten informirt sein werden.

In der Eingabe um die vorläufige Bewilligung zur Bil- dung einer Actiengesellschaft sind die Gründe anzugeben, aus welchen um diese Bewilligung angefragt wird und ist weiter der Plan des Unternehmens in seinen Grundzügen darzu- legen<sup>1)</sup>.

Die Vorschrift des §. 3, Abs. 2 des A. R., daß die Gründe anzugeben sind, wird von mancher Seite dahin aus- gelegt (dies geschah namentlich in publicistischen Erörterungen verschiedener Fachblätter), daß darunter die Angabe der Gründe zu verstehen sei, welche überhaupt zur Errichtung der Actien- gesellschaft den Anlaß geben. Wir sind entschieden anderer Ansicht, nämlich der, daß darunter lediglich die Angabe der Gründe zu verstehen ist, welche das Einschreiten um die vor- läufige Bewilligung zur Bildung der Actiengesellschaft veran- lassen, also die Angabe, ob man im Grunde des §. 15 lit. a) oder lit. b) des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, oder im Grunde des §. 3 des A. R. um die vorläufige Bewilligung ansucht. Eine derartige Angabe von Gründen wird nie schwer fallen, da die drei citirten Bestimmungen so weitmaschig sind, daß eine der darin enthaltenen Voraus- setzungen immer vorhanden ist, oder wenigstens geschaffen werden kann.

Der Eingabe ist weiters entweder der Gesellschaftsvertrag (die Statuten) oder wenigstens ein Entwurf zu denselben in fünf Ausfertigungen beizuschließen. Der Entwurf hat folgende essentielle Bestimmungen zu enthalten:

<sup>1)</sup> Dieser Forderung wird am besten in der Weise entsprochen, daß die Eingabe, von der genannten Angabe der Concessionswerber und deren Verhältnissen ausgehend, das Bedürfnis nach der der Actiengesell- schaft zugrunde liegenden Unternehmung, sowie die Voraussetzungen er- läutert, welche die Prosperität des Unternehmens versprechen und dann weiter darlegt, wie die Entwicklung und die Leitung des Unternehmens gedacht ist. Bei einer Umbildung einer Einzelunternehmung in eine Actiengesellschaft sind die Gründe anzuführen, welche die Betriebsform der Actiengesellschaft in dem speciellen Falle empfehlenswert machen, wie z. B. die Höhe des investirten Capitals, die Nothwendigkeit großer Capitalsvermehrung, die Nothwendigkeit der Theilung des Risicos, Erb- theilung u. dgl. Die übrigen detaillirten Bestimmungen müssen in den Statuten, beziehungsweise in dem Entwurfe zu denselben enthalten sein. Die Eingabe ist per Bogen mit einer Krone, die Beilagen per Bogen mit 30 Heller zu stempeln.

1. Den Namen und eventuell die Firma der Concessionswerber und der Personen, welche sonst etwa die Interessen der Actiengesellschaft bis zu ihrer definitiven Constituirung zu vertreten haben;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien und Actienantheile;
5. Bestimmungen über die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, sowie die etwa zugelassene Umwandlung der einen in die andere Art;
6. Bestimmungen über die Art der Einzahlung der Actien (Vollzahlung der Actien oder theilweise Einzahlung derselben);
7. Bestimmungen über die Art der Bestellung und Zusammen-  
setzung des Vorstandes;
8. Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der constituirenden Generalversammlung und die Gegenstände, über welche diese Generalversammlung zu beschließen berufen ist;
9. wenn Actien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, der Gesamtbetrag der Actien einer jeden Gattung unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden besonderen Rechte;
10. wenn Apports oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind, ist der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Actien und der etwa sonst zu gewährenden Vergütung festzusetzen;
11. wenn zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen besondere Vortheile ins Auge genommen sind, ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten anzugeben;
12. wenn von den Actionären neben den durch den Gesellschaftsvertrag normirten Capitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen werden sollen, so sind die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen, sowie die für den Fall der Nichterfüllung etwa bestimmten Conventionalstrafen zum Ausdruck zu bringen.

#### B. Ertheilung der vorläufigen Bewilligung.

Gewinnt die politische Landesbehörde aus der Eingabe und den vorgelegten Statuten, beziehungsweise aus dem Entwurfe zu denselben, die Überzeugung, dass die Vorarbeiten zur Gründung der Actiengesellschaft sich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften bewegen, so ist sie ermächtigt, die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft, d. h. die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln namens des Ministeriums des Innern zu ertheilen, wobei sich dieselbe in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer staatlicher Behörden (z. B. Bergbehörden bei Gründung von Bergbau-Actiengesellschaften) des Landes berühren, mit diesen Behörden thunlichst im kurzen Wege ins Einvernehmen zu setzen hat.

Das A. R. bestimmt auf das stricteste, dass die Gesuche mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen sind, und dass die politische Landesbehörde, im Falle kein Anstand obwaltet, die vorläufige Bewilligung in der Regel binnen 30 Tagen, vom Tage des Einbringens des vorschriftsmäßig instruirten Gesuches an gerechnet, dem Concessionswerber zuzustellen hat. Gleichzeitig ist dem Ministerium des Innern unter Abschrift der Bewilligungsurkunde und eines Exemplares des Entwurfes der Statutenbestimmungen die Anzeige zu erstatten. Kann die Frist von 30 Tagen in einem einzelnen Falle nicht eingehalten werden, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf der Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und über den Grund der Verzögerung der Erledigung an das Ministerium zu berichten.

Liegen nach Anschauung einer der zur Entscheidung berufenen Behörden Gründe für die Abweisung des Gesuches vor, so hat die politische Landesbehörde das Gesuch nicht im eigenen Wirkungskreise abzuweisen, sondern hat dasselbe sofort, jedenfalls vor Ablauf der 30-tägigen Frist, dem Ministerium des Innern vorzulegen, durch welches dann die Entscheidung und zwar in Fällen, in welchen der Wirkungskreis anderer Ministerien berührt wird, im Einvernehmen mit diesen anderen Ministerien erfolgt.

Die Ertheilung der vorläufigen Bewilligung gibt den Concessionswerbern noch kein Recht auf die Bildung der Actiengesellschaft selbst, sondern lediglich zu den vorbereitenden

Maßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 16 bis 19 des kaiserl. Patentgesetzes vom 26. November 1852<sup>1)</sup> und speciell noch die Bewilligung zur Erlassung von öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien.

Bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft sind die Bedingungen auszu-drücken, — und darin besteht für den Concessionswerber der Wert der vorläufigen Bewilligung — nach deren Erfüllung die definitive Genehmigung der Actiengesellschaft selbst ange-sucht werden kann. Als solche Bedingungen sind insbesondere die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actien-capitales im Wege der Zeichnung, sowie, wenn das Project Apports oder Gründungserwerbungen vorsieht, nachstehende Klarstellungen vorzuschreiben:

- a) Die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Übernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege (Auszüge aus den Grund-

<sup>1)</sup> Die §§. 16 bis 19 des kaiserl. Patentgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. 253 lauten: §. 16. Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen eine solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14 lit. b) und c) vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die dort unter lit. a) erwähnten Eigenschaften hat. Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden. §. 17. Indes ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen und Privatsubscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitrittsaufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constatuirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Vereinsleitung zu übernehmen hat und daß sich jeder Theilnehmer schon durch seinen erklärten Beitritt dem bekanntgegebenen Programme und Statute ihrem vollen Inhalte nach zu fügen hat. §. 18. Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen anzubringen, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst ange-sucht werden kann. Für dieses Einschreiten haben sodann die Bestimmungen der §§. 8 bis 14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkten zur Richtschnur zu dienen. §. 19. Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung des Vereines selbst hergeleitet werden.

- büchern, Bergbüchern, Mapthabüchern, Handelsregister u., dann Privilegien, Patenturkunden u. s. w.),
- b) die etwa bereits abgeschlossenen Verträge, welche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft abzielen, durch Vorlage im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- c) der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwerben will, die Anzahl der für die Einlage zu gewährenden Actien oder der Maximalbetrag, der für den zu über-nehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Einlage oder Über-nahme erfolgen soll, durch Vorlage eines besonderen schriftlichen Berichtes,
- d) der Nachweis der Wertverhältnisse der Apports oder Gründungserwerbungen und der hierüber in dem Gründer-berichte gemachten Angaben auf hinreichende Weise (Ver-laffungsinventar, Verträge über frühere Erwerbungen, Steuerleistungsdaten u. dgl.).

Wenn die Concessionswerber zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen beabsichtigen, so haben die Auf-forderungen und Bekanntmachungen die auf Seite 16 sub 1 bis 12 bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Statuten-entwurfes zu enthalten.

Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actien-gesellschaft ist nicht ad infinitum gegeben, sondern längstens für die Dauer eines Jahres, falls nicht mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Bewilligung eine andere Frist bestimmt wurde. Wenn innerhalb dieser Frist von einem Jahre — vom Datum der Bewilligungsurkunde an gerechnet — nicht das Gesuch um definitive Bewilligung bei der politischen Landesbehörde eingebracht wurde, so ist die vorläufige Be-willigung zur Bildung der Actiengesellschaft erloschen. Nur ganz ausnahmsweise kann die politische Landesbehörde eine Verlängerung der Frist von einem Jahre zugestehen, muß jedoch jede derartige Fristverlängerung dem Ministerium des Innern anzeigen.

### V. Endgiltige Bewilligung.

#### A. Ansuchen um endgiltige Bewilligung.

Das Gesuch um endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft kann entweder auf Grund der erteilten vorläufigen Bewilligung oder direct erfolgen. Ein unmittelbares Einschreiten um endgiltige Bewilligung kann nur dann stattfinden, wenn keine der sub IV. erörterten Voraussetzungen (§. 15 des kaiserl. Patentges vom 26. November 1852 und §. 3 Abs. 1 des N. R.) eintritt.

In dem Gesuche<sup>1)</sup> um endgiltige Bewilligung ist das von den Concessionswerbern zunächst in Aussicht genommene Programm für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens der geplanten Gesellschaft näher darzustellen und sind die für die Bemessung der Höhe des Anlage-, beziehungsweise Actienkapitals maßgebenden Umstände im allgemeinen zu erläutern. Es ist also zunächst das Ansuchen um definitive Bewilligung eine ausführlichere und detaillirtere, mit Ziffernmaterialien versehene Ausführung der Eingabe um die vorläufige Bewilligung, und werden somit die daselbst angeführten Gesichtspunkte auch auf das Ansuchen um die definitive Bewilligung maßgebend sein. Ein besonderes Augenmerk ist der Darstellung zuzuwenden, welche die für die Bemessung der Höhe des Anlage-, beziehungsweise Actienkapitals maßgebenden Umstände erläutert. Bei einer Neugründung z. B. wird die Höhe des Actienkapitals ungefähr mit den nachstehenden Posten motivirt werden müssen: Kaufpreis für etwaige Grundstücke, Baukosten, Investitionen für Betriebsmittel, Betriebscapital, Kosten der Errichtung der Actiengesellschaft wie Vertretungskosten, Actienemissionsgebühren, Übertragungsgebühren, Injektionsgebühren, Kosten für Druckorten und Reclame, Provisionen für Bankhäuser und Finanzinstitute, welche die Actien auflegen, Kaufpreis für den Erwerb etwaiger Concessionen etc. Bei der Umbildung einer Einzelunternehmung in eine Actiengesellschaft wird für die Höhe des Actienkapitals in erster Linie maßgebend sein die Höhe des Kaufpreises der bereits bestehenden Unternehmung; die übrigen Gebühren sind dieselben wie bei einer Neugründung. Weiter ist bei Actiengesellschaften, welche für

<sup>1)</sup> Der erste Bogen der Eingabe ist mit zwei Kronen, die übrigen Bogen mit je einer Krone zu stempeln.

allmählich auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch der Zeitpunkt anzugeben, wann das Unternehmen begonnen und in welchen Hauptabschnitten es fortgesetzt und beendet werden soll; es ist also bei solchen Unternehmungen ein genauer Finanzplan aufzustellen. Die Concessionswerber müssen zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben und Berechnungen alle erforderlichen Behelfe (Auszüge aus Grundbüchern, Bergbüchern, Napthabüchern, Handelsregistern, Verträge, eventuell auch Correspondenzen) beibringen.

Dem Gesuche um definitive Bewilligung ist weiter ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in zehn correcturfreien Exemplaren nebst den vorgeschriebenen Stempeln für die Beifügung der Genehmigungsklausel auf zwei Statutenausfertigungen anzuschließen. Das Statut muß klar und deutlich mit Vermeidung von Widersprüchen abgefaßt sein und seinem Inhalte nach dem Art. 209 des Handelsgesetzbuches, sowie den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzes und der sonstigen bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch den Vorschriften des N. R.<sup>1)</sup> entsprechen. Bei Einbringung des Gesuches um definitive Bewilligung ist noch nicht die geschlossene Einzahlung des Actienkapitals nachzuweisen, sondern lediglich ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actienkapitals vorzulegen. Dies geschieht durch die seitens der Concessionswerber oder dritter Personen beizubringenden Zeichnungserklärungen im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Liste der Actienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz jedes Actienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Actien ersichtlich ist. Jede Zeichnungserklärung muß folgenden Inhalt haben:

- a) Die auf Seite 16 angeführten Angaben, welche für den Entwurf der Statuten vorgeschrieben sind,
- b) die ausdrückliche Erklärung des Zeichners, daß er sich für den Fall der Concessionirung und Errichtung der

<sup>1)</sup> Die Statuten sind per Bogen mit 30 Hellern zu stempeln, bei zwei Statuteneemplaren ist behufs Beifügung der Genehmigungsklausel für den ersten Bogen je ein 2-Kronenstempel, für die anderen Bogen je ein 1-Kronenstempel beizuschließen. Auch die übrigen Beilagen der Eingabe sind per Bogen mit 30 Hellern zu stempeln.

geplanten Actiengesellschaft verpflichtet, die gezeichneten Actien zu übernehmen und bar einzuzahlen,

- c) die Anzahl und die Gattung der gezeichneten Actien,
- d) der Uebernahmezeit derselben,
- e) der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen,
- f) die Unterschrift des Zeichners.

Wurde die Zeichnung der Actien im Wege der öffentlichen Subscription veranlaßt, so sind auch Exemplare der erlassenen öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Für Apports und Gründungserwerbungen existiren weitergehende Bestimmungen, welche im nächsten Capitel zur Erörterung gelangen sollen.

Die Gesuche um endgiltige Bewilligung sind ebenfalls bei der politischen Landesbehörde einzubringen, welche dieses Gesuch dem Ministerium des Innern mit aller Beschleunigung, regelmäßig längstens binnen 14 Tagen, vorzulegen hat. Zugleich hat die politische Landesbehörde rücksichtlich des Projectes im Hinblick auf die nach §. 14 des kaiserlichen Patentens vom 26. November 1852 ins Auge zu fassenden Verhältnisse einen motivirten Antrag zu stellen. Wenn die Frist von 14 Tagen in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf dieser Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und den Grund der Verzögerung der Vorlage an das Ministerium des Innern zu berichten.

#### B. Ertheilung der endgiltigen Bewilligung.

Die Ertheilung der endgiltigen Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft erfolgt durch das Ministerium des Innern, und zwar in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit denselben.

Bei der Ertheilung der endgiltigen Bewilligung lassen sich zwei bedeutende Mängel des U. R. constatiren. Der erste ist der, daß für das Ministerium keine Frist festgesetzt ist, innerhalb deren das Gesuch um die endgiltige Bewilligung zu erledigen ist. Das Gesuch kann also zwar nicht bei der politischen Landesbehörde verschleppt werden, aber dafür umso gründlicher beim Ministerium, welches die endgiltige Entschei-

dung zu treffen hat. Der andere Mangel ergibt sich aus der Bestimmung des §. 12 Abs. 2 des U. R., welcher lautet: „Die Bewilligung wird immer dann ertheilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch des gegenwärtigen Regulatives entspricht und keiner der im §. 14 des kaiserl. Patentens vom 26. November 1852 entgegensteht.“ Es wurde schon im Capitel III. auseinandergesetzt, wie unmodern und wie überlebt die Kautschukbestimmungen des §. 14 des Vereinspatentes sind. Dieser Paragraph gibt es der Behörde jederzeit in die Hand, die Bewilligung zu dem Unternehmen dann zu untersagen, wenn nach Ansicht der Behörde „die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen oder nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens keine Beruhigung gewähren, oder wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege nicht den gesetzlichen Anforderungen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht“. Mit anderen Worten, die Bewilligung ist in das Belieben der Behörde gestellt, denn mit den persönlichen Verhältnissen der Concessionswerber und den öffentlichen Rücksichten läßt sich sehr dankbar operiren.

Findet die Staatsverwaltung, daß die Änderung der Statuten im allgemeinen oder in einzelnen Bestimmungen nöthig ist, so hat sie an die Bewilligungswerber die Aufforderung zu richten, die den gestellten Anforderungen entsprechende Neuausfertigung der Statuten in zehn correcturfreien Exemplaren beizubringen<sup>1)</sup>. Wenn allen gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet wurde, so ertheilt das Ministerium die definitive Bewilligung, indem es im Wege der politischen Landesbehörde den Concessionären die Genehmigungsurkunde und ein mit der Genehmigungsclausel im Original versehenes Exemplar des Statutes ausfolgt. Das Ministerium des Innern kann auch von Fall zu Fall die politische Landesbehörde ermächtigen, die Genehmigungsurkunde auszufertigen und die Genehmigungsclausel auf das Statut im Namen des Ministeriums beizusetzen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Bezüglich der Stempelung dieser Exemplare gilt das oben Gesagte.

<sup>2)</sup> Eine Bestimmung, die recht überflüssig ist, da sich ja ohnedies das Ministerium selbst mit der Ertheilung der definitiven Bewilligung befassen muß.



Der Bewilligung ist stets die Resolutivbedingung beizufügen, daß der nach dem Statute bar einzuzahlende Betrag des Actiencapitals vor Registrirung der Gesellschaft thatsächlich zur Gänze eingezahlt und daß die constituirende Generalversammlung unter Beobachtung der sub VII. erörterten Bestimmungen abgehalten werden muß. Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen hat selbstverständlich die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge.

Auch die definitive Bewilligung wird ebenso wie die vorläufige nur für beschränkte Zeit, nämlich längstens für die Dauer eines Jahres, ertheilt. Wenn binnen Jahresfrist, vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, die Registrirung des Gesellschaftsvertrages beim competenten Handelsgerichte nicht erwirkt wurde, so erlischt die ertheilte Bewilligung. Nur ausnahmsweise kann diese Frist von einem Jahre vom Ministerium des Innern aus triftigen Gründen verlängert werden.

Die Ertheilung einer jeden endgiltigen Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft wird vom Ministerium des Innern in der „Wiener Zeitung“ verlaublich. Ist der Sitz der geplanten Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen, so hat die politische Landesbehörde die ertheilte Bewilligung auch in der betreffenden amtlichen Landeszeitung kundzumachen. In gleicher Weise (in der „Wiener Zeitung“, beziehungsweise in der amtlichen Landeszeitung) ist das Erlöschen der ertheilten Bewilligung nach Ablauf der bei der Bewilligung normirten Frist (in der Regel ein Jahr) zu verlaublich.

Bei jeder Ertheilung der endgiltigen Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft hat die Staatsverwaltung (d. i. die bewilligende Behörde) ein Exemplar des genehmigten Statutes der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft geplant ist, mitzutheilen.

## VI. Die qualifizierte Gründung.

### A. Allgemeines.

Schon im ersten Capitel wurde auf einen bei der Gründung der Actiengesellschaft zu machenden Unterschied hingewiesen, nämlich darauf, ob bei der Gründung der Actiengesellschaft die Einlagen ausschließlich bares Geld ausmachen, oder ob

das Grundvermögen der Gesellschaft ganz oder theilweise in nichtvertretbaren Sachen bestehen soll. Der erste Fall ist die reine Geldgründung, der zweite die sogenannte qualifizierte Gründung.

Die Reformbestrebungen, welche die Codificationen der Actiengesellschaft in den meisten Staaten bewirkt haben, bewegten sich nicht zuletzt in der Richtung, den Zeichner gegen die Gefahr der Uebervortheilung zu schützen, welche am ehesten bei einer Einlage nicht leicht schätzbarer Objecte als Valuta für bares Geld zu besorgen ist. Gerade bei der qualifizierten Gründung wurde deshalb eine Reihe von Schutzmaßregeln vorgeesehen, und auch im N. R. ist in dieser Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen.

Die Sacheinlagen, welche die qualifizierte Gründung charakterisiren, können auf zweierlei Weise geschehen, entweder in der Art, daß ein Zeichner zur Tilgung der ihm aus der Zeichnung zufallenden Verpflichtung eine Einlage von Sachen verabredet (Apports) oder in der Weise, daß ein Nichtzeichner gewisse Sachen der in der Gründung begriffenen Gesellschaft gegen einen bestimmten Kaufpreis zu überlassen sich verpflichtet, welcher Kaufpreis oft in einer Anzahl von Actien besteht (Gründungserwerbungen).

Ein praktisches Beispiel für Apports ist etwa: Es wird eine Actiengesellschaft behufs Gründung einer Zuckerfabrik verabredet. N. zeichnet 120.000 K, überläßt aber Baugründe der neuen Gesellschaft, die er im Einverständnisse mit derselben mit 80.000 K bewertet. N. erhält Actien im Werte von 120.000 K, bezahlt jedoch nicht, wie er verpflichtet wäre, diese 120.000 K bar, sondern nur 40.000 K und überträgt das Eigenthum der mit 80.000 K bewerteten Baugründe an die neue Gesellschaft.

Ein Beispiel für Gründungserwerbungen wäre wiederum: Es wird die Gründung einer großen Maschinenfabriks-Actiengesellschaft beschlossen. N. besitzt bereits eine Maschinenfabrik im Schätzwerte von 400.000 K. Die neue Gesellschaft, welche eine bedeutend größere Anlage errichten will, kann aber die Maschinenfabrik des N., welcher dem Gründerconsortium nicht angehört, recht gut brauchen. Die neue Gesellschaft ist mit einem Actiencapital von 2.000.000 K projectirt. Diese erwirbt die Fabrik des N. um 400.000 K, welche auf das

zu emittirende Actiencapital in Anrechnung kommen. A. kann nun entweder bar ausgezahlt oder durch Actien — ganz oder theilweise — befriedigt werden. Gründungserwerbungen liegen z. B. auch dann vor, wenn eine Gesellschaft errichtet wird, welche lediglich ein bereits bestehendes Einzelunternehmen in eine Actiengesellschaft umwandelt.

Die zu errichtende Gesellschaft kann freilich zu demselben Resultate wie bei der Gründungserwerbung auch auf einem anderen Wege gelangen, dadurch nämlich, daß sie mit barem Gelde gegründet wird, und daß ihre erste Handlung die Erwerbung der Realitäten, Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenstände bildet. In Wirklichkeit ist dies aber nur eine verschleierte Gründungserwerbung. Das deutsche Gesetz enthält deshalb auch im §. 207 Bestimmungen, welche es unmbglich machen sollen, daß die Haftung der Gründer dadurch umgangen werde, daß zunächst eine reine Geldgründung stattfindet und später die von den Gründern eigentlich gemachten Apports für bares Geld übernommen werden. Das deutsche Gesetz bestimmt nämlich, daß, wenn Verträge, nach denen Anlagen, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, oder Immobilien für eine den zehnten Theil des Grundcapitals übersteigende Vergütung erworben werden sollen, vor Ablauf von zwei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft abgeschlossen werden, diese nur dann wirksam sein sollen, wenn ihnen die Generalversammlung zugestimmt hat. Ähnliche Bestimmungen gelten für den Fall, daß die Gesellschaft vor Ablauf der obigen Frist Vermögensstücke auf Grund einer Vereinbarung der Gründer erwerben will, welche vor der Registrierung der Gesellschaft getroffen werden.

Das A. R. trifft einige ähnliche Schutzmaßregeln, indem es im §. 39 bestimmt, daß der Generalversammlung jedenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft die Beschlussfassung über Verträge vorzubehalten ist, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellen, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Theiles des Grundcapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.

Es steht jedenfalls fest, daß in weitgehendem Maße, als bei der reinen Geldgründung, bei der qualifizirten Gründung Schutzmaßregeln zu Gunsten der Zeichner gegen eine Übervortheilung seitens der Gründer nothwendig sind. Mustergerichtlich sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des deutschen Gesetzes, welche volle Publicität des Gründungsberganges und volle Haftung der Gründer für die Wahrheit ihrer Angaben, Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes in demselben Sinne, sowohl civilrechtlich als auch strafrechtlich statuiren.

Die letztere Normirung unterläßt das A. R. vollständig in geradezu unverantwortlicher Weise, ja es bestimmt sogar im §. 56 Abs. 2: „Ein Anspruch der Actionäre oder sonstigen Interessenten auf ein Einschreiten der Staatsverwaltung besteht nicht zurecht und muß denselben gegebenenfalls die Geltendmachung ihrer privaten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Civilrechtswege überlassen werden.“ Diese Unterlassung ist ebenso wie die Aufrechterhaltung des Concessionszwanges der größste Mangel des A. R.

Hinsichtlich der Publicität des Gründungsberganges trifft dagegen das A. R. einige anerkanntswerte Bestimmungen, die im Folgenden zur Erörterung gelangen.

#### B. Publicität und Rechtsverhältnisse bei Apports und Gründungserwerbungen.

Bei Apports und Gründungserwerbungen ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurtheilung dieser Transactionen bezughabenden Verhältnisse Rechnung zu tragen u. zw. a) durch Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in das Statut, in die öffentlichen Subscriptionsaufforderungen und in die Zeichnungserklärungen, b) durch Vorlage der auf diese Transactionen bezughabenden Belege an die constituirende Generalversammlung, c) durch Hinterlegung dieser Belege bei der Handels- und Gewerbekammer.

ad a) Es müssen bei Apports der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Actien und der etwa sonst zu gewährenden Vergütung im Statute festgesetzt werden.

Bei Gründungserwerbungen müssen der Gegenstand der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft einen Gegenstand übernimmt und der Maximalbetrag der für den

zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten im Statute festgestellt werden, u. zw. auch dann, wenn der Gegenstand nicht in der Form einer Anlage auf das Actiencapital in die Gesellschaft eingebracht werden soll.

Hiebei sind, falls bewegliche Sachen, deren Menge im Zeitpunkt der Feststellung des Statutes noch nicht bestimmt werden kann, von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmepreises im Statute festzusetzen.

Dieselben Bestimmungen sind in die öffentlichen Subscriptionenaufforderungen, in welchen das Publicum zur Zeichnung der Actien der zu gründenden Gesellschaft aufgefordert wird, sowie in die vom Zeichner zu unterfertigenden Zeichnungserklärungen aufzunehmen.

ad b) Der constituirenden Generalversammlung sind der Gründerbericht über die allenfallsigen Apports oder Gründungserwerbungen (vide Punkt C. dieses Capitels), die Belege für die Beurtheilung der Verhältnisse derselben, eventuell der Bericht der Revisoren hierüber (vide Punkt D. dieses Capitels), dann die etwaigen Verträge, welche auf den Erwerb der betreffenden Vermögensstücke oder auf die Übernahme besonderer Verpflichtungen seitens der Actiengesellschaft Bezug haben, und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art derselben, sowie die Namen der Empfänger zu ersehen sind, vorzulegen.

ad c) Die Gründungsacten, sowie die Acten über eine eventuelle Erhöhung des Actiencapitalis von Actiengesellschaften, sind nebst den Statuten der betreffenden Gesellschaften bei der Handels- und Gewerbekammer zu hinterlegen. Diese hat dieselben ordnungsgemäß aufzubewahren, in Evidenz zu halten und jedermann Einsicht in dieselben zu gewähren.

Weiter sind bei Apports und Gründungserwerbungen die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Übernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege klarzustellen. Diese Belege sind Auszüge aus Grundbüchern, Bergbüchern, Rappthabbüchern, Handelsregistern,

Privilegien- und Patenturkunden, Verträge, etwaige bindende Correspondenzen zc.

Die etwa bereits abgeschlossenen Verträge, welche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft hinzielen, sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### C. Gründerbericht.

Die Vorschriften des N. N. über den Gründerbericht leiden vor allem unter dem Mangel, daß keinerlei strafrechtliche und civilrechtliche Sanction für wissentliche oder fahrlässige Unwahrheiten im Gründerberichte statuiert sind. Auch in dieser Hinsicht sind die Bestimmungen des deutschen Actienrechtes mußtergiltig.

Es bestimmt nämlich, daß die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen haben, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. Außer der Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben ist im §. 202 des H. G. B. normirt, daß die Gründer der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Zeichnung und Einzahlung des Grundcapitalis, sowie über die Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister haften. Die Gründer haben — unbeschadet ihrer Verpflichtung zum Schadenersatz — insbesondere einen an der Zeichnung des Capitalis fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und jene Vergütungen zu ersetzen, welche in dem zu bezeichnenden Gesamtaufwand für die Gründung nicht enthalten sind.

Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Übernahmen böswillig geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte. Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Actionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Betheiligung des Actionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum

Ersatz verpflichtet. Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadenersatz als Gesamtschuldner verpflichtet 1. der Empfänger einer Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, wenn er zur Zeit des Empfanges mußte, oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war; ebenso ist jeder Dritte ersatzpflichtig, welcher zur Verheimlichung wesentlich mitgewirkt hat; 2. im Falle einer bösslichen Schädigung durch Einlagen oder Übernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wesentlich mitgewirkt hat.

Von diesen trefflichen Bestimmungen des deutschen Rechtes findet sich im N. R. nichts. Wenn auch mit Rücksicht darauf, daß das N. R. nur eine Verordnung und kein Gesetz ist, die strafrechtliche Sanction nicht in so weitgehender und präciser Weise normirt werden konnte, wie im deutschen Rechte, so wäre es doch nicht nöthig gewesen, eine der elementarsten Forderungen eines jeden Actienrechtes in einer derartigen Weise zu ignoriren.

Der §. 9 des N. R. bestimmt lediglich, daß bei Apports und Gründungserwerbungen die Concessionswerber in einem besonderen schriftlichen Berichte den Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, die Anzahl der für die Einlage zu gewährenden Actien oder den Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämmtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Einlage oder Übernahme erfolgen soll, genau zu bezeichnen haben.

Wenn bewegliche Sachen, deren Menge zur Zeit der Einbringung des Concessionsansuchens noch nicht bestimmt werden kann, von der Gesellschaft übernommen werden sollen, so sind wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmeprices dieser Sachen in dem Gründerbericht anzugeben.

Die Concessionswerber haben in ihrem Bericht ferner die wesentlichen Umstände darzulegen, welche den Übernahmeprice für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände angemessen erscheinen lassen. Soll ein bestehendes Unternehmen an die Gesellschaft übergehen, so sind auch die Betriebsergebnisse

dieses Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren in dem Berichte der Concessionswerber anzugeben.

Der Bericht ist von sämmtlichen Concessionswerbern, sowie von den Personen, welche die betreffende Einlage auf das Actiencapital leisten oder Vermögensgegenstände an die zu errichtende Gesellschaft übertragen wollen, zu fertigen.

#### D. Wertverhältnisse. Prüfung der Angaben des Gründerberichtes durch Revisoren.

Die Wertverhältnisse der Apports und Gründungserwerbungen und die hierüber in dem Gründerberichte gemachten Angaben sind auf ausreichende Weise klarzustellen, so durch Verlassenschaftsinventare, Verträge über frühere Erwerbungen, Steuerleistungsdaten u. dgl.

Der Gründerbericht kann auch durch zwei besondere Revisoren überprüft werden, u. zw. entweder über Initiative der Concessionswerber selbst, welche dadurch einen unanfechtbaren Beweis für die Richtigkeit ihrer Angaben schaffen wollen, oder über Auftrag der Staatsverwaltung, der dann eintreten wird, wenn seitens der Concessionswerber die erwähnten Wertverhältnisse und Angaben des Gründerberichtes nicht auf andere Art ausreichend klargestellt sind.

Dieses Institut der Revisoren wurde dem deutschen Rechte entnommen. Das deutsche Recht überträgt die Prüfung des Gründungsherganges den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. Gehört jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied des Vorstandes besondere Vortheile oder eine Entschädigung (Belohnung) für die Gründung oder deren Vorbereitung bedungen, oder werden Apports gemacht, so hat außer der Prüfung durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes eine besondere Prüfung durch bestellte Revisoren zu geschehen.

In Oesterreich hat sich, als der Plan auftauchte, dieses Institut des deutschen Actienrechtes nachzuahmen, eine lebhafte Opposition dagegen erhoben, indem darauf hingewiesen wurde, daß die Revisoren dem activen Geschäftsleben entnommen werden müssen und daher fast immer Concurrenten der Gesellschaft sein werden. Sie würden ihre Stellung als Revisoren dazu benötigen, um Einblick in die Geschäftsgeheimnisse der be-

schlossenen oder zukünftigen Gesellschaft zu erhalten. Weiter werde, weil in Oesterreich die nationalen und wirtschaftlichen Kämpfe so scharfe Formen angenommen haben, es nicht leicht möglich sein, unabhängige und vorurtheilsfreie Revisoren zu finden. Schließlich sei auch Gefahr vorhanden, daß der Revisionsbericht behufs Curstreiberereien gefärbt werde, deren Folgen selbst dann, wenn auch der Revisor zur Verantwortung gezogen würde, verhängnisvoll wären.

Diese Bedenken sind jedenfalls erwägenswert, sind jedoch nicht so wichtig, daß sie die Vortheile des Institutes der Revisoren aufwiegen würden. In Deutschland haben sich die Revisoren vortrefflich bewährt. Ubrigens wird ja eine Überprüfung des Gründerberichtes durch Revisoren in den seltensten Fällen über die Initiative der Staatsverwaltung geschehen, vielmehr meist über Veranlassung der Concessionswerber selbst. Außerdem können diese ja aus der Liste der Revisoren zwei ihnen genehme auswählen, wodurch diesem ganzen Institute eine gefährliche und gehässige Spitze benommen ist.

Die Bestellung der Revisoren geschieht in folgender Weise:

Jede Handels- und Gewerbekammer hat eine Liste derjenigen Persönlichkeiten, welche nach ihrer Ansicht geeignet sind, als Revisoren zur Prüfung der Projecte zur Errichtung von Actiengesellschaften verwendet zu werden, der politischen Landesbehörde mitzutheilen und die in der Liste eintretenden Veränderungen alljährlich längstens im Laufe des Monats Februar bekanntzugeben. Die Liste ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigeren Industriezweige<sup>1)</sup> aufzustellen, wobei die Gruppen, sowie die Anzahl der in jeder Gruppe namhaft zu machenden Sachverständigen von der Landesbehörde nach Anhören der Kammer zu bestimmen sind. Die Liste ist von der Kammer über jeweiliges Begehren der Landesbehörde zu ergänzen und zu erweitern und ist zu jedermanns Einsicht offen zu halten. Die Concessionswerber können nun aus dieser Liste zwei ihnen genehme Sachverständige wählen, u. zw. in der Regel aus der Reihe derjenigen, welche von der Handels- und Gewerbekammer aufgestellt sind, in deren Bezirk der Sitz der zu errichtenden

<sup>1)</sup> B. B. Montan-, Maschinen-, Textil-, chemische, Beleuchtungsindustrie etc.

Gesellschaft geplant oder eine von der Gesellschaft zu erwerbende Unternehmung gelegen ist, auf die sich die Prüfung der Revisoren zu beziehen hat.

Die Prüfung der Revisoren hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Gründerberichte enthaltenen Angaben und auf die Angemessenheit der für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände zu gewährenden Vergütung zu erstrecken. Es wird sich deshalb in der Regel empfehlen, die Prüfung durch einen technischen und durch einen kaufmännischen Revisor gemeinsam vornehmen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren ein schriftlicher Bericht unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen für die Wertverhältnisse zu erstatten. —

#### VII. Constituirende Generalversammlung und Registrierung der Gesellschaft.

In den vorigen Capiteln wurde der Weg geschildert, der zu der endgiltigen Bewilligung zur Gründung der Actiengesellschaft führt. Die endgiltige Bewilligung ermächtigt die Concessionswerber, unter den gestellten Bedingungen und den genehmigten Statuten gemäß zur Bildung der Actiengesellschaft zu schreiten. Die Bildung der Actiengesellschaft muß aber formell beschloffen werden. Die Concessionäre haben nämlich — dies ist eine der Resolutionsbedingungen der endgiltigen Bewilligung — noch bevor sie die handelsgerichtliche Registrierung der Gesellschaft veranlassen, eine constituirende Generalversammlung der Actienzeichner einzuberufen, damit diese die Errichtung der Actiengesellschaft beschließen.

Von der Abhaltung der constituirenden Generalversammlung ist der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der geplanten Gesellschaft gelegen sein und die constituirende Generalversammlung abgehalten werden soll, spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten, welche Frist nur aus triftigen Gründen abgekürzt werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der constituirenden Generalversammlung, über die Führung des Vorsitzes in dieser Versammlung und über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung derselben vorbehalten sein sollen, müssen in das Statut aufgenommen werden.

Diese Statutenbestimmungen müssen sich in gewissen, vom A. N. festgesetzten Normen bewegen. Dem Wirkungskreise der konstituierenden Generalversammlung ist vorzubehalten:

1. Der Beschluss über die Errichtung der Actiengesellschaft und über die endgiltige Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (Statut) in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung,
2. die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes, oder wenn kein solcher besteht, der ersten Rechnungsrevisoren,
3. die Wahl des ersten Vorstandes<sup>1)</sup>, sowie eventuell der Mitglieder des ersten Directionsrathes, falls dieses Gesellschaftsorgan überhaupt im Statute vorgesehen ist.

Bei der konstituierenden Generalversammlung sind folgende Nachweise zu liefern:

- a) Dass der nach den Statuten durch Barzahlung aufzubringende Betrag des Actien Capitals wirklich gezeichnet wurde, u. zw. geschieht dieser Nachweis durch die Vorlage der ordnungsmässig ausgefüllten Zeichnungserklärungen,
- b) dass der nach den Statuten bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Actien einzuzahlende Betrag thatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und der Actiengesellschaft zur Verfügung steht. Der Nachweis geschieht durch eine von sämmtlichen Concessionären gefertigte Bestätigung, und falls die Einzahlung bei einer dritten Person, Bankstelle oder sonstigen Stelle geschieht, durch die Bestätigung der letzteren im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Handelt es sich um die Gründung einer Actiengesellschaft mit Apports oder um Gründungserwerbungen, so sind die im vorigen Capitel erwähnten Belege für die Beurtheilung der Wertverhältnisse derselben, der eventuelle Revisorenbericht, die etwaigen Verträge, welche sich auf den Erwerb der betreffenden Vermögensstücke oder auf die Übernahme besonderer Verpflichtungen seitens der Actiengesellschaft beziehen und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, aus welcher die der

<sup>1)</sup> Falls nicht in Gemässheit des §. 34 Abs. 6 des A. N. in den Statuten festgesetzt ist, dass die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden.

Gesellschaft zur Last fallenden Verpflichtungen einzeln nach Höhe und Art derselben, sowie die Namen der Empfänger zu ersehen sind, vorzulegen.

Das für die Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Actiengesellschaft erforderliche Stimmenverhältnis, welches im Statute normirt sein muss, erfährt durch das A. N. eine genaue Regelung.

In der Regel gilt der Beschluss auf Errichtung der Actiengesellschaft nur dann gefasst, wenn mindestens ein Viertel aller Actienzeichner und ein Viertel der sämmtlichen auszugebenden Actien dafür ist. Bei Gründungen mit Apports und Gründungserwerbungen gilt eine noch schärfere Bestimmung. In diesen Fällen nämlich hat die Errichtung der Gesellschaft als abgelehnt zu gelten, falls die Hälfte der von den Actienzeichnern<sup>1)</sup> abgegebenen Stimmen sich gegen die Errichtung ausgesprochen haben. In folgenden Fällen ist für die endgiltige Feststellung des Gesellschaftsvertrages durch die konstituierende Generalversammlung ein einstimmiger Beschluss zu fordern:

- a) Wenn die Bestimmungen des Statutes, welche den Namen oder die Firma der Concessionswerber, die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien und Actienantheile, die Eigenschaft der Actien, die Art der Einzahlung der Actien, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung und die Gegenstände, über welche die Generalversammlung zu beschließen berufen ist, betreffen, von den Festsetzungen abweichen, welche die Zeichnungserklärungen enthalten, und
- b) wenn die Festsetzungen, welche sich auf die Apports und Gründungserwerbungen beziehen und die zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen in Aussicht genommenen Vortheile normiren, zu Lasten der Gesellschaft abgeändert werden sollen.

Die Zustimmung aller Actienzeichner ist nachzuweisen, wenn von den Actionären neben den durch den Gesellschaftsvertrag normirten Capitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen

<sup>1)</sup> Nämlich derjenigen, welche die Einlagen im baren Gelde machen.

werden soll<sup>1)</sup> und diese Verpflichtungen nicht in den Zeichnungserklärungen vorgesehen sind.

Die Beschlüsse der constituirenden Generalversammlung bedürfen der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung. Der Beurkundung über die constituirende Generalversammlung sind auch die Belege über die erfolgte Zeichnung und Barzahlung der Actien und bei allenfalligen Apports und Gründungserwerbungen die Belege für die Beurtheilung der Wertverhältnisse derselben, der eventuelle Revisorenbericht und die etwaigen Verträge anzuschließen (vide §. 13 Abs. 4 und 5 A. N.)

Eine beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung über die constituirende Generalversammlung ist sammt den erwähnten Belegen in beglaubigten Abschriften von den Concessionären der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet sich der Sitz der zu errichtenden Actiengesellschaft befindet, vorzulegen und ist von dieser nach genommener Kenntnisaufnahme bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, zu jedermanns Einsicht zu hinterlegen.

Diese Gründungsacten, sowie die der Handels- und Gewerbekammer mitgetheilten Acten über die Erhöhung des Actien-capitalis von Actiengesellschaften sind nebst den Statuten der betreffenden Gesellschaften bei der Handels- und Gewerbekammer ordnungsgemäß aufzubewahren und in Evidenz zu halten und ist von der Handels- und Gewerbekammer jedermann Einsicht in diese Acten zu gewähren.

Aber auch nach der constituirenden Generalversammlung ist die Errichtung der Actiengesellschaft noch nicht perfect. Art. 211 H. G. B. sagt:

„Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.“

Zu der erfolgten staatlichen Genehmigung muß also noch die Registrirung der Gesellschaft treten, welche nach ordnungsgemäßer Abhaltung der constituirenden Generalver-

<sup>1)</sup> Ein Fall, der gewöhnlich nur bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen vorkommen wird.

sammlung zu veranlassen ist. Mit der Eintragung besteht die Actiengesellschaft zurecht; so lange sie nicht registrirt ist, besteht sie nicht. Die Registrirung hat somit constitutive Bedeutung, während die staatliche Genehmigung bloß einen regulativen Charakter hat.

Gegenstand der Eintragung ist der Gesellschaftsvertrag und die staatliche Bewilligungsurkunde. Competent zur Eintragung ist dasjenige Handelsgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Eintragung geschieht nicht von amtswegen, sondern über Anmeldung. Das Handelsgericht kann aber diese Anmeldung durch eine Ordnungsstrafe nicht veranlassen, da ja die Actiengesellschaft noch gar nicht besteht, solange sie nicht eingetragen ist. Statthast ist nach Art. 212 des H. G. B. eine Ordnungsstrafe nur dann, wenn die Anmeldung einer Zweigniederlassung unterlassen wurde.

Die geschehene Eintragung ist im Auszuge zu veröffentlichen, u. zw. hat der Auszug zu enthalten:

1. Das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde,
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens,
4. die Höhe des Grundcapitalis und der einzelnen Actien oder Actienantheile,
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder Namen gestellt sind,
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Es herrschte bisher eine gewisse Unsicherheit in der Praxis, ob und in welcher Weise das Handelsgericht sich die Überzeugung von der erfolgten statutenmäßigen Zeichnung und Einzahlung des Actiencapitalis verschaffen solle. Diese Frage hat nun durch das A. N. ihre Lösung gefunden. Nach §. 13 des A. N. muß der Nachweis über die erfolgte statutenmäßige Zeichnung und Einzahlung des Actiencapitalis in

der constituirenden Generalversammlung geschehen. Das beglaubigte Protokoll dieser Versammlung liefert somit auch für das Gericht den gewünschten Nachweis in hinlänglicher Weise.

In dem Momente, in dem die Registrirung erfolgt ist, besteht die Actiengesellschaft. Ob das Handelsgericht seiner Verpflichtung, den Auszug aus der Eintragung zu veröffentlichen, nachkommt oder nicht, hat mit dem Existenzwerden der Gesellschaft nichts zu thun.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Diese Anmeldung muß die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft und den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens enthalten. Zu dieser Eintragung können, wie bereits erwähnt, die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrafen<sup>1)</sup> angehalten werden.

### VIII. Umbildung der Actiengesellschaften.

#### A. Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) muß vor allem nach §. 39 Abs. 5 des N. R. durch die Generalversammlung beschlossen werden, was ja selbstverständlich ist, da der Gesellschaftsvertrag die Grundverfassung bildet, auf Grund deren die Zeichnung der Actionäre erfolgte. Strenge genommen würde daher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung aller Actionäre voraussetzen. Die technische Unmöglichkeit dieser Forderung aber hat an deren Stelle die Zustimmung der Generalversammlung als des Repräsentanten des Gesamtwillens der Actionäre gesetzt. Der außerordentliche Charakter eines solchen Beschlusses wird in den meisten Statuten und auch oft schon in den Gesetzgebungen dadurch anerkannt, daß hiefür — wenigstens für die Abänderung bestimmter Art — eine bestimmte Stimmenmehrheit — häufig ebenfalls mit dem Erfordernisse der Vertretung einer Mindestzahl von Actien — verlangt wird.

In der Theorie herrschte lange Zeit ein Streit darüber, ob und inwieweit überhaupt eine Änderung des Gesellschafts-

<sup>1)</sup> Diese Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen, welche mit 10 fl. bis 300 fl. auszumessen sind.

vertrages zulässig sei. Namentlich wurde lange Zeit mit Erfolg die Meinung verfochten<sup>1)</sup>, daß Statutenänderungen nur, insoweit sie im Statute selbst zugelassen sind, vorgenommen werden dürfen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Gesellschaftsinteresse durch starres Festhalten an dem ursprünglichen Statute wesentlich geschädigt werden kann. Es ist ja heutzutage geradezu unmöglich, schon zur Zeit der Gründung der Gesellschaft alle zukünftigen Eventualitäten, alle möglichen Änderungen auf dem Gebiete der Technik und des Handels vorzusehen.

Gegenwärtig ist es ganz zweifellos, daß die Generalversammlung — innerhalb der weiter unten besprochenen Grenzen und unter Beobachtung der daselbst aufgestellten Cautelen — die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen kann. Art. 214 H. G. B. bestimmt: „Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.“

Festzuhalten ist aber, daß nur die Generalversammlung — und sonst kein anderes Organ der Actiengesellschaft — berechtigt ist, Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Dies ist auch im §. 39 Abs. 5 des N. R. vorgehoben.

Auch das N. R. trägt dem außerordentlichen Charakter, welcher jedem Beschlusse auf Änderung des Statutes innewohnt, Rechnung, indem es für einen solchen Beschluß eine bestimmte Stimmenmehrheit verbunden mit dem Erfordernisse der Vertretung einer Mindestzahl von Actien verlangt. Es macht nämlich im §. 48 mehrere Vorschriften, welche eine leichtsinnige Beschlußfassung auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages unmöglich machen sollen.

In der Generalversammlung, welche die Abänderung des Statutes beschließen soll, müssen die anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Actiencapitalcs auszuüben berechtigt sein, und es muß eine Mehrheit von

<sup>1)</sup> So namentlich von Renand in der Goldschmidt'schen Zeitschrift Band XIII. Seite 141 ff. und in seinem „Recht der Actiengesellschaften“.



nicht weniger als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Anträge stimmen.

Für den Fall, als mehrere Gattungen von Actien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind (Stammactien, Prioritätsactien), bedarf jede Änderung des Statutes, welche die Erhöhung oder Herabsetzung des Actiencapitalcs oder die Änderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Actien zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung, bei welchem die Actionäre in Gruppen, gesondert nach den Gattungen der Actien abzustimmen, haben. In jeder Gruppe müssen die Anwesenden das Stimmrecht für mindestens ein Drittel auszuüben berechtigt sein und es muß in jeder Gruppe von den Anwesenden eine Mehrheit von nicht weniger als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Anträge stimmen. Es kann übrigens das Statut für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses noch weitere Erfordernisse aufstellen.

Wenn neben den Actien Genussscheine für die verlostcn Actien ausgegeben sind und eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältnis der Genussscheine gegenüber den Actien betrifft, beschlossen werden soll, so gelten analoge Bestimmungen. Die Besitzer von Genussscheinen und die von Actien müssen in getrennten Gruppen abstimmen, in jeder Gruppe müssen die Anwesenden die Stimmberechtigung für mindestens ein Drittel des von jeder Gruppe vertretenen Gesamtcapitalcs besitzen, und für die Anträge muß sich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden finden.

Das A. N. gestattet jedoch auch in den eben erwähnten Fällen die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut, daß für den Fall, als die erste einberufene Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einberufen werden kann, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Actiencapitalcs für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann durch Stimmenmehrheit nur dann beschlossen werden, wenn dies im Statute ausdrücklich gestattet ist. (Art. 215 H. G. B.)

Die zweite Bedingung für die Änderung des Statuts ist die staatliche Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 21 des kaiserlichen Patentcs vom 26. November 1852<sup>1)</sup> und des Art. 214 H. G. B.

Der Vorgang bei dem Ansuchen um Genehmigung von Statutenänderungen ist fast derselbe wie bei dem ursprünglichen Einschreiten um Bewilligung der Actiengesellschaft. Die Gesuche<sup>2)</sup> sind bei der politischen Landesbehörde (in dringenden Fällen beim Ministerium des Innern) einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Actionäre (vide Art. 214 H. G. B.), welche die betreffende Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen hat, unter Anschluß der Belege über die statutenmäßige Einberufung und Beschlußfähigkeit dieser Generalversammlung, sowie unter Einbringung des Nachweises, daß der Beschluß der Generalversammlung mit der im Statut vorgeschriebenen Stimmenmehrheit, beziehungsweise unter Erfüllung der etwaigen sonstigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse gefaßt worden ist.
2. Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der geplanten geänderten Statutenbestimmungen und des bisherigen Wortlautes dieser Bestimmungen in drei Exemplaren<sup>3)</sup>.
3. Die correcturfrcie Ausfertigung des die geänderten Bestimmungen enthaltenden Anhangcs zu dem Statute oder eine correcturfrcie Neuausfertigung des letzteren in zehn Exemplaren nebst den vorschrittsmäßigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsclausel auf den Ausfertigungen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Dieser Paragraph lautet: „Änderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.“

<sup>2)</sup> Der erste Bogen ist mit zwei Kronen, die anderen mit je einer Krone zu stempeln.

<sup>3)</sup> Per Bogen mit 30 Hellern zu stempeln.

<sup>4)</sup> Für den ersten Bogen ist ein Zweikronenstempel, für die übrigen je ein Einkronenstempel beizuschließen. Die übrigen Beilagen sind per Bogen mit 30 Hellern zu stempeln.

Ist die Aufnahme der geänderten Bestimmungen in einem Anhange zu den geltenden Statuten geplant, so ist auch das Original Exemplar des geltenden Statuts mit dem etwa bereits genehmigten Nachhange vorzulegen.

Bei der Behandlung des Gesuches um Genehmigung von Statutenänderungen haben die für die Behandlung der Gesuche um endgiltige Bewilligung geltenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu kommen. (§. 11, §. 12, Abs. 1 bis 4, 7, 8 N. R.) Wenn die staatliche Verwaltung die Abänderung des Textes einzelner Bestimmungen des neuen Statutes für notwendig erachtet, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche den demgemäß geänderten neuen Text zu beschließen hat. Dieselbe Generalversammlung, welche die Abänderung des Statutes beschlossen hat, kann jedoch auch den Vorstand oder ein anderes Organ von vorneherein ermächtigen, derartige Modificationen vorzunehmen. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise sowie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden<sup>1)</sup>.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe beim Handelsgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist. Wird die Registrierung — falls in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde — nicht binnen sechs Monaten, vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, beim competenten Handelsgericht erwirkt, so erlischt die erteilte Genehmigung; diese Frist von sechs Monaten kann vom Ministerium des Innern ausnahmsweise aus triftigen Gründen verlängert werden.

#### B. Erhöhung des Actiencapitals.

Eine Erhöhung des Grundcapitals kann erfolgen durch Schuldaufnahme (Ausgabe von Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Actien. Eine Capitalsvermehrung durch Erhöhung der Einlagen ist ausgeschlossen, da dies mit dem

<sup>1)</sup> Statutenänderungen haben auch den Actionären gegenüber erst dann rechtliche Wirkung, wenn sie staatlich genehmigt (E. v. 1. October 1873, Z. 8096) und handelsgerichtlich registriert sind. (E. v. 26. Februar 1891, Z. 1642.)

Fundamentalgesetze, daß die Verpflichtung des einzelnen Actionärs auf die versprochene Einlage beschränkt ist, im Widerspruche stehen würde. Es wurde schon im zweiten Capitel darauf hingewiesen, daß die Emission junger Actien seinerzeit von den Gründern gerne benützt wurde, um dabei unter dem Titel Gründergewinn einen gewöhnlich unberechtigten respectablen Profit einzustreichen, indem die Gründer sich eines Bezugsvorrechtes auf die neu zu emittirenden Actien versicherten. In Zeiten, wo die Wogen der Speculation hoch giengen, lag darin sehr begreiflicherweise ein fast unwiderstehlicher Antrieb, durch Ausgabe einer späteren Actienserie dieses Vorrecht zu verwerten, u. zw. selbst dann, wenn die Actien erster Emission noch nicht voll eingezahlt waren. Nicht die Erwägung, ob der weitere Geschäftsbetrieb eine Erhöhung des eingezahlten Actiencapitals erfordere, sondern nur die, ob den Gründern ein Gewinn aus den zu emittirenden späteren Actien winkte, gab den Ausschlag für die Entscheidung.

Das N. R. hat, wie bereits erwähnt, mit diesem Gründerrechte aufgeräumt und lediglich gestattet, daß im Statute den jeweiligen Actionären ein Vorbezugsrecht auf neu zu gebende Actien zugestanden werden kann.

Weiter bestimmt das N. R. in §. 31 Abs. 1, daß bei einer Gesellschaft, bei welcher nicht voll eingezahlte Actien bestehen, die Ausgabe neuer Actien nur nach voller Einzahlung der Actien früherer Emission statthaft ist. Mit dieser fast selbstverständlichen Normirung haben wir einen großen Fortschritt zu verzeichnen. Denn so unglaublich es scheinen mag, diese Schutzmaßregel existirte bei uns bisher nicht. Das einzige Mittel, schwindelhaften Neuemissionen von Actien vorzubeugen, bestand darin, daß einem derartigen Beschlusse die staatliche Genehmigung verjagt wurde.

Eine Erhöhung des gesellschaftlichen Actiencapitals bedeutet natürlicherweise eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und muß deshalb gemäß §. 39 Abs. 5 N. R. durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bezüglich des Stimmverhältnisses gilt das sub A. Gesagte. (vide §. 48 N. R.) Der Beschluß auf Erhöhung des Actiencapitals wird gewöhnlich gefaßt werden, wenn es die Ausdehnung des Unternehmens notwendig macht. Die Erhöhung selbst zerfällt in zwei Acte, in den Willensact, daß neues Capital beschafft

werden soll, und in die Beschaffung selbst. Der erste Act, der Willensact, wird erzeugt durch den Beschluß der Generalversammlung. Bezüglich des zweiten Actes, des Actes der Capitalsbeschaffung, bestimmt das N. N. im §. 31 Abs. 2 und im §. 39 Abs. 6, daß die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Actien bei einer Erhöhung des Actiencapitals der Generalversammlung vorzubehalten ist. Darunter ist natürlich nicht zu verstehen, daß die Generalversammlung die ganze Durchführung der Emission bis ins Detail in die Hand nimmt, das wäre bei der Schwerfälligkeit der Generalversammlung schon technisch unmöglich, sondern vielmehr, daß sie im Principe beschließt, zu welchem Kurse die neuen Actien ausgegeben werden sollen, welche Beneficien die neuen Actien gegenüber den alten genießen sollen u. dgl. Eine Unterpari-Emission ist ausgeschlossen, eine Überpari-Emission natürlicherweise nicht.

Das Verbot der Unterpari-Emission hat auch seine Nachteile. Denn nicht immer wird eine Neuemission von Actien beschlossen werden, wenn das Unternehmen so blüht, daß eine Ausdehnung nothwendig wird. Es wird häufig deshalb eine Capitalsvermehrung eintreten müssen, weil große Investitionen nöthig sind, ohne die das Unternehmen überhaupt weiter nicht existenzfähig wäre. Was ist die Folge? Kein Mensch wird zum Paricurse Actien übernehmen, wenn ihm nicht sonst besondere Vortheile gewährt werden. Die Actien der späteren Emission, der späteren Serie, junge Actien, wie man sie nennt, müssen den Actien der ersten Emission oder Serie, den Stammactien, gegenüber begünstigt werden. Diese begünstigten Actien nennt man dann Prioritätsactien, privilegirte Actien. Das auszeichnende Merkmal einer Prioritätsactie gegenüber den sonstigen Actien, die *differentia specifica*, ist das Vorzugsrecht auf eine bestimmte Minimaldividende. Z. B. es sind 4%ige Prioritätsactien bei einer Gesellschaft ausgegeben, d. h. diese Classe von Actien hat ein Vorrecht auf die Dividende, u. zw. bis zu dem Betrage von 4%; rücksichtlich des Restes des Gewinnes kommen erst die anderen Actien, und wenn kein Gewinn da ist, dann gehen selbstverständlich auch die Prioritätsactien leer aus<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Im Gegenjake zu den Prioritätsobligationen. Der Inhaber derselben hat als Gläubiger der Gesellschaft ein festes Recht auf die Zinsenrente, unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird oder nicht.

Die Vortheile, welche den Prioritätsactien zukommen können, finden im N. N. im §. 26 ihre Begrenzung. Es dürfen nämlich die Prioritätsactien nicht mehr als zwei Drittheile des gesammten Actiencapitals betragen und darf die den Prioritätsactien gegenüber den übrigen Actien zugestandene Vorzugsdividende nicht höher als mit 5% des Nominales der Prioritätsactien bemessen werden. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder theilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende (also im Falle, wenn kein oder ein zu geringer Gewinn erzielt wurde) aus dem Reingewinne späterer Geschäftsjahre ersetzt werden, so ist die höchste Zahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende plaggreifen darf, im Statut zu bestimmen, u. zw. höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

Da sich die Erhöhung des Actiencapitals als eine Statutenänderung darstellt, bedarf der diesbezügliche Beschluß der staatlichen Genehmigung, falls die Ertheilung dieser Genehmigung nicht bereits im Statute ausgesprochen ist. Gewöhnlich findet sich in den Statuten eine Bestimmung, daß die Erhöhung des Actiencapitals bis zu einer gewissen Höhe ohne staatliche Genehmigung durch einen Beschluß der Generalversammlung veranlaßt werden kann. Über diese in den Statuten vorgesehene Höhe hinaus ist dann selbstverständlich die staatliche Genehmigung einzuholen.

Die staatliche Genehmigung muß durch Einbringung eines Gesuches provocirt werden. In diesem Gesuche ist der Nachweis zu liefern, daß die Erhöhung in statutenmäßiger Weise beschlossen wurde (vide die vorhergehenden Ausführungen), und es sind ferner die Umstände, welche die Vermehrung des Actiencapitals der Gesellschaft in dem in Aussicht genommenen Betrage angemessen erscheinen lassen, im allgemeinen zu erläutern und die geplanten Modalitäten der Begebung und Einzahlung der neu zu emittirenden Actien bekanntzugeben. Das Gesuch muß also vor allem eine kurze Darstellung des Entwicklungsganges der Gesellschaft, insbesondere des Umfanges des Geschäftes, enthalten und nachweisen, daß entweder der bedeutende Geschäftsgang oder nothwendige Investitionen oder die Nothwendigkeit, den Betrieb technisch umzugestalten oder zu reorganisiren, die Erhöhung des Actiencapitals nothwendig machen. Weiter ist anzuführen, zu welchem Kurse die neuen

Actien ausgegeben werden sollen, ob den bisherigen Actionären ein Vorbezugsrecht zustehen soll und ob den neuen Actien gewisse Begünstigungen gegenüber den alten Actien gewährt werden sollen. Weiter wird die beabsichtigte Art der Subscription darzustellen sein. Dem Gesuche ist eine Bilanz der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr anzuschließen. Bei der Ausgabe neuer Actien sind die gesetzlichen und statutariſchen Vorschriften und die etwa bei Ertheilung der Genehmigung seitens der Staatsverwaltung aufgestellten Bedingungen zu beobachten. Jeder genehmigte Beschluss der Gesellschaft, welcher die Erhöhung des Actiencapitals zum Gegenstande hat, muss gemäß Art. 214 H. G. B. in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden, weiter ist nach Durchführung der Erhöhung die Änderung des Wortlautes der auf das Actiencapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes zu bewirken.

Dem Gesuche um staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes (vide dieses Capitel A.) sind, wenn die Erhöhung des Actiencapitals durch Neuemission bar eingezahlter Actien bewirkt wurde, folgende Belege anzuschließen:

1. Eine Liste der Actienzeichner. (In derselben ist der Name, Stand, Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz jedes Actienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Actien ersichtlich zu machen.)
2. Die Zeichnungserklärungen der Actienzeichner; in denselben müssen der Tag, an welchem der Beschluss über die Erhöhung des Actiencapitals von der Gesellschaft gefasst wurde, ferner die Anzahl und Gattung der von jedem einzelnen Zeichner übernommenen Actien, der Übernahmekurs der Actien und der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen angegeben sein.
3. Eine von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung, in welcher bestätigt wird, dass der Gesamtbetrag der auf die neuemittirten Actien zu leistenden Einzahlungen von den Actienzeichnern im Varen an die Gesellschaft bezahlt worden ist. Erfolgt die auf das Actiencapital geleisteten Einzahlungen bei einer dritten Person oder Bankstelle oder sonstigen Stelle, so ist auch die Bestätigung dieser letzteren beizubringen. Diese Nachweisungen über die Zeichnung und Einzahlung

der neuemittirten Actien werden gleichzeitig mit der Genehmigung des geänderten Statutentextes von der Aufsichtsbehörde bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

C. Apports bei Neuemission von Actien.

Auch bei der Neuemission von Actien können dieselben Verhältnisse eintreten, wie sie bei der qualifizirten Gründung besprochen wurden, es können nämlich Einlagen anders als durch Barzahlungen gemacht werden. Es ist deshalb auch hier nothwendig, dieselben Schutzmaßregeln zu statuiren, wie sie im VI. Capitel besprochen worden sind. Dem Gesuche um die Genehmigung der Erhöhung des Actiencapitals sind in einem solchen Falle folgende Beilagen beizuschließen:

1. Eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Actionäre, welche den betreffenden Beschluss gefasst hat. (vide §. 15 Abs. 1 N. R.)
2. Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der geplanten geänderten Statutenbestimmungen und des bisherigen Wortlautes dieser Bestimmungen in drei Exemplaren.
3. Die correcturfreie Ausfertigung des die geänderten Bestimmungen enthaltenden Anhangs zum Statute oder eine correcturfreie Neuausfertigung des letzteren in zehn Exemplaren, nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beizegung der Genehmigungsklausel auf zwei Ausfertigungen.
4. Die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Übernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der darauf bezüglichen Belege. (Auszüge aus Grundbüchern, Bergbüchern, Mapthabbüchern, Handelsregister etc., dann Privilegien- und Patenturkunden, Verträge u. s. w.)
5. Die Verträge, welche auf die Übernahme der Einlagen durch die Gesellschaft Bezug haben.
6. Ein Bericht, der im allgemeinen dem im VI. Capitel C. charakterisirten Gründerberichte analog ist, und der von denjenigen Personen, welche die Einlagen machen wollen, dann von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, und wenn ein Aufsichtsrath besteht, auch des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein muss.

7. Die Belege über die Wertverhältnisse der Apports. Auch hier kann eine Überprüfung der Angaben durch Revisoren stattfinden. (vide VI. Capitel D.)

Eine Abschrift oder ein Abdruck des unter Zahl 6 angeführten Berichtes ist jedem Actionär über sein Verlangen spätestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung, von welcher über die Übernahme der Apports endgiltig Beschluss gefasst werden soll, auszufertigen. Gleichzeitig mit der Genehmigung der auf die Einbringung der Apports bezug habenden Statutenänderung werden die unter Zahl 5 bis 7 erwähnten Nachweisungen von der Staatsaufsichtsbehörde bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

D. Reduction des Actiencapitalcs.

Eine Reduction des Grundcapitalcs kann zwei Ursachen haben. Entweder es ist ein Ueberfluss an Betriebsmitteln vorhanden, oder das Actiencapital stellt sich als zu hoch gegriffen dar. Eine Actiengesellschaft — z. B. eine Bank — ist mit einem Capital von 20,000.000 Kronen gegründet. Der Geschäftsbetrieb lässt aber bedeutend nach, das Geschäft reducirt sich und doch sollen die 20,000.000 Kronen die übliche Verzinsung bringen. Deshalb wird eine Reduction des Actiencapitalcs eintreten müssen.

Die Reduction, d. h. die thatsächliche Verminderung des Grundvermögens stellt sich als die Rückgabe, respective Auslieferung eines Theiles der vorhandenen Vermögensobjecte an die Actionäre zu deren freiem Eigenthum dar. Die Vermögensminderung kann entweder durch Barrückzahlung oder durch Verzicht auf den Ueberrest des durch die Zeichnung für die Gesellschaft constituirten Anspruches erfolgen. Die bare Rückzahlung kann ebenfalls in zweifacher Form erfolgen, entweder in der Weise, dass auf jede Actie ein gleich hoher Betrag zurückgewährt wird, oder in der Form, dass ein Theil der Actien gegen Zahlung gewisser Beträge an die Besitzer derselben gänzlich ausscheidet. Dieser Austritt kann wiederum entweder freiwillig oder gemäß einer Vorschrift des Statutes zwangsweise erfolgen. Dieser letztere Fall — die Amortisation — ist nur dann zulässig, wenn sie im Statut vorgesehen ist.

Die Reduction des Actiencapitalcs kann, wie bereits erwähnt, auch in der Weise stattfinden, dass den Actionären die Zahlung der noch rückständigen Einlagen erlassen wird, oder dass ein Theil der Einlagen auf jede Actie zurückgezahlt wird. Diese beiden Fälle werden gewöhnlich dann stattfinden, wenn ein Ueberfluss an Betriebsmitteln vorliegt.

Neben der effectiven Verminderung des Grundvermögens gibt es noch eine fictive, welche darin besteht, dass die Gesellschaft ihrem Grundvermögen einen geringeren als den ursprünglichen Minimalwert beizumessen beschließt (Herabsetzung des Grundcapitalcs). Dieser Vorgang spielt sich in der Weise ab, dass ein Theil des Grundcapitalcs abgeschrieben wird; es wird nichts zurückgezahlt, sondern nur rechnungs- und buchmäßig erfolgt eine Abschreibung. Dieser Reduktionsmodus wird gewöhnlich dann Anwendung finden, wenn das Nominalcapital den wahren Wert der Vermögensstücke übersteigt. Es bietet sich dann in der Herabsetzung des Grundcapitalcs ein Mittel, um das Gleichgewicht in der Bilanz herzustellen, ohne eine thatsächliche Verkleinerung des wirklich vorhandenen Vermögens zu bewirken. Diese fictive Reduction geschieht entweder in der Weise, dass der Nominalbetrag einer jeden Actie herabgesetzt wird, z. B. von 400 Kronen auf 300 Kronen, oder so, dass mehrere Actien zusammengelegt, d. h. convertirt werden. Z. B. jeder Actionär erhält eine neue Actie zu 400 Kronen, wenn er drei alte zu 200 Kronen zurückgibt.

Die Amortisation kann nur dann eintreten, wenn sie im Statute vorgesehen ist. Die Amortisation muss aus dem Reingewinne bestritten werden. Die Gesellschaft kauft eine gewisse Anzahl Actien und vernichtet sie; damit ist die Reduction durchgeführt, darin liegt die Verminderung des Grundcapitalcs<sup>1)</sup>.

Eine Actiengesellschaft kann die Reduction ihres Grundcapitalcs nicht in willkürlicher Weise vornehmen, da hierin unter Umständen eine Gefahr für die Gläubiger der Gesellschaft liegen kann. Die Reduction kann deshalb nur unter Erfüllung gewisser, dem Schutze der Gläubiger dienender Maßregeln stattfinden. Sie darf nur statthaben ohne Benachtheiligung

<sup>1)</sup> Anders steht der später zu erörternde Fall, wenn die Actiengesellschaft eigene Actien kauft, ohne sie zu vernichten (vide X. Capitel H.).

der gegenwärtigen und ohne Gefährdung der zukünftigen Gläubiger der Gesellschaft. Die gegenwärtigen Gläubiger werden nicht benachtheiligt, wenn ihre Forderungen befriedigt werden. Noch nicht fällige, bedingte oder streitige Forderungsbeträge müssen deponirt werden. Die zukünftigen Gläubiger der Gesellschaft werden nicht gefährdet, wenn der Beschluss der Reduction kundgemacht wird.

Nach Art. 248 Abs. 1 H. G. B. und nach §. 18 Abs. 1 A. R. bedarf der Beschluss auf Reduction des Grundcapitals, der eine Statutenänderung involvirt, der staatlichen Genehmigung. Die Zurückzahlung, d. i. die Reduction, kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Es muß zunächst der Beschluss auf Reduction des Actiencapitalcs zu drei verschiedenenmalen durch die öffentlichen Blätter, in denen statutengemäß die Kundmachungen der Gesellschaft zu erfolgen haben, bekannt gemacht werden. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die Zurückzahlung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum drittenmale erfolgt ist<sup>1)</sup>. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen. Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Rückzahlung bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird. Mitglieder des Vorstandes, welche diesen Forderungen entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Die staatliche Genehmigung zur Reduction des Actiencapitalcs wird auch in diesem Falle durch ein Gesuch provocirt. In demselben ist zunächst der Nachweis zu erbringen, daß der

<sup>1)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, Nr. 114 R. G. Bl.

bezügliche Beschluss der Generalversammlung gemäß den in diesem Capitel sub A. ausgeführten Bestimmungen zustandegewonnen ist. Weiter sind die Umstände anzugeben, welche die Reduction des Actiencapitalcs geboten erscheinen lassen, sowie die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft unter Vorlage der letzten gesellschaftlichen Bilanz klarzustellen und die geplanten Modalitäten die Reduction des Actiencapitalcs auseinanderzusetzen.

Es wird also klarzulegen sein, daß entweder ein Überfluß an Betriebsmitteln oder die Einschränkung des Unternehmens die Reduction nothwendig machen und muß weiter dargestellt werden, in welcher Weise die Reduction erfolgen soll, ob durch Erlassung der Einzahlungen seitens der Actionäre oder durch Rückzahlung auf einzelne Actien oder durch Amortisation oder durch Abstempelung der Actien.

Sobald die Reduction des Actiencapitalcs durchgeführt ist, hat die Gesellschaft die Änderung des Wortlautes der auf das Actiencapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes zu bewirken. Dem Gesuche um die staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes sind folgende Nachweisungen anzuschließen:

1. Die handelsgerichtliche Bestätigung über die Anmeldung des Beschlusses auf Reduction des Actiencapitalcs zur Eintragung in das Handelsregister,
2. der Nachweis darüber, daß die geplante Reduction des Actiencapitalcs zu drei verschiedenenmalen durch die für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht und in diesen Bekanntmachungen die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert wurden, sich bei der Gesellschaft zu melden (Art. 243 H. G. B.),
3. eine von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung darüber, daß die Reduction des Actiencapitalcs unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Wahrung der gesetzmäßigen dreimonatlichen Frist, vom Tage der dritten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, durchgeführt wurde.

Diese Vorschriften finden auf jede Art der Reduction des statutenmäßigen Nominales des Actiencapitalcs Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

### Einrichtung der Actiengesellschaft.

#### IX. Firma, Sitz und Wirkungskreis der Gesellschaft.

Jede Actiengesellschaft muß eine den Vorschriften des S. G. B. entsprechende Firma führen. In der Regel muß die Firma von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden. Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet. Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Eintragung beim Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist. In die Firma einer Actiengesellschaft kann die bisherige Firma des Inhabers einer Handelsunternehmung, welche von der Gesellschaft erworben wurde, nur dann aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben oder der etwaigen Miterben zur Fortführung der früheren Firma ausgewiesen wird.

Die Eintragung im Handelsregister hat auch die etwa im Gesellschaftsvertrage bestimmte Form zu enthalten, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet. Sollen neben den Mitgliedern des Vorstandes auch Beamte mit der Zeichnung der Firma betraut werden, so ist im Statut zum Ausdruck zu bringen, daß die dem Vorstande nicht angehörenden Personen bei der Zeichnung der Firma ihrer Unterschrift einen die Procura andeutenden

Zusatz beizufügen haben (z. B. ppa). Die Form für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft ist im Statute zu bestimmen<sup>1)</sup>.

Das Statut muß ferner als Sitz der Gesellschaft einen bestimmten Ort, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, bezeichnen. Dies ist schon deshalb nothwendig, weil die rechtsbegriffliche Persönlichkeit der Actiengesellschaft einestheils auf einen bestimmten Mittelpunkt ihres gewerblichen und socialen Daseins verwiesen ist, wo sie auch ihren ordentlichen Gerichtsstand hat<sup>2)</sup> (Art. 213 Abs. 2 S. G. B.), andererseits dient gerade diese örtliche Bezeichnung am ehesten zur Unterscheidung gleichartiger Actiengesellschaften.

In den meisten Fällen wird es schon an sich nicht zweifelhaft sein, wo sich dieser Mittelpunkt der gewerblichen und socialen Thätigkeit der Gesellschaft befindet. Indes kommt es dennoch sehr häufig vor, daß bei gewerblichen Gesellschaften, deren Thätigkeit entweder an gar keine Örtlichkeit gebunden ist oder sich auf größere Räume erstreckt, die Standorte ihrer Thätigkeit oft verschiedenen Gerichten, verschiedener Gesetzgebung, ja selbst verschiedenen Staaten unterworfen sind. Hier ist es

<sup>1)</sup> Die Legitimation erfolgt gewöhnlich durch Handelsregisterauszüge.  
<sup>2)</sup> Der §. 75 Z. N. bestimmt, daß, sofern nichts anderes in allgemein verbindliche Weise festgesetzt ist, sich der allgemeine Gerichtsstand von Actiengesellschaften nach ihrem Sitze bestimmt. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

§. 87 Z. N. Abs. 1 sagt: „Wenn Inhaber von Bergwerken, Fabriken, Handels- oder gewerblichen Unternehmungen außerhalb des Sitzes des Unternehmens besondere Niederlassungen haben, so kann gegen sie in streitigen Rechtsachen, die sich auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gerichte des Ortes geklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet.“

Dieser besondere Gerichtsstand der Niederlassung ist aus Rücksichten des Verkehrs bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Niederlassungen zugestanden, und es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob diese Niederlassungen physischen oder juristischen Personen gehören.

Zu erwähnen ist noch zu dieser Bestimmung das in der „Beantwortung der Fragen“ veröffentlichte Gutachten des obersten Gerichtshofes: „Der Gerichtsstand der Niederlassung (§. 87 Z. N.) ist auch dann begründet, wenn ein zu den im §. 75 Z. N. bezeichneten Rechtssubjecten gehöriger Inhaber von Bergwerken, Fabriken, Handels- und gewerblichen Unternehmungen nur eine Niederlassung außerhalb seines Sitzes hat, sofern es sich um eine streitige Rechtsache handelt, welche sich auf diese Niederlassung bezieht.“

nothwendig, gleich bei der Gründung der Gesellschaft einen sogenannten künstlichen Wohnsitz herzustellen, z. B. „Wien ist das Domicil der Gesellschaft, der Sitz ihrer Verwaltung und ihr ordentlicher Gerichtsstand.“

Eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft kann nur auf Grund einer vorhergegangenen Änderung des Statutes erfolgen, für welche die im Capitel VIII. A. angegebenen Normen maßgebend sind. Der im Statute als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort muß mit dem Orte der Handelsniederlassung der Gesellschaft übereinstimmen<sup>1)</sup>.

Das Statut muß den Gegenstand des Unternehmens genau umschreiben. Dies geschieht z. B. bei einer Electricitäts-Actiengesellschaft in folgender Form:

„Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Die Übernahme der von der Firma K. erworbenen staatlichen Concession betreffs Anlage und Betrieb einer Centralstation in Y. für die Abgabe von elektrischen Strömen,
- b) Die Übernahme sämtlicher von der genannten Firma mit den einzelnen Gemeinden und verschiedenen Privatunternehmungen abgeschlossenen, sich auf diese Centralstation beziehenden Verträge,
- c) die Erwerbung der, gegenwärtig der Firma K. gehörigen, in der Grundbuchseinlage Z. M. vertragenen Grundstücke sammt Gebäuden und Zugehör und der Betrieb der dortselbst erbauten elektrischen Centrale,
- d) die Erwerbung aller der Firma K. im Zeitpunkte der Konstituierung dieser Gesellschaft gehörigen, in den Gerichtsprengeln von Y. und Z., insbesondere auf fremdem Grund und Boden befindlichen beweglichen Sachen, also des Leitungsnetzes, der Zähler, der Transformatoren etc., ferner der vorhandenen Vorräthe und der für den Betrieb benötigten Materialien,
- e) die Errichtung und der Betrieb weiterer Centralstationen und sonstigen Anlagen für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und Stromabgabe für gewerbliche Zwecke, sowie jeder Art der gewerblichen Benützung der Elek-

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung des §. 22 A. R. ist mit Rücksicht auf das eben Gesagte dahin zu interpretiren, daß in dem im Statute bezeichneten Orte sich der Sitz der Verwaltung befinden muß.

tricität, desgleichen die Betheiligung an anderen für die gewerbliche Anwendung der Electricität bestehenden Unternehmungen und Gesellschaften,

- f) die Anlage und der Betrieb von mittelst Electricität betriebenen Bahnen und sonstigen auf elektrischem Wege beförderten Transportmitteln, die Erwerbung der entsprechenden staatlichen Concession vorausgesetzt.“

Bei der Ausübung der Geschäfte ist jedoch die Actiengesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Für eine Industrie-Actiengesellschaft z. B. existiren genau dieselben behördlichen Vorschriften wie für den Einzelunternehmer. Wenn die Gesellschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung oder die staatliche Bewilligung erforderlich ist, muß sie die Berechtigung erlangen, beziehungsweise die Bewilligung erwirken. Um ein in den Rahmen des A. R. fallendes Beispiel anzuführen, muß z. B. eine Actiengesellschaft, die ein Hotel betreiben oder ein Theater errichten will, genau so um die gewerbebehördliche Concessionirung einschreiten, wie ein Einzelunternehmer.

Diese staatliche Genehmigung wird im A. R. im §. 23 Abs. 2 und 3 besonders hervorgehoben bei der Aufnahme einer Anleihe mittelst Ausgabe von Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen). Diese Obligationen — Prioritätsobligationen oder auch kurzweg Prioritäten genannt (nicht zu verwechseln mit den Prioritätsactien vide Capitel VIII. G.) — sind auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine der Gesellschaft. Sie sind ein Mittel zur Vermehrung des Grundcapitals und werden gerne begeben, wenn sich die Ausgabe weiterer Actien wegen des niedrigen CurSES als unthunlich oder bei ge gründeter Aussicht auf Dividenderhöhung, an welcher die neuen Actionäre Antheil haben würden, als unvorthellhaft erweist. Der Reingewinn der Gesellschaft muß zuerst zur Verzinsung dieser Prioritätsobligationen verwendet werden, ehe die Actionäre am Reingewinn participiren. Mitunter kommt es vor, daß diesen Obligationen ein hypothekarisches Pfand- und Vorzugsrecht an dem Immobilienvermögen der Gesellschaft zugrunde liegt, aber keineswegs ist dies immer der Fall, wie es oft fälschlich angenommen wird.

Die Obligationäre sind im Gegensatz zu den Actionären, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, Gläubiger derselben;



sie beziehen einen festen Zinsertrag, den sie auch dann zu fordern berechtigt sind, wenn das Unternehmen keinen Reingewinn abwirft. Ein Ründigungsrecht steht ihnen in der Regel nicht zu. Das durch Emission der Obligationen aufgebrachte Capital gehört nicht zum Grundcapital und wird in der Regel während des Bestehens der Gesellschaft unter Aufstellung eines Tilgungsplanes durch Amortisation wieder heimgezahlt.

Die Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den ressortmäßig beteiligten Ministerien erteilt. Die Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Theilschuldverschreibungen ist im Statute ersichtlich zu machen; die diesbezüglichen Bestimmungen können jedoch erst dann in das Statut aufgenommen werden, wenn die staatliche Bewilligung zur Aufnahme des betreffenden Obligationenanlehens im einzelnen Falle bereits erwirkt wurde.

## X. Vermögen der Actiengesellschaft.

### A. Allgemeines.

Die Actiengesellschaft will vorzugsweise durch die Kraft des Capitals wirken, ohne dieses ist sie nicht denkbar. Es ist die Trägerin ihrer Existenz und verleiht ihr Kraft zum Leben. Wenn es geschwunden ist, kann sie nicht weiter existiren, sondern sie muß von selbst und sogar gegen den Willen der Interessenten zusammenbrechen. Der Privatmann kann ohne Vermögen existiren, auch die offene Handelsgesellschaft, die Actiengesellschaft hingegen nicht. Die Nothwendigkeit des Vorhandenseins des Vermögens tritt bei der Actiengesellschaft so stark hervor, daß diejenigen Personen, welche die Inhaber der Antheilsrechte sind, gänzlich zurücktreten. Man sah deshalb auch die Actiengesellschaft eine Zeitlang mehr als eine Gesellschaft von Capitalien als von Personen an<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> So sagt Pardessus in seinem „Cours de droit commercial“: „Cette qualification ne résulte pas de ce que leurs opérations doivent rester secrètes, mais de ce que ce sont plutôt des sociétés de capitaux que des sociétés de personnes, de ce qu' à la différence des autres la garantie ne reposant sur le credit ou la solvabilité personnelle d'aucun associé, la société anonyme ne peut avoir de raison sociale et n'est désigné que par l'objet de son commerce ou de son entreprise.“

Das Vermögen der Actiengesellschaft kann dreierlei Art sein. Es kann zunächst ausschließlich aus barem Gelde bestehen, wie bei Banken und Handelsgesellschaften. Es kann weiter zwar vom Anfange an in barem Gelde bestehen, dem jedoch die Verwendung zu einem bestimmten Zwecke vorgeschrieben ist, so daß es sich für immer in ein anderes Wertobject umwandelt. Es kann drittens das Vermögen der Gesellschaft vom Anfange an ganz oder zum Theile nicht in barem Gelde, sondern in anderen nicht vertretbaren Sachen, Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, industriellen Etablissements, Hüttenwerken u. s. w. bestehen.

Das Gesellschaftscapital wird in eine bestimmte Zahl von Theilen — Actien oder Actientheile — zerlegt. Die Actie ist ein bestimmter Bruchtheil des Gesellschaftscapitals, der die Einheit bildet, welcher, mit einem bestimmten Betrage multiplicirt, den Betrag des Stammcapitals darstellt. Z. B. das Grundcapital ist 6.000.000 Kronen, die Actie lautet auf 400 Kronen, folglich sind 15.000 Actien da. Die Actie ist das Minimum, gegen welches der Eintritt in die Actiengesellschaft möglich ist. Zuweilen werden, um die Betheiligung zu erleichtern, die Actien in gleiche Theile zerlegt. Z. B. die Actie lautet auf 1000 Kronen, es sind Actientheile zu je fünf bei jeder Actie, zu 200 Kronen, man kann also ein Fünftel einer solchen Actie erwerben.

Die Höhe des Actiencapitals ist im Statut in einer den geschäftlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Unternehmens angemessenen Höhe festzusetzen und ist hierbei dieselbe stets nach dem Stande der thatächlich emittirten Actien anzugeben, wobei die Anzahl und der Nennbetrag der Actien, eventuell nach Gattungen derselben, sowie der Betrag der auf die Actien geleisteten Einzahlungen anzuführen und die Änderungen, welche in dem Ausmaße des Actiencapitals, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, in dem Statute in historischer Fassung darzustellen.

### B. Art der Actien. — Actienantheile.

Die Actien sind entweder Namensactien oder Inhaberactien. Der heutige wirtschaftliche Wert der Actie steht im unverkennbaren Zusammenhange mit ihrer Qualität als Inhaber-

actie. Die Entwicklung der modernen Actie hat indes mit der Namensactie begonnen<sup>1)</sup>, die deshalb noch heute in der Gesetzgebung ein Maß von Rücksicht erfährt, wie es ihrer praktischen Anwendung nicht mehr entspricht. Bei Namensactien wird der Name des Actionärs in der Actie genannt, bei der Inhaberactie gilt jeder Inhaber als Actionär.

Ein Unterschied in dem Verhältnisse der Namens- und der Inhaberactie zu ihrem Besitzer ist nur in der Zeit bis zur Vollzahlung erkennbar. Der Zeichner einer Namensactie kann von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung der Gesellschaft befreit werden. Art. 223 H. G. B. bestimmt, daß der Actionär, solange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, durch Übertragung seines Anrechtes auf einen anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit wird, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und den früheren Zeichner der Verbindlichkeit entläßt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf die Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Hinsichtlich der Inhaberactien stellt Art. 222 H. G. B. nachfolgende Grundsätze auf:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40% des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet<sup>2)</sup>; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien,

<sup>1)</sup> Die Actien der Österr.-ung. Bank z. B. sind Namensactien.

<sup>2)</sup> Der §. 35 E. G. zum H. G. B. überläßt die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne, daß die Höhe der Einzahlung von 40% des Nominalbetrages der Actien bis auf 25% dieses Betrages herabgesetzt werde, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörden.

noch seitens der Gesellschaft entbunden werden. Wird der Zeichner der Actie wegen verspäteter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet.

3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Das Statut hat genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, welche Art von Actien oder ob beide Arten von Actien ausgegeben werden sollen.

Wenn von vornherein die Zahl der Actien der einen oder der anderen Art bestimmt ist, so hat das Statut auch darüber Bestimmungen zu enthalten. Ferner gestattet Art. 209 Abs. 5 H. G. B. die Möglichkeit der Umwandlung der Actien der einen in die andere Art. Nur muß dies nach §. 25 Abs. 1 A. R. im Statute vorgesehen sein. Es kann deshalb bald nach Constituirung der Actiengesellschaft der Fall eintreten, daß einzelne Actien, die ursprünglich auf Inhaber gelautet haben, nun auf Namen lauten und umgekehrt. Es kann somit auch der Actienbrief auf Namen oder Inhaber nach Wahl des Betreffenden gestellt werden, wenn es das Statut vorsieht.

Die Actien werden aus dem Stammbuch, Fugtabuch, genommen, in welchem ein Stammende — auch Talon genannt — zur Controle zurückbleibt. Dieses Stammbuch kann bei jeder Actie vorkommen. Lediglich bei der Namensactie hingegen kommt das Actienbuch oder Actiengrundbuch oder Actienvormerkbuch vor. Das H. G. B. verordnet im Art. 223 unter Bezugnahme auf Art. 182 und 183, daß die Namensactien oder Actientheile mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand, in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden müssen. Die Actien können, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden. Bestimmt dagegen das Statut, daß die

auf Namen lautenden Actien (Actienantheile) nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, so ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, ob der Vorstand der Gesellschaft für sich allein zur Ertheilung dieser Zustimmung berechtigt oder hiebei an die Entscheidung eines anderen gesellschaftlichen Organes (Aufsichtsrath, Directionsrath, Generalversammlung) gebunden ist. Die Übertragung kann durch Indossament geschehen, in Betreff dessen Form die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 W. O. zur Anwendung kommen<sup>1)</sup>.

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Uberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zur Gesellschaft wird nur derjenige als der Eigenthümer der Actie angesehen, welcher als solcher im Actienbuche verzeichnet ist. Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Es kann unter Umständen die Actie, wie bereits eingangs dieses Capitels erwähnt, in Actientheile zerlegt werden. Diese Einrichtung hat seinerzeit Eingang gefunden, weil man das Bedenken hegte, die Bedingung voll eingezahlter Actien werde Actienunternehmen mit kleinerem Grundcapital, welche insbesondere den wirtschaftlichen Interessen kleinerer Geschäftsleute, Arbeiter u. dgl. entsprechen, von der Anwendung von oder der Theilnahme an Actiengesellschaften, soweit voll eingezahlte Actien in Frage kommen, ausschließen. Das A. R. trifft die ganz richtige Bestimmung, daß nur ausnahmsweise aus triftigen Gründen die Ausgabe von Actienantheilen zugestanden werden

<sup>1)</sup> Die Actie auf Namen ist ein Ordrepapier, sogar ein solches Ordrepapier, welches Ordrequalität hat, obwohl die Clause „an die Ordre“ darin nicht enthalten ist. Der Actionär, auf dessen Namen die Actienurkunde lautet, kann sein Actienrecht durch ein ausgefülltes oder unangefülltes Giro übertragen. Das Indossament der Actie begründet lediglich die Legitimation des Erwerbers der Actie, des Indossatars, dagegen hat das Indossament der Actie nicht jene Garantieverpflichtung zur Folge, welche mit dem Indossament eines Wechsels verbunden ist. Der Indossant der Actie haftet als solcher aus dem Indossamente der Actie nicht. Daher kann auch von einem springenden Regreß des Erwerbers der Actie gegen seine Vormänner nicht die Rede sein. Jeder Indossatar kann nur seinen Indossanten auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäftes in Anspruch nehmen, er kann also civilrechtliche Ansprüche geltend machen, dagegen steht ihm gegen den Indossanten als solchen ein Regreß nicht zu.

könnte. Da der Mindestnominalbetrag der Actien so niedrig angesetzt ist (400 K), ist die Ausgabe von Actienantheilen wirklich überflüssig geworden. An Unternehmungen, deren Actien ein Nominale von 1000 oder 2000 K haben, wird sich der Arbeiter, der kleine Geschäftsleute ohnehin nicht betheiligen.

Sollen Actienantheile ausgegeben werden, so muß dies im Statute ausdrücklich vorgesehen und die Anzahl der Actienantheile, beziehungsweise der Actien, welche in Antheile zerlegt sind, im Statute ziffermäßig festgesetzt sein. Nach Art. 207 Abs. 3 H. G. B. sind die Actien oder Actientheile untheilbar.

### C. Actien verschiedener Gattung.

Außer der eben besprochenen Unterscheidung der Actien in Inhaber- und Namensactien besteht noch ein weiterer Unterschied, der seinen Grund in der verschiedenen Berechtigung der Actien hat. Schon im Capitel VIII. Abs. B. wurde erwähnt, daß man Actien alter und junger Emission kennt. Ein Modus der Capitalvermehrung der Actiengesellschaft ist die Ausgabe neuer Actien. Es können die Umstände mit sich bringen, daß diesen neuen Actien gewisse Vorzugsrechte eingeräumt werden müssen. Diese neuen begünstigten Actien — Prioritätsactien, Stammprioritätsactien, Prioritätsstammactien, Stammprioritäten oder auch kurzweg Prioritäten genannt — erhalten häufig vor den alten Actien — Stammactien — einen bestimmten Procentsatz von dem zur Vertheilung gelangenden Gewinn, während die Stammactien erst an dem Reste participiren oder es wird den begünstigten Actien häufig auch bei der Liquidation ein Vorzug an dem nach Abzug der Passiva noch übrigen Gesellschaftsvermögen vor den Stammactien gewährt. Mitunter wird auch den Besitzern der begünstigten Actien in der Generalversammlung ein ausgedehnteres Stimmrecht als denen der Stammactien eingeräumt. Das A. R. bestimmt, daß, wenn bei einer Actiengesellschaft verschiedene Gattungen von Actien ausgegeben werden, im Statute die den einzelnen Gattungen zukommenden besonderen Rechte in Betreff der Vertheilung des Reingewinnes oder des Gesellschaftsvermögens genau festzusetzen sind.

Wenn die Ausgabe von Prioritätsactien geplant ist, so sind in der Regel folgende Directiven zu beobachten:

1. Die Prioritätsactien dürfen nicht mehr als zwei Dritttheile des gesammten Actiencapitales betragen,
2. die den Prioritätsactien vor den übrigen Actien zustehende Vorzugsdividende soll nicht höher als mit 5% des Nominales der Prioritätsactien bemessen werden,
3. sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder theilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende aus dem Reingewinn späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende platzgreifen darf, im Statute zu bestimmen, u. zw. höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

#### D. Nominale der Actienappoints.

Die Festsetzung der Höhe des Nennbetrages der Actien oder der Actientheile betrifft eine der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen der gesammten Actiengesetzgebung. Zwei Erwägungen müssen bei Beantwortung dieser Frage maßgebend sein, einmal die, daß durch eine entsprechend hohe Fixirung des Minimalbetrages der Actien nicht Personen zum Actienkauf und zur Actienspeculation herangezogen werden, welche hievon grundsätzlich und von vornhinein fernzuhalten sind und andererseits die, daß es auch durch eine angemessen niedrige Fixirung des Nominalbetrages dem kleinen Sparer nicht unmöglich gemacht werde, ohne Bethätigung jedes Unternehmungsgeistes seine Ersparnisse in festverzinslichen Papieren anzulegen, welche gewöhnlich sehr kleine Appoints haben<sup>1)</sup>.

Bei Festsetzung des Nominalbetrages ist daher einerseits die Capitalskraft der kleinen Sparer, andererseits die wirtschaft-

<sup>1)</sup> Das deutsche Recht hat den Minimalbetrag mit 1000 Mark festgesetzt, einerseits weil die Capitalskraft des deutschen Publicums eine bedeutende ist, andererseits, weil dort der Handel mit Wertpapieren gewöhnlich mit 5000 Mark Nominale geschieht, in Oesterreich dagegen gewöhnlich per 25 Stück (ein sogenannter Schluß). Das englische Actienrecht kennt überhaupt keine Abgrenzung nach unten, was sich durch die weit höhere wirtschaftliche Intelligenz des englischen Publicums rechtfertigen läßt. Keine Minimalgrenze kennt ferner das ungarische Recht (hiebei läßt sich allerdings nicht dieselbe Motivirung wie beim englischen Rechte anführen), das belgische und schweizerische Actienrecht. In Frankreich ist der Mindestnennbetrag auf 500 Francs festgesetzt, nur bei kleinen Actiengesellschaften mit einem Grundcapitale von weniger als 200.000 Francs können auch Actien unter 500 Francs ausgegeben werden.

liche Intelligenz der Bevölkerung zu berücksichtigen. In Oesterreich sind beide Voraussetzungen in ziemlich beschränktem Umfange vorhanden. Das richtigste Mindestnominale wäre für Oesterreich wohl 400 Kronen gewesen.

Das A. R. geht jedoch — wohl mit Rücksicht darauf, daß sich bisher der 100 fl.-Typus ziemlich eingebürgert hat — unter diese Grenze und bestimmt, daß die Actien oder Actientheile in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 Kronen zu stellen sind. Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung (z. B. örtlichen Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen, Theater etc.) Actien oder Actientheile — jedoch nur, wenn sie auf Namen lauten — auf einen geringeren Betrag, aber nicht auf weniger als 100 Kronen gestellt werden. Tritt eine Reduction des Grundcapitals ein, welche, wie früher ausgeführt wurde, durch eine theilweise Zurückzahlung des Actiencapitales, durch Abstempelung der Actien oder durch Liberirung der nicht voll eingezahlten Actien von restlichen Einzahlungen erfolgen kann, und sinkt dadurch der Nennbetrag der Actien unter die angeführte Minimalgrenze von 200 Kronen, beziehungsweise bei localen Unternehmungen unter 100 Kronen, so müssen die Actien in Titres zusammengelegt werden, deren Nennbetrag auf mindestens 200 Kronen, beziehungsweise bei den angeführten Unternehmungen localen Charakters auf mindestens 100 Kronen lauten müssen.

Diese Zusammenlegung muß jedenfalls früher veranlaßt sein, bevor seitens der Gesellschaft neue Actien ausgegeben werden.

#### E. Einzahlung der Actien.

Es wäre bei der fundamentalen Wichtigkeit, welche das Vermögen für Actiengesellschaften besitzt, leicht begreiflich gewesen, wenn das Gesetz anordnen würde, daß in dem Momente, in dem die Actiengesellschaft ins Leben tritt, ihr auch das ganze zuge dachte Vermögen zur Verfügung stehen müsse.

Die Gesetzgebung aller Staaten hat aber in dieser Richtung bedeutende Concessionen machen müssen<sup>1)</sup>, einestheils deshalb,

<sup>1)</sup> Das deutsche Recht bestimmt, daß mindestens ein Viertel des Nominalbetrages, bei Emissionen über pari auch das Agio bar eingezahlt werden muß. Ein ähnliches Minimum verlangt das französische Actien-gesetz, während das schweizerische Recht sich mit 20%, Italien mit 30%, Belgien mit 10% begnügt. Ungarn fordert 30%, während England von diesem Erfordernisse ganz absieht.

weil es Actiengesellschaften geben kann, welche das ganze ihnen zuge dachte Vermögen von vornhinein gar nicht bedürfen und weil es oft eine nutzlose Belästigung für den ersten Zeichner wäre, sofort die Erfüllung der ganzen von ihm versprochenen Leistung zu fordern. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass mit dieser Erleichterung auch bedeutende Gefahren verbunden sind. Die ohneweiters stattfindende Ausgabe von Interimsscheinen, welche durch die darauf erfolgte Theilzahlung liberirt werden, ohne Haftbarkeit der Subscribenten auf die Actien, wäre ein nicht geringer Anreiz zur Gründung von Actienbanken nur zu dem Zwecke, durch das Agio auf die creirten Inhaberpapiere einen leichten Gewinn ohne alles weitere Interessirtsein an dem Schicksale des Gründungswerkes zu machen. Weiter involvirt die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Actien eine große Gefahr für die Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen lediglich an das Vermögen der Gesellschaft halten können. Der Gläubiger glaubt durch das nominell aufgestellte Grundcapital gesichert zu sein, während thatsächlich nur 40% oder 25% desselben vorhanden sind. Es ist daher begreiflich, dass alle Gesetzgebungen die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Actien an bestimmte Cautelen knüpfen und dass überhaupt die Ausgabe solcher Actien als Ausnahmzfall angesehen wird.

So bestimmt auch das A. N. in §. 28, dass die von der Gesellschaft auszugebenden Actien in der Regel bar einzuzahlen sind, und dass die Ausgabe von Actien unter dem Nennbetrage absolut unzulässig ist. Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Actien gestattet das A. N. nur ausnahmsweise dann, wenn diese Art der Beschaffung des Anlagecapitals aus besonderen Gründen, mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, geboten erscheint, also etwa aus den eingangs dieses Abschnittes erwähnten Gründen.

Hierbei ist zwischen Inhaber- und Namensactien ein Unterschied zu machen. Nach Art. 222 H. G. B. dürfen Inhaberactien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht ausgegeben werden, ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden<sup>1)</sup>. Der Zeichner der Inhaber-

<sup>1)</sup> Im §. 28 letzter Abj. A. N. findet sich der Satz: „Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten.“ Nach dieser Stillföhrung

actie ist für die Einzahlung von 40% des Nominalbetrages unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden<sup>1)</sup>. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen. (Caducerköhrung der Actien)<sup>2)</sup>. Wird der Zeichner der Actie wegen verzögelter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von 40% des Nominalbetrages der Actien verpflichtet. Rücksichtlich einzelner Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, kann das Statut festsetzen, dass die Höhe der Einzahlung von 40% des Nominalbetrages bis auf 25% dieses Betrages herabgesetzt wird, jedoch nur, wenn die zur Ertheilung der Genehmigung berufene Behörde, welche den einzelnen Fall mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zu beurtheilen hat, ihre Zustimmung dazu ertheilt. Es muss ferner die erste Einzahlung auf jede Actie in der Regel mindestens 200 Kronen betragen. Ausnahmsweise kann bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung (vide dieses Capitel D. 3. Abj.), deren Actien auf Namen lauten und nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, der Betrag der ersten Einzahlung auf die Actien mit einem geringeren Betrage als 200 Kronen, jedoch nicht mit weniger als 50 Kronen festgesetzt werden.

Wenn die Actien zu einem höheren Course als dem Nennbetrage emittirt werden, so muss bei der ersten Einzahlung der Actien auch das Agio eingezahlt werden.

Könnte man interpretiren, dass es dennoch ein Abweichen von dem obigen Grundsatz gibt. Derselbe ist jedoch im H. G. B. Art. 222, dessen Bestimmungen in voller Gültigkeit sind, so präcis ausgedrückt, dass diese Annahme als unrichtig zu verwerfen und lediglich auf eine unglückliche Stillföhrung des citirten Satzes des A. N. zurückzuführen ist.

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung besteht im Interesse der Gläubiger.

<sup>2)</sup> Allerdings nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 221 Abj. 2 H. G. B.

Die Interimsscheine<sup>1)</sup>, welche für die nicht voll eingezahlten Actien ausgegeben werden, haben den Betrag der geleisteten Einzahlungen zu enthalten; sie können erst nach erfolgter Vollerzahlung gegen Actientitres, die auf Inhaber lauten können, ausgetauscht werden.

Rücksichtlich nicht voll eingezahlter Namensactien ist der Fall nicht ausgeschlossen, dass nicht Interimsscheine, sondern gleich die Actientitres selbst ausgegeben werden. Dann ist auf denselben der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen.

Das K. G. B. trifft im Art. 223 Abs. 2 und 3 Bestimmungen über die Haftung des Actionärs bei Namensactien. Solange der Betrag der Namensactie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Übertragung seines Anrechtes auf einen anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt. Aber auch dann ist der Actionär noch nicht von jeder Haftung frei. Für die Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft bis zur Zeit seines Austrittes eingegangen ist, haftet er bis zur Höhe seines Rückstandes, aber nur subsidiär und nur für den Zeitraum eines Jahres vom Tage des Austrittes an gerechnet.

F. Actienformulare.

Das Formulare der Actien unterliegt der staatlichen Genehmigung und ist dem Statute anzuschließen. Das Actienformulare einer Bierbrauerei-Actiengesellschaft könnte z. B. folgenden Inhalt haben:

Actiencapital 3,000.000 Kronen  
der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. 126, festgesetzten Währung, zertheilt in 7500 Actien à 400 Kronen, erhhbar auf 4 Millionen Kronen  
400 Kronen  
Actie Nr. . . . .  
der K. . . . . Bierbrauerei-Actiengesellschaft über  
400 Kronen,

<sup>1)</sup> Dieselben unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im nächsten Paragraphen erörtert werden, insbesondere ist für das Formulare derselben die staatliche Genehmigung einzuholen.

durch welche dem Überbringer alle Rechte an dem gesammten Vermögen und den Erträgnissen der Actiengesellschaft zugesichert werden, welche gemäß den Gesellschaftsstatuten (§§. X—Y) jedem Actionär zukommen.

Wien, am . . . . . 1900.

X. . . . . Bierbrauerei-Actiengesellschaft.  
Schmidt. ppa. Schirmer.

Die Auszahlung der auf die Actie entfallenden Dividende erfolgt gegen Einreichung der betreffenden Coupons, welche für eine größere Anzahl von Terminen zu jeder Actiennummer von Anfang mitausgegeben und nach Verbrauch durch neue Couponbögen gegen Einreichung der Talons — dies sind die den alten Couponbögen beigefügten Anweisungen — ersetzt werden. Das dem obigen Actienformulare entsprechende Couponformulare lautet:

„Coupon Nr. . . . . Actie Nr. . . . .  
Am . . . . . 1 . . . . leistet die K. . . . . Bierbrauerei-Actiengesellschaft dem Überbringer dieses Coupons die auf obenbezeichnete Actie entfallende Dividendenzahlung aus dem Reinerträgnisse des Jahres 1 . . . .“

Das hiezu gehörige Talonformulare hätte folgenden Inhalt:

„Talon zur Actie Nr. . . . .  
Gegen diesen Talon wird die K. . . . . Bierbrauerei-Actiengesellschaft dem Eigenthümer der Actie Nr. . . . . den zu dieser Actie, gehörigen, im Jahre . . . . . auszustellenden Couponbogen ausfolgen.“

Die Actien sind von der Gesellschaft firmamäßig zu zeichnen (vide IX. Capitel) und können außerdem die Statuten rücksichtlich der Unterzeichnung der Actien besondere Bestimmungen aufstellen. Auch kann das Statut die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung gestatten.

Bei auf Namen lautenden Actien ist das statutenmäßige Erfordernis der Übertragung in den Text der Actien aufzunehmen (vide dieses Capitel B.), ebenso, falls sich die Actionäre zu wiederkehrenden Leistungen neben der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Capitalsanlage verpflichten, die Bestimmungen über diese Verpflichtung und den Umfang der Leistungen (vide dieses Capitel G.).

Bei Ausgabe verschiedener Gattungen von Actien müssen sowohl die verschiedenen Gattungen der ausgegebenen Actien, sowie die Bezeichnung der Gattung, welcher die betreffende Actie angehört, in dem Statutentexte angegeben sein.

#### G. Verpflichtung der Actionäre zu wiederkehrenden Leistungen.

Die Pflicht des Actionärs erschöpft sich in der Regel darin, daß er die versprochene Geldeinlage zu leisten hat. Es kann aber — gewöhnlich nur bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen — der Fall vorkommen, daß die Actionäre sich zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Capitaleinlage verpflichten. Ein solcher Fall kommt z. B. bei Zuckerfabriken vor. Da verpflichten sich oft die Actionäre, außer der Geldeinlage jährlich noch eine gewisse Anzahl Rüben zu bauen und der Fabrik zu einem bestimmten Preise zu liefern. Es entfällt somit auf jede Actie eine Geld- und eine Rübeneinlage.

Derartige Bestimmungen sind, strenge genommen, dem Charakter der Actiengesellschaft widerstrebend und werden deshalb von der Gesetzgebung nicht begünstigt. Nur ganz ausnahmsweise — und insbesondere nur bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen — dürfen solche Statutenbestimmungen vorkommen und nur, wenn die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Übernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Actionäre abhängig ist. Die Statuten haben genau die Art und den Umfang der Verpflichtungen, sowie die für den Fall der Nichterfüllung etwa bestimmte Conventionalstrafe zum Ausdruck zu bringen. Die Actien müssen ferner auf Namen lauten und dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

Wenn derartige Bestimmungen nachträglich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden sollen, so kann dies nur mit Zustimmung sämtlicher Actionäre geschehen.

#### H. Erwerb eigener Actien.

Wir haben schon früher auf die möglichen Formen der Capitalminderung hingewiesen. Die beiden einfachsten Formen derselben, Capitalrückzahlung und Verzicht auf ausstehende

Einzahlungsquoten, kommen verhältnismäßig selten vor, u. zw. ganz begreiflicherweise: denn je größer die Capitalien der Actiengesellschaft sind, umso gesicherter scheint ihre Position zu sein, wenn es auch in Wirklichkeit nicht immer so ist.

Hingegen ist zu manchen Zeiten ein anderer Reductionsmodus sehr beliebt gewesen, nämlich jene freiwillige Minderung des Quantums der Antheilsrechte, welche die Praxis als „Reduction durch Rückkauf eigener Actien“ bezeichnet. Dieser Erwerb geschieht häufig gewöhnlicher Börsenspeculationen wegen. Durch den Ankauf eigener Actien wird die Nachfrage nach denselben erhöht, somit dadurch ein Umjaz bewirkt, oder wenn schon einer vorhanden war, dieser vermehrt und im ersteren Falle erst ein Cours geschaffen, im letzteren Falle der bereits bestehende künstlich emporgetrieben. Zu den Gründerzeiten, während welcher ein grenzenloses Mißtrauen gegen alle Actienunternehmungen herrschte, gieng der Marktpreis derselben vielfach unter das Niveau ihres wahren Wertes herunter. Die Actiengesellschaften benützten dies und reducirten das Grundcapital durch Rückkauf von Actien und brachten sodann den durch einen zu niedrigen Kaufpreis erzielten Gewinn unter die treu gebliebenen Actionäre.

Der Ankauf eigener Actien ohne Vernichtung derselben kann, da er gelegentlich und ohne vorherige Kundmachung erfolgt, zu großen Mißbräuchen führen und eine bedeutende Gefahr für die Gläubiger der Gesellschaft involviren. Die letzteren glauben sich durch das nominelle Grundcapital der Actiengesellschaft, an das allein sie sich halten können, vollkommen gedeckt und wenn sie dann an die Cassa kommen, finden sie die eigenen — vielleicht wertlosen — Actien.

Nach rechtlich läßt sich gegen den Erwerb eigener Actien manches einwenden. Die Actien stellen die Berechtigung des einzelnen Theilhabers an der Gesellschaft dar und die Gesellschaft kann nicht zugleich als eine von den Actionären strenge zu scheidende juristische Persönlichkeit und dann wieder selbst als Actionärin auftreten. Weiter ist das ursprünglich beschaffte Gesellschaftsvermögen zur Geschäftsbegründung und zum Geschäftsbetriebe bestimmt. Die Kraft der Gesellschaft wird durch den Ankauf ihrer Actien auf ein anderes Ziel gerichtet oder zu anderem Zweck benützt, als von Anfang an beabsichtigt war. Es wäre somit strenge genommen zu einem Beschlusse auf Erwerb eigener Actien die Zustimmung sämtlicher Beteiligter

erforderlich. In Erwägung aller dieser Gründe verbietet z. B. auch das deutsche Recht den Erwerb eigener Actien.

Auch das österreichische Recht enthält das Verbot des Erwerbes eigener Actien, ohne daß dieselben vertilgt oder weiter veräußert werden. Der Erwerb eigener Actien ist zum Zwecke der Capitalsreduction gestattet. Da dies, wie früher ausgeführt, eine Statutenänderung bedeutet, kann sie nur unter Beobachtung der festgesetzten Normen geschehen (vid. VIII. Capitel A.).

Weiter kann im Statute die successive Einlösung der Actien vorgesehen sein, wie im nächsten Punkte erörtert wird. Dann ist der Erwerb eigener Actien gemäß den Statutenbestimmungen ebenfalls gestattet. Schließlich kann die Gesellschaft nolens volens gezwungen werden, eigene Actien zu erwerben, nämlich dann, wenn es sich um die Hereinbringung eigener Forderungen im Executionewege handelt, oder wenn ein Actionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen infolge Verjähren der rechtzeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zu Gunsten der Gesellschaft verlustig wird<sup>1)</sup>. Die auf diese Weise eingebrachten Actien, sowie die unentgeltlich erworbenen, müssen mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert, oder es muß, wenn dies nicht thunlich ist, eine entsprechende Reduction des Actienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen sind im Jahresberichte ersichtlich zu machen.

#### I. Successive Einlösung der Actien. Actientilgungsfond.

Es gibt Actiengesellschaften, deren Vermögenssubstanz naturgemäß durch den Geschäftsbetrieb ganz oder theilweise aufgezehrt wird, oder deren Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht. Ersteres kann z. B. der Fall sein bei Bergwerken, letzteres bei Gesellschaften, bei denen nach einer gewissen

<sup>1)</sup> Art. 222 §. 6. B. bestimmt: Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Zeit ein Heimfallsrecht an den Staat oder ein sonstiges Gemeinwesen statuiert ist. Z. B. einer Electricitäts-Actiengesellschaft wird von Seite einer Stadtgemeinde das ausschließliche Recht der öffentlichen Beleuchtung, ferner der Benützung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Legung der Leitungsdrähte u. ertheilt. Dafür wird aber bestimmt, daß das ganze Unternehmen nach einer gewissen Zeit, z. B. nach vierzig Jahren, kostenlos in das freie Eigenthum der Gemeinde falle. Bei solchen Actiengesellschaften muß natürlicherweise eine successive Einlösung der Actien im Statute vorgesehen sein. Diese planmäßige Rückzahlung der Actien nennt man Amortisation derselben. Die Amortisation ist nicht identisch mit der Verringerung des Wertes von Antheilsrechten überhaupt, auch nicht mit einer freiwilligen Vereinbarung über Einziehung von Actien, sie ist vielmehr zu definiren als die nach einem bestimmten Plane gegen ein durch das Statut festgesetztes Äquivalent in voraus bestimmter Folge stattfindende zwangsweise Einziehung von Antheilsrechten. Das Charakteristische ihrer Wirkung besteht also darin, daß sie, wenn einmal statuiert, unabhängig von dem Willen der Ausscheidenden wie der Zurückbleibenden vorsichgeht. Der Grundsatz, daß alle Actien gleich berechtigt sind, wird durch die Amortisation aufgehoben. Es scheidet von den ursprünglichen Antheilsberechtigten ein Theil aus, der andere bleibt zurück. Zu wessen Gunsten das Ausscheiden oder Zurückbleiben sei, kann im vorhinein nicht gesagt werden. Prosperirt die Gesellschaft, so sind die Zurückbleibenden im Vortheile, erleidet sie Verluste, so ist der Vortheil auf der Seite der anderen.

Deshalb muß eine Bestimmung, welche über das Schicksal aller Antheilsrechte in so einschneidender Weise verfügt, gleich von vornhinein, d. h. unter Zustimmung jedes Zeichners, getroffen werden. Es müssen die Modalitäten jeder Einlösung genau im Statute bestimmt werden.

Das A. R. fixirt gewisse Grenzen, innerhalb deren die betreffenden Vorschriften zu erlassen sind.

Es können die für die Einziehung der Actien erforderlichen Beträge dem Gewinne oder dem Grundvermögen entnommen werden. Das A. R. bestimmt, daß diese Beträge nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen dürfen. Maßgebend für diese Bestimmung dürfte einerseits die



Rückfichtnahme auf die Gläubiger gewesen sein, denen hiedurch ein Schutzmittel gewährt werden soll. Allerdings könnte man einwenden, daß, wer einer Actiengesellschaft Credit gewähren will, sich selbst darüber informiren soll, ob er etwa einem von Jahr zu Jahr zusammenschmelzenden Grundvermögen gegenüber stehe. Andererseits mag auch das Bedenken obwalten haben, daß die aus dem Grundvermögen erfolgende Einlösung der Actien eine für die Actionäre bedenkliche Amortisationsform ist. Bei jeder Actiengesellschaft muß sich im Laufe der Zeit im Innern eine Art Glückspiel vollziehen. Beträgt nun die Einlage 400 Kronen und die Amortisationssumme ebensoviel, so stehen, wenn in einem Jahre nichts verdient und nichts verloren wurde, die Ausscheidenden und Zurückbleibenden einander gleich; sind 20% verloren worden, so haben die Ausscheidenden gegenüber den Zurückbleibenden einen Vortheil von 20%. Umgekehrt wieder, wenn ein Gewinn von 20% zu verzeichnen ist, so um diesen Procentsatz die Zurückbleibenden sich besser, als die Ausscheidenden. Wiederholt sich z. B. der Verlust von Jahr zu Jahr und steigert er sich entsprechend, so entscheidet zuletzt das Loß darüber, wer von den noch zuletzt vorhandenen Actionären noch die volle Einlage bekommt und wer leer ausgeht.

Schließlich könnte auch, wenn die Einlösung der zur Verlosung gelangenden Actien aus dem Grundvermögen geschehen soll, eine Gesellschaft, die sich in Calamitäten befindet, zur Zahlungseinstellung gebracht werden. Diese successive Einlösung der Actien hat in der Regel im Wege der Verlosung zu geschehen u. zw. nach einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Tilgungsplane. Das Statut kann auch bestimmen, daß eine der jeweiligen planmäßigen Tilgungsquoten entsprechende Anzahl von Actien, soweit der jährliche Reingewinn zureicht, von der Gesellschaft im Wege des freihändigen Rückkaufes aus dem Verkehr gezogen wird, wenn diese Actien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind. Die derart erworbenen Actien sind zu vernichten.

In der Regel wird durch die Rückzahlung der ausgelosten Actien das Verhältnis der betreffenden Actionäre zur Gesellschaft nicht vollständig gelöst, sondern an die Stelle jener Actien treten sogenannte Genusscheine (*actions de jouissance*), deren Inhaber gewöhnlich alle Rechte der übrigen Actionäre besitzen, nur daß sie keinen Anspruch auf die sogenannten Zinsen der

nicht amortisirten Actien (wohl aber auf die Superdividende) haben und bei der Auflösung der Gesellschaft und der Verteilung des Vermögensrestes sich den früher ausgezahlten Actienbetrag in Anrechnung bringen lassen müssen. Sie behalten das frühere verhältnismäßige Antheilsrecht an dem Gesellschaftsvermögen und hört mit dem Erlöschen sämtlicher Actien als solcher das „Miteigenthum“, respective „Mitgläubigerschaftsverhältnis“, das Gemeinschaftsverhältnis sämtlicher früherer Actionäre, an dem sich schließlich ergebenden Reinvermögen, nicht auf. Dies erscheint umso gerechtfertigter, als die Amortisation nur aus dem jährlichen Reingewinne geschieht, indem sich die Actionäre des hierzu verwendeten Theiles, worauf sie an sich Anspruch hatten, zum Zwecke der successiven Tilgung der Actien begeben hatten.

Nach der Vorschrift des A. R. müssen den Genusscheinen im Statute ausdrücklich die Rechte von Actien zugestanden werden mit der bereits erwähnten Einschränkung, daß ein im Statute zu bezeichnender Theil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelbsten Actien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelbsten Actien ein Vorrecht in der Höhe des Stammbetrages der Actien auf den Liquidationserlös eingeräumt werde. Die Genusscheine müssen entweder auf Namen oder Inhaber lauten und hat der Text die dem Besitzer der Genusscheine zukommenden Rechte klar zu enthalten.

Auf die Formulare der Genusscheine finden die sub F. erwähnten Bestimmungen Anwendung.

An Stelle der successiven Einlösung der Actien kann das Statut auch die Ansammlung eines Actientilgungsfondes, der aus dem jährlichen Reingewinn dotirt wird, vorsehen. Wenn dieser Fond in einem gegebenen Zeitpunkte thatsächlich zur Tilgung von Actien herangezogen werden soll, so sind die im Capitel VIII. D. dargestellten, für die Reduction des Actien-capitalles bestehenden Vorschriften zu beobachten.

## XI. Organisation der Actiengesellschaft.

### A. Allgemeines.

Die Actiengesellschaft als Verein ausschließlich von Capitalseinlagen ohne alle Betheiligung irgendeines der Mit-

glieder mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen bedarf einer ausgebildeten Verfassung und Organisation. Sowohl der Mangel der eigenen Handlungsfähigkeit muss durch ein künstliches Organ der Vertretung und Geschäftsführung, sowie derjenige der eigenen Willensfähigkeit durch eines oder mehrere Organe der Beschlussfassung mit bestimmter, voneinander abgegrenzter Kompetenz ersetzt werden, wozu noch, weil Vertretung und Geschäftsführung nothwendigerweise in fremden Händen ruhen, ein eigenes Organ der Überwachung und Contro-  
 lierung hinzukommt.

Demgemäß verlangt auch das A. R., dass jede Actiengesellschaft nothwendigerweise drei Organe habe: den Vorstand, die Generalversammlung und für die Controle einen wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath oder zwei Rechnungsrevisoren. Außerdem kann noch ein Directionsrath bestehen.

Am innigsten verbunden mit den Interessen der Gesellschaft ist zweifellos die Generalversammlung, welche dann die Gesamtheit der Interessenten vertritt, wenn sich in ihr alle Actionäre zusammenfinden. Da in der Praxis hierauf nicht zu rechnen ist, begnügt sich das Gesetz und begnügen sich die Statuten mit der Theilnahme derjenigen Actionäre, welche ihre Rechte ausüben wollen und identificiren dies mit der Gesamtheit aller. Die durch einen Theil der Actionäre gebildete Generalversammlung ist somit nur ein Gesellschaftsorgan, sie ist nur eine Vertreterin des Willens der Gesamtheit.

Das wichtigere der beiden anderen nothwendigen Gesellschaftsorgane ist der Vorstand. Er ist der Kopf der Gesellschaft, er repräsentirt das Rechtssubject. Seine Stellung kann mit der eines tutor oder curator verglichen werden. Er übt gewisse Herrschaftsrechte aus, die ihm statutenmäßig zustehen, nicht nur gegenüber den Actionären, sondern auch gegenüber der Generalversammlung.

Neben dem Vorstande muss ein Aufsichtsrath existiren, oder es müssen mindestens zwei Rechnungsrevisoren eingesetzt werden. Der Aufsichtsrath, beziehungsweise die Rechnungsrevisoren erscheinen als ein durch die Generalversammlung eingesetzter Ausschuss zum permanenten Vertreter ihrer Rechte, soweit dieselben die Überwachung des Vorstandes betreffen.

Aufsichtsrath und Vorstand sind somit Bevollmächtigte der Generalversammlung.

### B. Der Vorstand.

Wie bereits erwähnt, ist der Vorstand — oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Verwaltungsrath — ein unumgänglich nothwendiges Organ. Es steht daher schon gemäß dem Wesen der Actiengesellschaft nicht in ihrer freien Wahl, ob sie einen Vorstand haben will oder nicht. Der Art. 227 H. G. B. bestimmt: „Jede Actiengesellschaft muss einen Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“ Der Vorstand kann nur aus eigenberechtigten und soll, wenn möglich, nur aus solchen Personen bestehen, die sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes befassen. Dies wird wohl in der Regel ein frommer Wunsch bleiben, da gerade bei den größeren Actiengesellschaften erfahrungsgemäß dieselben Leute — gewöhnlich Finanzmänner — in dem Vorstande einer ganzen Reihe von Actiengesellschaften sitzen, welche die verschiedensten Zwecke verfolgen, so dass ihnen einerseits — wenigstens was die technische Seite des Unternehmens anbelangt — das nothwendige Verständnis fehlen muss, andererseits es ihnen überhaupt an der Zeit gebricht, ihren Pflichten als Vorstandsmitglieder gewissenhaft nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldete oder unbesoldete Actionäre oder andere sein<sup>1)</sup>.

Gewöhnlich besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, und zwar sind sie zumeist Actionäre, da die meisten Statuten vom Vorstande die Hinterlegung einer bestimmten Anzahl von Actien als Caution verlangen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht fix besoldet, sondern erhalten einen bestimmten Percentsatz vom Reingewinne — Tantième. Jedenfalls hat das Statut genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes, bezw. eines etwa aus der Mitte desselben bestellten Executivcomité's eine Vergütung für ihre Thätigkeit in der Form eines Antheiles

<sup>1)</sup> Handelsmäkler können nicht Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrathes einer Gesellschaft sein. (Art. 69 des Gesetzes vom 4. April 1875 Nr. 68 R. G. Bl.)

am Reingewinne oder in anderer Form erhalten, oder ihre Functionen unentgeltlich ausüben sollen. Besteht die Entlohnung des Vorstandes und Executivcomités nicht in einem Antheile am Reingewinne, so kann im Statute bestimmt werden, daß die Höhe derselben vom Directionsrathe oder Aufsichtsrathe festgesetzt wird. Bei einer Entlohnung in der Form des Antheiles am Reingewinne und rücksichtlich der anderen Gesellschaftsorgane muß die Beschlussfassung über die Zuweisung eines statutenmäßigen Antheiles am Reingewinne und über die Festsetzung der Höhe der Generalversammlung vorbehalten werden.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, im letzteren Falle sind im Statute auch Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung zu treffen<sup>1)</sup>.

Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder unmittelbar von der Generalversammlung der Actionäre oder von einem hiezu durch die Bestimmungen des Statutes berufenen Organe der Gesellschaft, dessen Mitglieder ihrerseits von der Generalversammlung gewählt wurden, periodisch zu bestellen (z. B. vom Directionsrathe). Es kann im Statute auch bestimmt werden, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden.

Die Functionsbauer des Vorstandes soll durch das Statut in der Regel nicht für länger als für fünf Jahre festgesetzt werden und soll mit jener Generalversammlung erlöschen, in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die Vorstandsmitglieder zu functioniren hatten, Beschluss gefasst wird. Eine Wiederwahl kann durch das Statut zugelassen werden.

Das Statut hat dafür zu sorgen, daß für den Fall, als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die statutenmäßig zur Beschlussfassung und zur Vertretung erforderliche Minimalzahl sinkt, die erledigten Stellen sofort wieder besetzt werden und kann in dieser Beziehung das Statut bestimmen, daß eine durch Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Functionsbauer erledigte Stelle, vorläufig bis zur definitiven Ersatzwahl, durch Cooptation besetzt wird. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann ihm das Statut die Bestellung des Executivcomités aus seinem Schoße mit einer von ihm zu bestimmenden Vollmacht zur unmittelbaren Führung der Geschäfte gestatten. Statutarische Festsetzungen, betreffend den Wirkungskreis des Executivcomités und sonstiger Bevollmächtigter, sind nur unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des H. G. B. zulässig<sup>1)</sup>. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen sofort nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden und ist der Anmeldung ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Somit hat die handelsgerichtliche Eintragung in diesem Falle keinen constitutiven Charakter. Der Vorstand besteht schon vor der Eintragung in das Handelsregister. Er hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Wenn nichts bestimmt ist, wie für die Gesellschaft zu zeichnen ist, so geschieht dies derart, daß die Zeichnenden zur Firma der Gesellschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. Im Zweifel ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft hingegen genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Das A. R. bestimmt im §. 34, Abs. 4, daß dem Vorstande im Statute in jedem Falle ein solcher Einfluss auf die Geschäftsführung zu wahren ist, welcher mit seiner gesetzmäßigen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht. Insbesondere ist der Vorstand im Statute zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten zu berufen, welche nicht durch die Vorschriften des H. G. B. oder des Statutes der Beschlussfassung der Generalversammlung vor-

<sup>1)</sup> § 1011 a. b. G. B.: Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen, so ist die Mitwirkung aller zur Gültigkeit des Geschäftes und Verpflichtung des Machtgebers notwendig, wenn nicht ausdrücklich einem oder mehreren aus ihnen die volle Befugnis in der Vollmacht ertheilt worden ist.

<sup>1)</sup> Art. 231 Abs. 2 und Art. 234 H. G. B.

behalten oder durch besondere Statutenbestimmungen anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

Es muß bei Betrachtung der Rechte und Pflichten des Vorstandes ein Unterschied gemacht werden im Verhältnisse im Innern und nach außen. Der Vorstand hat die Geschäftsführungsbefugnis im Innern wie ein offener Gesellschafter und steht ihm diese Geschäftsführungsbefugnis im Zweifel collectiv zu. Wenn also die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte untereinander theilen, so haften sie dessenungeachtet für die anderen. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit, oder an gewissen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

Der Vorstand ist die Executive; er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen und ist haftbar für den Schaden, welcher durch die Nichterfüllung dieser ihm gemachten Aufträge herbeigeführt worden ist.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er hat weiter den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres vorzulegen<sup>1)</sup>. Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung

<sup>1)</sup> §. 35 E. G. zum H. G. B.: „Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden kann, daß die Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.“

der Rechnungen können nicht Personen bestellt werden, welche auf irgendeine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen, doch bezieht sich dieser Vorbehalt nicht auf Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Der Vorstand hat die Pflicht, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, wenn sich aus der letzten Bilanz ergibt, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat. Er hat auch in diesem Falle der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen<sup>1)</sup>. Die letztere kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs Eröffnung des Concurjes Anzeige machen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen rechtlichen Handlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Hingegen haften sie unbeschränkt und solidarisch für einen Schaden, den sie der Gesellschaft dadurch herbeiführen, daß sie außerhalb der Grenzen ihrer Aufträge handeln. Diese Aufträge können insbesondere durch den Beschluß der Generalversammlung begrenzt werden. Aber nur jene Mitglieder haften solidarisch und unbeschränkt, welche entgegen handeln, welche bei der betreffenden Handlung sich theilhaftig haben, also nicht jene, welche bei dem betreffenden Abschlusse nicht mitgewirkt haben.

Eine wichtige Frage ist die der Proceßführung gegen den Vorstand. Diesbezüglich ist im Art. 226 H. G. B. auf die Art. 194 und 195 H. G. B. verwiesen. Der Art. 194 geht davon aus, daß der Beschluß, gegen den Vorstand klagbar aufzutreten, von der Generalversammlung zu fassen sei. Dem Aufsichtsrathe wahrte dieser Artikel das Klagerrecht ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung, wenn es sich um die eigene Verbindlichkeit des Aufsichtsrathes handelt. Art. 195 H. G. B. normirt noch eine andere Proceßführung,

<sup>1)</sup> Die Behörde, an welche die erwähnte Anzeige zu geschehen hat, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt. (§. 34 E. G.) vide die §§. 7 und 25 des B. G. vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl. Competent ist die politische Landesstelle.

nämlich die der Actionäre in ihrer Gesamtheit. Gegenüber dem Art. 194 ist der Art. 195 zweifellos so aufzufassen, daß die Actionäre in ihrer Gesamtheit den Actionären in der Generalversammlung gegenüber gestellt werden. Der Proceßbevollmächtigte der letzteren ist nach Art. 194 der Aufsichtsrath. Die Actionäre, welche in ihrer Gesamtheit Proceß führen wollen, müssen eigene Proceßbevollmächtigte bestellen, welche, wenn keine Wahl derselben zustande kommt, auf Antrag vom Handelsgerichte ernannt werden können. Es kann auch jeder Actionär als Intervenient dem Proceße beitreten. Die Bestimmungen der Art. 194. und 195 H. G. B. haben zweifellos den Zweck, den einzelnen Actionär von der überwältigenden Macht der Generalversammlung zu befreien. Art. 195 eröffnet die Möglichkeit, daß eine Mehrheit von Actionären den Proceß gegen den Vorstand führen kann. Daher genügt es nicht, daß etwa eine vielleicht durch Stroh männer beherrschte Generalversammlung den Vorstand entlastet, es kann trotzdem immer noch eine Proceßführung gegen den Vorstand stattfinden.

Diese hier entwickelte Ansicht ist allerdings in der Praxis sehr strittig und wird vielfach bekämpft.

Es stände mit den Pflichten des Vorstandes im Widerspruche, wenn die Mitglieder desselben ihrer Gesellschaft Concurrenz machen würden. Deshalb schreibt auch das A. R. als eine notwendige Statutenbestimmung vor, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein anderes gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Functionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Directions Rathes bei einer anderen gleichartigen Actiengesellschaft übernehmen dürfen. Das Statut muß bestimmen, welches Organ der Gesellschaft — Vorstand, Directions rath, Aufsichtsrath, Generalversammlung — die Zustimmung zu erteilen hat. Somit kann das Statut auch gestatten, daß der Vorstand selbst seinen Mitgliedern diese Zustimmung erteilen kann, eine Bestimmung, die zum mindesten sehr zweckwidrig ist. Auch hätte der etwaigen Übertretung dieses Verbotes eine Straffaction beigefügt werden können. Bei Rechtsgeschäften, die zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede des Vorstandes geschlossen werden, muß das

Statut die Zustimmung des Directions Rathes, des Aufsichtsrathes oder der Generalversammlung vorbehalten, unbeschadet der Vorschriften des Art. 231, Abs. 2 H. G. B.<sup>1)</sup>

### C. Directions rath.

Das Statut kann die Bestellung eines weiteren gesellschaftlichen Organes — des Directions Rathes — vorsehen. Ein notwendiges Organ ist derselbe nicht, er wird im Gegentheile sehr häufig als ein überflüssiges erscheinen. Rechtfertigt sich die Systemisirung des Directions Rathes nur bei Gesellschaften von großer Ausdehnung und complicirter Geschäftsführung lassen. Häufig wird er auch creirt werden, um eine größere Anzahl von Sinecuren zu schaffen.

Dem Directions Rathe kann durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen oder es kann bestimmt werden, daß der Vorstand für einzelne Geschäfte an die Zustimmung des Directions Rathes gebunden ist.

Das Statut hat in einem solchen Falle nähere Bestimmungen über die einzelnen, dem Wirkungskreise des Directions Rathes zugewiesenen Geschäfte, sowie über die Zusammensetzung und die Art der Beschlußfassung des Directions Rathes zu enthalten. Wie bereits sub B. erwähnt, kann auch der Directions rath durch das Statut mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß die Mitglieder des Directions Rathes jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung der Actionäre, beziehungsweise das erstemal von der constituirenden Generalversammlung der Actienzeichner, gewählt werden. Die Beschlußfassung über eine etwaige Entlohnung des Directions Rathes ist der Generalversammlung vorzubehalten.

<sup>1)</sup> Derselbe lautet: „Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Acten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre für die einzelnen Geschäfte erforderlich ist.“

#### D. Controlorgane — Aufsichtsrath, Rechnungsrevisoren.

Das A. N. verfügt die obligatorische Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft. In allen neueren Actiengesetzgebungen ist die Bestellung eines Controlorganes nimmehr obligatorisch. Früher war dieselbe facultativ. Die Umwandlung des Controlorganes in ein Essentiale des Statuts hieng mit der Beseitigung des Concessionszwanges zusammen. Man war der Meinung, daß bei dem Wegfalle der Staatsaufsicht eine Aufsichtsbehörde anderer Art gegenüber dem Vorstande unentbehrlich sei und daß dieselbe aus dem Kreise der Actionäre hervorgehen müsse. Es bestand sogar die Hoffnung, daß die neue Aufsichtsinstanz wirksamer und glücklicher agiren würde, als dies nach den gemachten Erfahrungen seitens des Staatscommissärs geschehen konnte. Das obligatorische Controlorgan ist also nothwendig durch die Umwandlung der Staatsaufsicht in eine Form, welche der fortan geltenden Unabhängigkeit der Actiengesellschaft entspricht.

In erster Linie regelt für das österreicheische Actienrecht die Thätigkeit des Aufsichtsrathes der Art. 225 H. G. B. Derselbe bestimmt, daß der Aufsichtsrath die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen habe, daß er sich vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscassa untersuchen könne. Der Aufsichtsrath hat weiter die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Das A. N. eröffnet die Möglichkeit, dem Aufsichtsrathe durch das Statut noch eine Reihe weiterer Functionen zukommen zu lassen. So kann für einzelne im Statute zu bezeichnende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrathes erforderlich sein. Auch kann der Aufsichtsrath durch das Statut mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden (vide C.). Der Aufsichtsrath hat mindestens aus drei Mitgliedern zu bestehen.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrath, so sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche im allgemeinen die dem Aufsichtsrathe im Art. 225 H. G. B. vorbehaltenen Geschäfte zu besorgen haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise die Rechnungsrevisoren, sind bei der Errichtung der Gesellschaft von der constituirenden Generalversammlung, u. zw. nur für die Zeit bis zur Beendigung der über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr beschlussfassenden Generalversammlung, späterhin von der Generalversammlung, jedoch nicht für länger als fünf Jahre, zu wählen, wobei die Functionsdauer dieses Organes mit der Beendigung der Generalversammlung, die über die letzte von ihm zu prüfende Jahresbilanz beschließt, zu Ende zu gehen hat. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Rechnungsrevisoren kann jederzeit von der Generalversammlung der Actionäre widerrufen werden.

Wenn ein Mitglied des Controlorganes vor Ablauf seiner Functionsdauer ausscheidet und Ersatzmänner nicht vorhanden sind, so muß das Statut den Vorstand verpflichten, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der nothwendigen Ersatzwahlen einzuberufen. Das Statut kann im Falle des Ausscheidens Wiederwahlen gestatten.

Als Mitglieder des Aufsichtsrathes oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden<sup>1)</sup>.

Über die etwaige Entlohnung der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Rechnungsrevisoren hat die Generalversammlung zu beschließen.

In Anbetracht der wichtigen Stellung, welche dem Aufsichtsrathe als Hüter der Interessen der Gesellschaft zufällt, hat das A. N. für die Wahl desselben einige Bestimmungen getroffen, welche der zeitgemäßen Forderung des Schutzes der Minorität durch die Einführung der Proportionalvertretung Rechnung trägt.

Es muß nämlich das Statut für den Fall, daß wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, bestimmen, daß der dritte Theil der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen eine abgesonderte

<sup>1)</sup> Handelsmäkler können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft sein. (Art. 69 des Gesetzes vom 4. April 1875 Nr. 68 R. G. Bl.)

Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes zu verlangen das Recht haben soll.

Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg, abgegeben worden sind, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden, eine Vorschrift, die jedoch keine Anwendung findet, solange sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, das auf dem bezeichneten Wege durch die Minderheit gewählt worden ist.

Diese Bestimmungen des A. R. sind gewiß zu begrüßen, nur hätte, da diese Normirungen für die Wahl von Rechnungsrevisoren keine Anwendung finden, der Aufsichtsrath für obligatorisch erklärt und einem jeden Mitgliede des Aufsichtsrathes das Recht gegeben werden sollen, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

#### E. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist die Grundlage in der Verfassung der Actiengesellschaft, auf welche die ganze Gliederung, wenn auch zum Theile nur mittelbar, zurückzuführen ist und welche, insoferne in ihr „die Gesamtheit der Actionäre“ als vertreten gilt, um derentwillen und für deren Rechnung das Unternehmen betrieben wird, gewissermaßen als das mit der Eigenschaft eines Principals bekleidete Organ der Gesellschaft anzusehen ist. Bisher war gerade dieses natürlichste Organ der Actiengesellschaft am meisten vernachlässigt und es ist nicht zu verwundern, daß bei den vielfachen Mängeln und Lücken dieses rechtlichen Verhältnisses im Laufe der Jahre zahlreiche Mißbräuche vorkamen.

Die Generalversammlung bildet eine private Zusammenkunft von Interessenten zur Berathung ihrer Angelegenheiten. Sie ist also nicht eine öffentliche Versammlung; jeder einzelne Actionär hat den Anspruch, daß die Öffentlichkeit, soweit sie nicht etwa durch das Statut vorgeschrieben ist, ausgeschlossen werde. Diese Zusammenkunft ist die einzige Gelegenheit, welche dem Actionär geboten wird, um sich als Interessent zu äußern, seinen Willen kundzutun und einen Einfluss auf die Ver-

hältnisse der Gesellschaft zu üben. Dies kann aber nur geschehen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird. Sie kann nicht anders als unter Wahrung einer Reihe durch das Gesetz und das Statut vorzuschreibender Formalien gültig berufen werden.

Fast alle Statuten theilen die Generalversammlungen in ordentliche und außerordentliche.

Die ersteren sind diejenigen, welche nach dem Gesetze oder nach dem Statute periodisch zusammentreten müssen; im Gegensatz dazu sind die außerordentlichen Generalversammlungen. Eine ordentliche Generalversammlung muß alljährlich zusammenkommen, zuweilen bestimmt das Statut, in welchem Monate. Nach dem H. G. B. (Art. 239, Abs. 1) muß spätestens in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres eine Bilanz des vorherigen Geschäftsjahres der Generalversammlung vorgelegt werden. Durch das E. G. (§. 35) kann diese Frist von sechs Monaten auf zwölf Monate erstreckt werden. Daraus ergibt sich, daß nach dem H. G. B. die erste Generalversammlung einer neugegründeten Gesellschaft vor Ablauf von eineinhalb Jahren zusammentreten muß, nach dem E. G. vor Ablauf von zwei Jahren, die folgenden ordentlichen Generalversammlungen müssen in dem Zeitraume eines Jahres folgen. Die Berufung der Generalversammlung muß in einer Weise erfolgen, welche durch das Statut bestimmt wird. (Art. 238 H. G. B.) Die Bestimmungen über die Form und die Art der Zusammenberufung der Actionäre werden durch das H. G. B. im Art. 209 Pkt. 8 und durch das A. R. im §. 40 Abs. 7 als ein Essentiale des Statutes erklärt. Gewöhnlich bestimmen die Statuten ein Minimum von Zeit zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Generalversammlung; das A. R. fordert zwischen der Verkündbarung der Einberufung und der Abhaltung der Generalversammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen.

Nur über Gegenstände, deren Verhandlung in der Tagesordnung angekündigt worden ist, darf Beschluß gefaßt werden. Der Zweck der Generalversammlung muß bei der Berufung jederzeit kundgemacht werden; es darf nichts beschloffen werden, was nicht als Gegenstand der Tagesordnung angeordnet war. Wohl aber ist es zulässig, über Gegenstände zu verhandeln, die nicht auf der Tagesordnung gestanden sind; nur eine Beschluß-

fassung darüber ist unzulässig. Es gibt davon eine einzige Ausnahme: es kann nämlich der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung in der Generalversammlung gestellt und darüber beschlossen werden, obwohl er nicht auf der Tagesordnung stand.

Die obigen Bestimmungen sind wohl begründet, denn der Beschluss der Anwesenden bindet auch die Abwesenden und nur dann, wenn die Abwesenden gewusst haben, über welche Gegenstände ein Beschluss gefasst werden soll, kann man annehmen, dass sie sich der Beschlussfassung der anwesenden Actionäre unterwerfen wollen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist in den im Statute und im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere ist eine Generalversammlung innerhalb einer im Statute mit längstens dreißig Tagen zu bestimmenden Frist dann einzuberufen, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird oder wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, welche den Besitz des zehnten Theiles des Actienkapitales oder eines im Statute normirten geringeren Antheiles am Actienkapitale auf die im Statute vorgeschriebene Art und Weise die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Unter denselben Voraussetzungen ist einem einzelnen Actionär oder einer Anzahl von Actionären im Statute das Recht einzuräumen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren innerhalb einer statutarisch festzusetzenden Frist vor Verlautbarung der Einberufung geltend machen<sup>1)</sup>.

In der Regel ist die Generalversammlung vom Vorstande einzuberufen. Gemäß Art. 225 Abs. 3 H. G. B. hat der Aufsichtsrath eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im

<sup>1)</sup> Eine Bestimmung, dass jeder Actionär in der Generalversammlung Amendments zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen ohne vorherige Ankündigung zur Beschlussfassung bringen könnte, wäre sehr angezeigt gewesen. —

Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Das Statut kann auch bestimmen, dass neben dem Vorstande, beziehungsweise Aufsichtsrathe auch noch ein anderes Organ der Gesellschaft zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt ist.

Wenn Abänderungen des Statutes beabsichtigt werden, so sind sie mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Bekanntmachung der Einberufung ersichtlich zu machen. Weiter ist in der Verlautbarung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, der Ort und der Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung und sind die statutenmäßigen Vorschriften bekanntzugeben, in welcher Art sich die Actionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben.

Die Generalversammlung kann nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht die Abhaltung der Generalversammlung ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht.

Das A. R. sorgt für die gehörige Publicität der Vorlagen für die Generalversammlung, um den Actionären die Möglichkeit zu geben, sich die volle Kenntnis der Sachlage zu verschaffen und ihrem Votum die richtige Grundlage zu geben. Das Statut muss daher bestimmen, dass jedem Actionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge, insbesondere auch des Rechenschaftsberichtes sammt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustconto, im Falle von Nachgründungen und im Falle von Apports bei Emission neuer Actien eine Copie des von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und dem Apporteur oder Veräußerer unterzeichneten Berichtes auszufolgen und dass jedem stimmberechtigten Actionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung Einsicht in die sämmtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft gewährt werden muss.

Die Art, in welcher die Actionäre sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes für die Generalversammlung auszuweisen haben, kann verschieden normirt werden, z. B. durch Eintragung des Actionärs in das gesellschaftliche Actienbuch bei Namensactien, durch Hinterlegung der Actien u. dgl. m.



Ist die Ausübung des Stimmrechtes von der Deponirung der Actien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig, so muß das Statut dafür sorgen, daß bei der Einberufung den Actionären wenigstens eine Frist von acht Tagen für die Deponirung der Actien zu gewähren und daß jedem stimmberechtigten Actionär auf Verlangen Einsicht in die Liste der angemeldeten Actionäre, u. zw. spätestens mit dem Abschlusse der Liste nach der Deponirung im Geschäftsraume der Gesellschaft zu gestatten sei.

Hier hätte das A. N. eine weitere Vorsichtsmaßregel treffen können, nämlich die, daß es dem Vorstande zur Pflicht gemacht wird, eine von ihm unterzeichnete Liste der Actionäre nebst der Anzahl der von einem jeden hinterlegten Actien nach Ablauf der Frist für die Deponirung der politischen Landesbehörde zu überreichen, um eine Hinterlegung von Actien nach Ablauf der Frist zu verhindern.

Die Generalversammlung erfüllt aber nur dann ihren Zweck, wenn sie aus wirklichen Actionären zusammengesetzt ist. Hier hätte die Reform der Actiengesetzgebung viel zu schaffen gehabt, ist aber ihrer Pflicht nur theilweise nachgekommen. Der bedenklichste Auswuchs des Actienwesens ist das Strohmännerunwesen, welches zumeist darin besteht, daß ein thatsächlich vorhandener legitimer Actienbesitz auf mehrere Stimmführer vertheilt wird, weil das Statut eine Maximalbeschränkung der für eine Person möglichen Stimmenzahl normirt. Es gibt aber auch ein Strohmännerunwesen ohne einen legitimen Actienbesitz durch das sogenannte Ausleihen der Actien. Hier wird der Gesellschaftswille gefälscht, indem nicht der Wille des Actien-eigenthümers zum Ausdrucke kommt. Die Koststücke spielen speciell in Wien eine große Rolle. Die Kostnehmer leihen die Kostactien häufig für die Generalversammlung her, entweder zu Gunsten von Banken, mit welchen sie in geschäftlicher Beziehung stehen, oder direct zu Gunsten der Verwaltungsräthe u. s. w. Steht irgendein wichtigeres Interesse der Gesellschaft in Frage, so findet ein solcher Wettbewerb um die Leihstücke statt, daß man selbst eine Leihgebür zahlt. Der ersteren Art des Strohmännerunwesens, dem Vertheilen eines wirklich vorhandenen legitimen Actienbesitzes auf mehrere Stimmführer, würde dadurch begegnet werden, daß man einfach einer jeden Actie eine Stimme zuerkennt, der zweiten Art, dem Ausleihen

der Actien, dadurch, daß die Deponirung zur Generalversammlung etwa auf drei Monate fixirt würde oder, daß das Stimmrecht von einem sechsmonatlichen Eigenthum an den Actien abhängig gemacht würde.

Die Cautelen, die das A. N. in dieser Hinsicht statuirt, sind vollständig unzureichend. Es bestimmt, daß jede Actie dem Inhaber eine Stimme gewährt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt. (§. 43 Abs. 1.) Damit gibt es zwar in der Regel jeder Actie eine Stimme, hält jedoch nicht an dem demokratischen Principe des allgemeinen Stimmrechtes der Actionäre fest<sup>1)</sup>, sondern wahrt dem Statute die Möglichkeit zu bestimmen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Actien eine Stimme haben soll, so daß also nicht jeder Actionär wenigstens eine Stimme haben muß. Doch muß das Statut im Falle der Abweichung von der Regel des allgemeinen Stimmrechtes bei einem Grundcapitale von wenigstens einer Million Kronen für die Actien in einem Nominalbetrage von 10.000 Kronen und bei einem Grundcapitale unter einer Million Kronen für die Actien im Nominalbetrage von einem Hundertstel des Grundcapitales wenigstens eine Stimme gewähren.

Actionären, die isolirt wegen zu geringen Actienbesitzes keine Stimme hätten, kann das Statut die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten gestatten, dem nach Maßgabe

<sup>1)</sup> Anders das deutsche S. G. B. im §. 252, welcher lautet: „Jede Actie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Actienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Actionär mehrere Actien besitzt, die Ausübung des Stimmrechtes durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Actien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Actien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Actien einer anderen Gattung.“

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Actionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechtes nach dem Gesellschaftsvertrage.“

der von ihm vertretenen Stimmen das Stimmrecht zustehen soll. Das Statut muß bestimmen, daß Actionäre das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, die nicht nothwendig Actionäre sein müssen, ausüben können und hat auch genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat. Für nicht eigenberechtigte und juristische Personen sind die gesetzlichen oder statutarischen Vertreter auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Statute die Anzahl der einem Actionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder durch Bestimmung von Abstufungen beschränkt wird, z. B. bis zu zehn Actien 10 Stimmen, dann für je fünf Actien mehr je eine Stimme bis zu hundert Actien, sodann für je zwanzig Actien über die hundert Actien nur eine Stimme u. s. w.<sup>1)</sup> Bei Actien mit verschiedenem Nominalbetrage oder bei verschiedenen Gattungen von Actien muß durch das Statut dem gleichtheiligen Betrage des Grundcapitales ohne Unterschied der Gattung oder des Nominalbetrages das gleiche Stimmrecht zuerkannt werden. Bei Genussscheinen hat das Statut klare Bestimmungen über das Stimmrecht zu enthalten.

Den Vorsitz in der Versammlung hat in der Regel der Vorstand, beziehungsweise der Präsident, oder in dessen Verhinderung der Vicepräsident des Verwaltungsrathes zu führen. Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen constatirt werden. Dazu ist das Protokoll geeignet. Gewisse Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn notarielle oder gerichtliche Beglaubigung erfolgt, sonst sind sie ungiltig. Diese Beschlüsse sind nach Art. 214 H. G. B. der Beschluß der Generalversammlung auf Fortsetzung der Gesellschaft, der Beschluß der Generalversammlung auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes und nach Art. 242 H. G. B. der Beschluß auf Auflösung der Actiengesellschaft.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist in der Regel davon abhängig zu machen, daß mindestens der zehnte Theil des Grundcapitales vertreten sein muß. Um jedoch die Bewegungsfreiheit und Thätigkeit der Gesellschaft durch das

Fernbleiben der Actionäre aus der Generalversammlung nicht zu behindern, gestattet das A. N. eine Bestimmung im Statute, daß im Falle der Beschlussunfähigkeit der ersten Generalversammlung eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundcapitales für alle Gegenstände der Tagesordnung der vereitelten Generalversammlung beschlussfähig sein soll, wenn in der Einberufung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden war.

Für eine solche Generalversammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung mit acht Tagen, die Frist für die Deponirung mit fünf Tagen bemessen werden. In der Generalversammlung muß ein Verzeichnis der erschienenen Actionäre oder Vertreter der Actionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Actien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufgelegt werden und es ist jedem der in der Versammlung erschienenen Actionäre oder Vertreter von Actionären in der Generalversammlung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Nach Art. 209 Punkt 10 H. G. B. müssen im Statute die Gegenstände angeführt sein, über welche nicht schon durch Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefaßt werden kann. Das A. N. erklärt bei gewissen Beschlüssen, die tiefer in das Geschick der Gesellschaft eingreifen, eine qualifizierte Majorität für nothwendig, die durch das Statut nicht herabgesetzt werden kann und fordert bei Beschlüssen über sogenannte Nachgründungen, nämlich den Erwerb von Anlagen oder Immobilien für mehr als den fünften Theil des Grundcapitales binnen drei Jahren von der Registrirung der Gesellschaft angefangen (§. 39 Z. 1 und §. 47 A. N.) eine Majorität von wenigstens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, die den vierten Theil des gesammten Grundcapitales umfassen müssen, bei dem Beschlusse auf Auflösung der Gesellschaft (§. 55 A. N.) und bei dem Beschlusse einer Abänderung des Statutes (§. 48 A. N.) eine Majorität von nicht weniger als drei Viertel der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, daß mindestens der dritte Theil des Grundcapitales

<sup>1)</sup> Vide die Bestimmungen des §. 252 d. H. G. B. auf Seite 89.

bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung vertreten ist.

Auch in diesen Fällen kann das Statut bestimmen, dass an Stelle der wegen Beschlussunfähigkeit vereitelten Generalversammlung eine zweite Generalversammlung berufen werden kann, die ohne Rücksicht auf das vertretene Grundcapital beschlussfähig sein soll (§. 48 Abs. 4 A. R.). Die Zustimmung sämtlicher Actionäre ist für eine Statutenbestimmung erforderlich, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Actionäre zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Capitalsanlagen zum Ausdrucke gebracht werden soll (vide Capitel X. G.).

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für ihre Organe, für den Vorstand und Aufsichtsrath, Directions-rath, Beamte, soweit diese Beschlüsse nicht gesetz- oder statutenwidrig sind. Demgemäß ist die Generalversammlung berechtigt, sich in alle Details der Verwaltung zu mischen, auch in solche Geschäfte, welche ihr nicht durch das Statut ausdrücklich vorbehalten sind. Nur wenn dem Vorstande durch das Statut gewisse Gegenstände zugewiesen sind, darf die Generalversammlung nicht ohne weiteres in diese Agenden des Vorstandes eintreten, sondern es wäre hiezu eine Statutenänderung notwendig. Das kann sie beschließen und dann kann sie eingreifen. Es ist selbstverständlich, dass jedes Verhältnis, das für die Actiengesellschaft maßgebend ist, principiell durch die Generalversammlung beschlossen werden soll.

Das A. R. bestimmt, dass im Statute der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben, und dass der Generalversammlung vorzubehalten sei:

1. Für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft die Beschlussfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für einen Betrag des fünften Theiles des Grundcapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt;

2. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluss über die Vertheilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes;
3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren;
4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des §. 38;
5. der Beschluss auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduction des Actiencapitales, sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes;
6. die Beschlussfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Actien bei einer Erhöhung des Actiencapitales (§. 31);
7. der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft, insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft (Artikel 215 und 247 des Handelsgesetzbuches).

Von der unter 3. 1 enthaltenen Bestimmung sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig.

Jeder Beschluss, welcher einen der unter 3. 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der §§. 15 bis 18 A. R.

Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (oben 3. 7) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

#### F. Procuristen und Beamte.

Eine wenigstens in der Theorie sehr bestrittene Frage ist die, ob Actiengesellschaften neben und außer dem Vorstande Procuristen haben können oder nicht. Die Praxis war in dieser Hinsicht von jeher weniger ängstlich und hat diese viel umstrittene Frage ganz einfach durch Bestellung von Procuristen und Collectivprocuristen auch für Actiengesellschaften oder deren Zweigniederlassungen gelöst. Dass vom Standpunkte des Gesetzes principiell gegen die Bestellung von Procuristen bei Actien-

gesellschaften kein Einwand zu erheben ist, geht aus Art. 5 H. G. B. hervor, welcher sagt, daß die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Actiengesellschaften gelten, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, weiter aus Art. 41 H. G. B., welcher den Begriff Procurist näher definirt und die Art seiner Bestellung normirt.

Andererseits steht es auch fest, daß die Procuristen bei der Actiengesellschaft etwas anderes bedeuten, als bei dem Einzelkaufmanne oder bei der offenen Handelsgesellschaft. Der Procurist ist Vertreter des Kaufmannes mit einer der Dispositionsbefugnis des Principales fast gleich kommenden Machtfülle. In der Actiengesellschaft ist strenge genommen das Vorstandsmitglied selbst ein Procurist und die Machtfülle des Vorstandes ist oft eine geringere als die des Procuristen gegenüber dem privaten Kaufmanne. Wäre das Rechtsverhältnis des Procuristen gegenüber der Actiengesellschaft gleich dem des Procuristen gegenüber dem Einzelkaufmanne oder der offenen Handelsgesellschaft, so würde bei vielen Actiengesellschaften der Procurist aus seiner Procura mehr Rechte ableiten können, als dem Vorstande zustehen. Die Procuristen der Actiengesellschaft erscheinen deshalb als Assistenten des Vorstandes, als Beamte, denen man größeres Vertrauen schenkt, denen man ein höheres Interesse für das Institut zuschreibt, eine besondere Intelligenz und Sachverständigkeit nachsagt, und die man deshalb vertretungsweise für den Vorstand walten lassen will.

Die Procura darf aber nicht vom Vorstande erteilt werden, sondern nur von denjenigen Verwaltungsorganen, welchen die Wahl des Vorstandes nach dem Gesetze oder Statute obliegt.

Man hat für Actiengesellschaften das Recht zur Einsetzung von Procuristen auch aus dem Art. 234 H. G. B. herleiten wollen, was unserer Ansicht nach nicht zutreffend erscheint. Nach Art. 234 H. G. B. kann der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung auch sonstigen Bevollmächtigten und Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden, in welchem Falle sich die Befugnis derselben nach der denselben erteilten Vollmacht und im Zweifel auf alle Rechtshandlungen erstreckt,

welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der Procurist selbst ein Bevollmächtigter und daß die Procura nichts anderes als eine Vollmacht ist, so dürfte trotzdem der Art. 234 H. G. B. Procuristen nicht gemeint haben. Darauf deutet schon der Umstand, daß der Art. 234 H. G. B. im allgemeinen dem Art. 47 H. G. B. entspricht, der lediglich Handlungsbevollmächtigte im Gegensatz zu dem Procuristen betrifft und daß gerade im Art. 42 der Procurist dem Bevollmächtigten gewissermaßen als dessen Vorgesetzter (mit Anstellungs- und Entlohnungsbefugnis) gegenüber gestellt ist.

Die Bevollmächtigten der Gesellschaft sind sehr verschiedenartig, selbstverständlich wird eine gewisse Fachbildung bei ihnen vorausgesetzt. Wenn der Vorstand organisiert ist, wird für die unmittelbare Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten ein Beamter angestellt, — der Director oder Generalsecretär — welcher sehr häufig durch den Vorstand ernannt wird, sehr oft aber auch — u. zw. immer dann, wenn ihm zugleich die Procura erteilt wird — von der Generalversammlung<sup>1)</sup>.

Je nach der Art des Unternehmens wird nun eine größere oder kleinere Anzahl von Beamten angestellt, die selbstverständlich eine entsprechende Fachbildung haben müssen und denen je nach ihrem Wirkungskreise eine größere oder kleinere Vollmacht erteilt wird.

## XII. Rechnungsabschluss und Rechnungslegung.

Die gesetzlichen Normen über die Bilanzauftstellung bei Actiengesellschaften sind sehr dürftig. Es kommen nur die allgemeinen Grundsätze des H. G. B., sowie die allgemeinen Bestimmungen des §. 49 A. N. und die kaufmännischen Gepflogenheiten für die Grundsätze in Betracht, nach welchen die Bilanz aufzustellen ist, und welche im Statute eine genauere Fixirung finden müssen.

Sowohl der Art. 239 H. G. B. als auch der §. 49 A. N. bestimmt, daß der Vorstand verpflichtet ist, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gesellschaft Sorge zu tragen.

<sup>1)</sup> Ausgenommen den Fall, daß ein anderes Organ, z. B. der Aufsichtsrath oder Directionsrath, zur Ernennung des Vorstandes berechtigt ist.

Obwohl keine ausführliche Vorschrift besteht, dass die Bücher der Gesellschaft nach dem doppelten Systeme geführt werden müssen, ist doch eine Actiengesellschaft mit einfacher Buchführung kaum denkbar, da die einfache Buchführung für die bei Actiengesellschaften unumgängliche reine Vermögensverrechnung, sowie für die zu fordernde Detaillirung der erzielten Erfolge nicht den hinlänglichen Spielraum zu gewähren vermag<sup>1)</sup>.

Die laufende Buchführung der Actiengesellschaften erfolgt im großen Ganzen genau nach den gleichen Grundsätzen wie bei Privatunternehmungen, wogegen der Abschluß und die Bücheröffnung mannigfache Besonderheiten aufweist, welche in erster Reihe durch das Actiencapitalconto — d. i. den Ausweis über die von den Actionären geleisteten, beziehungsweise zu leistenden Beträge — bedingt sind. Das Actiencapitalconto kann im Gegensatz zu dem Capitalconto bei privaten Unternehmungen weder durch Gewinn vermehrt, noch durch Verluste verringert werden und gibt stets unverändert den Betrag des Nennwertes der gesammten Actien an. Infolge dessen schließt auch bei Actiengesellschaften der Gewinn- und Verlustkonto nicht mit dem Actiencapitalconto, so dass der Saldo des Gewinn- und Verlustkonto als separate Post der Bilanz erscheint.

Theile des Gewinnes, welche nicht zur Auszahlung gelangen, sondern in der Unternehmung zurückgehalten werden, können deshalb auch nicht dem Actiencapitalconto zugefügt werden, sondern werden gewöhnlich — sofern sie keinen größeren Betrag darstellen — eigenen Contis, den sogenannten Reservefondcontis, zugewiesen, welche dann neben dem Actiencapitalconto und neben dem Gewinne das reine Vermögen der Gesellschaft zur Nachweisung bringen.

Actiencapitalconto, Reservefonde und Gewinnsaldo stehen, da sie Theile des schließlichen Reinvermögens darstellen, auf

<sup>1)</sup> Es würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen, sollte hier eine ausführliche Klarlegung der Buchführung und der Bilanzirung der Actiengesellschaften gegeben werden, es kann dies nur in ganz allgemeinen Umrissen geschehen und sei hier auf das von Dr. Richard Reich und Dr. Josef Clemens Kreibitz herausgegebene Werk „Bilanz und Steuer“, II. Band „Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen“, Wien 1900, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung, hingewiesen, welches in dieser Richtung eine erschöpfende Belehrung bietet. —

der Passivseite der Bilanz, da nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung das reine Vermögen auf der Passivseite der Bilanz erscheint.

Die Aufstellung des Inventariums bei der Actiengesellschaft ist im Allgemeinen analog jener bei Privatunternehmungen. Es sind auch bei Actiengesellschaften alle Vermögensbestandtheile unter den Activen anzuführen, während alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen unter die Passiven zu stellen sind. Hierbei dürfen regelmäßig nur wirklich vorhandene wirtschaftliche Güter und ebenso nur effectiv bestehende Verbindlichkeiten zu ihrem wahren Werte verzeichnet werden.

Der Grundsatz, dass „fictive Bilanzposten“ im allgemeinen nicht anzuerkennen sind, wird durchbrochen durch die sogenannten Bewertungsconten, das sind solche Bilanzposten, welche den Zweck haben, ein vorzüglich zu hoch oder zu niedrig bewertetes Activum, beziehungsweise Passivum durch eine zweite Post richtigzustellen. Diese Bewertungsconten entspringen dem Streben, analog dem Actiencapitalconto auch andere Conten immer unverändert in ihrem ursprünglichen Wertansatz zu belassen, eintretende Wertverminderungen der betreffenden Vermögensobjecte (z. B. Bergwerke) nicht unmittelbar an diesen Conten vorzunehmen, vielmehr in der Weise zum Ausdruck zu bringen, dass eine der Höhe der eingetretenen Wertverminderung entsprechende Post unter den Passiven eingesetzt wird.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, welcher die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind sämtliche Activen und Passiven nach dem Werte einzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz thatsächlich beizulegen ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das deutsche Handelsgesetzbuch trifft im §. 261 für die Aufstellung der Bilanz folgende nähere Bestimmungen:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- und Marktpreis haben, dürfen höchstens zum Börsen- und Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem eingesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise eingesetzt werden.

Die von der Gesellschaft öffentlich zu legende Rechnung umfaßt:

1. Die Vermögensbilanz oder den Vermögensnachweis, d. i. ein contoformiger Auszug aus dem Inventarium in Schlagworten, dessen Posten mit den entsprechenden Posten des Bilanzcontos übereinstimmen.
2. Die Ertragbilanz oder der Gewinn- und Verlustausweis, d. i. eine textirte Abschrift, beziehungsweise ein zusammenfassender Auszug des Gewinn- und Verlustcontos.
3. Der Verwendungsausweis, d. i. ein Ausweis über die Verwendung des Reingewinnes oder über die Behandlung des Reinverlustes.

Bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Die Vor- nahme der nothwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen.

Bei Actiengesellschaften, deren Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtentheils aufgezehrt werden muß und deren Vermögen aus theilweise beschränkten Rechten besteht (vide §. 33 A. R.), wird im Statute die successive Einlösung der Actien vorgesehen sein. Auch in diesem Falle ist das Actiencapital insoweit in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven der Bilanz anzuführen, als nicht eine Reduction des Actiencapitalles unter

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnützung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

4. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Activa in die Bilanz eingesetzt werden.

5. Der Betrag des Grundcapitalles und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfondes sind unter die Passiva aufzunehmen.

6. Der aus der Vergleichung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften<sup>1)</sup> durchgeführt wurde. Sowohl das Handelsgesetzbuch (Art. 239) als auch das Actienregulativ (§ 50) schreibt vor, daß der Rechnungsabschluss alljährlich vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung der Actionäre mit einem Rechenschaftsberichte, u. zw. spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorgelegt werde; ausnahmsweise kann bei einzelnen Actiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt wird.<sup>2)</sup>

Für die Publicität der Vorlagen an die Generalversammlung wird in der Weise geforgt, daß in das Statut eine Bestimmung aufzunehmen ist, es müsse eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes sammt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustconto jedem Actionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen ist. Weiter ist gemäß §. 41 A. R. im Statute festzusetzen, daß jedem stimmberechtigten Actionär über Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft gewährt werden muß.

Manche Gesetzgebungen gehen in dieser Hinsicht viel weiter (so auch die früher in Kraft gewesene Actiennovelle für das deutsche Reich), indem sie bestimmen, daß die Bilanz innerhalb der gleichen Frist, in welcher sie den Actionären vorzulegen ist, in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für Bekanntmachungen der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlicht werden muß. Hiedurch

<sup>1)</sup> Vor allem Beschluß der Generalversammlung und staatliche Genehmigung, ferner Beobachtung derselben gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft maßgebend sind. (Art. 248 Abs. 2 H. G. B.)

<sup>2)</sup> Die Entscheidung, ob in Aufsehung einzelner Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne, daß die Frist zur Vorlegung der Bilanz bis zu zwölf Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt wird, bleibt mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten. (§ 35 E. G.)

soll offenbar den Actionären, welche die Generalversammlung nicht besuchen, zumal den auswärts wohnenden, Gelegenheit zum Einblicke in die Geschäftslage gegeben werden, und es liegt jedenfalls dabei auch die Absicht vor, den Gläubigern der Gesellschaft die gleiche Möglichkeit zu wahren. Es ist zweifellos, dass für den nicht unterrichteten Actionär und für den Gläubiger diejenige Bilanz einen Wert hat, welche geprüft und von der Generalversammlung anerkannt ist, aber nicht schon die, welche zwar vom Vorstande aufgestellt, aber noch nicht von der Generalversammlung anerkannt ist. (Allerdings bleibt die Anerkennung der Generalversammlung einer vom Vorstande aufgestellten Bilanz selten vorenthalten.) Auch besteht der Nachtheil hiebei, dass die Actiengesellschaften in eine gewisse illegitime Abhängigkeit von der Presse gebracht werden, wodurch die Actiengesellschaft mit erheblichen Kosten belastet wird, welche für die kleineren, in enger geschäftlicher Thätigkeit sich bewegenden Localgesellschaften sehr lästig sind. Denn um mit der gefürchteten Presse nicht in Conflict zu gerathen, bringen die Actiengesellschaften ihre Bilanz und sonstigen Bekanntmachungen meist in weit mehr Blättern zum Abdruck, als für den Zweck der Veröffentlichung erforderlich wäre und bemühen sich, durch Zuwendung von Vortheilen eine wohlwollende Beurtheilung zu erlangen. Das letztere ist wohl auch bei Gesetzgebungen, wo kein so ausgedehnter Publicitätszwang besteht, der Fall, und die Schweiggelder und Pauschalien, die von fast allen Actiengesellschaften der Presse bezahlt werden, sind als ein nothwendiges Ubel kaum zu vermeiden.

Es hat aber das A. N. sehr Recht gethan, wenn es den eben geschilderten zu sehr ausgedehnten Publicitätszwang nicht acceptirt hat, sondern sich damit begnügt, dass die Actionäre auch kurz vor der Generalversammlung Einsicht in die Vorlagen gewinnen können.

Dem lebhaften Wunsche der öffentlichen Meinung, über die internen Verhältnisse der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Actiengesellschaften informirt zu sein, wird hinlänglich durch die Berichte über die Generalversammlung und die damit verbundene Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen entsprochen.

Um eine Ueberrumpelung der Actionäre zu verhindern, bestimmt das A. N., dass die Beschlussfassung über die vor-

gelegte Bilanz dann zu vertagen ist, wenn dies in einer Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Theil des gesammten Actiencapitals vertritt, unter Bemänglung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die Aufklärung erteilt worden ist.

Wie bereits im II. Capitel erwähnt, können die Kosten der Gründung einer Actiengesellschaft äußerst mannigfach sein und auch auf verschiedene Weise hereingebracht werden.

Nach §. 51 A. N. kann nun bei der Errichtung der Gesellschaft im Statute bestimmt werden, dass die in demselben zu specialisirenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, u. zw. auf höchstens fünf Jahre vertheilt werden können. — Als solche amortisirbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft nothwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlass der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden. Mit der Errichtung des Rechnungsabschlusses für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlussabrechnung über den gesammten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

### XIII. Reingewinnvertheilung.

Gemäß Art. 209 Zahl 7 S. G. B. und §. 52 A. N. muss das Statut die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist. Ein Reingewinn liegt bei einer Actiengesellschaft vor, insoweit nach Abzug des Grundvermögens und der Passiva von den Activis sich an letzteren ein Uberschuss ergibt. Das volle Grund- oder Actiencapital muss intact sein und muss als Passivum in der Bilanz figuriren. Die Feststellung des erzielten Gewinnes bedarf einer langen und umständlichen Rechnung, die selten auf unbestreitbaren Thatsachen, sondern gewöhnlich zum großen Theile auf Schätzungen und mannigfachen anderen Erwägungen basirt, die, je nachdem sie nüchtern oder sanguinisch, mit Liebe zur Wahrheit oder ohne dieselbe vorgenommen werden, höchst verschiedenartige Resultate ergeben können.

Art. 217 S. G. B. bestimmt, dass unter die Actionäre nur dasjenige vertheilt werden kann, was sich nach der jähr-

lichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Erhaltung eines Reservercapitales bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Überschuss ergibt. Das wichtigste dem Actionär zustehende Recht, das Recht auf die Dividende, erfährt somit durch diese Bestimmung eine genaue Begrenzung: die Dividende darf keine fingirte sein, sie darf nie aus dem Grundcapitale genommen werden. Aus Art. 217 H. G. B. folgt weiter, dass das Gesellschaftsjahr als eine untheilbare Periode angesehen werden muss. Abschlagszahlungen auf die Dividende sind somit unzulässig. Wenn in der Praxis häufig doch von Abschlagszahlungen gesprochen wird, so hat dies eine andere Bedeutung: Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz, auf Grund deren die Vertheilung des Reingewinnes geschieht, erfordert eine bedeutende Mühe und Arbeit, namentlich bei großen Actiengesellschaften, umsomehr, als die Pflicht der Interessenten, nur den wahren Gewinn als solchen zu constatiren, mit dem Wunsche, dass der letztere einen möglichst hohen Betrag ergeben möchte, in einem gewissen Widerspruche steht. Die Feststellung der Dividende — eine häufig nicht leicht durchzuführende Operation — erfolgt gewöhnlich erst einige Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Man kommt es aber vor, dass man die Actionäre nicht so lange warten lassen will und leistet schon im Laufe des Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung auf die Dividende und erst bis die Jahresbilanz fertiggestellt ist, erfolgt die Auszahlung des Restes, der sogenannten Superdividende.

Das ordnungsmässige Inventar und die Bilanz ist die Grundlage, auf welcher die Reingewinnvertheilung erfolgt.

Nach Art. 218 H. G. B. ist der Actionär in keinem Falle verpflichtet, die im guten Glauben empfangenen Zinsen und die Dividende zurückzugeben<sup>1)</sup>. Vor allem ist somit ganz klar, dass eine reelle Dividende, d. i. eine auf Grund eines ordnungsgemässen Inventares und einer ordnungsgemässen Bilanz ermittelte, vom Actionär definitiv erworben wird und nie zurückerstattet werden muss. Aus Art. 218 H. G. B. geht auch weiter noch hervor, dass der Actionär auch eine fingirte Dividende nicht zurückerstatten muss, wenn er sie bona fide

<sup>1)</sup> Ebenso §. 217 deutsches Handelsgesetzbuch: „Was ein Actionär im guten Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzahlen verpflichtet.“

empfangen hat. Doch besteht in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen der realen und der fingirten Dividende. Der Anspruch des einzelnen Actionärs auf seinen Antheil am Gewinne ist ein Individualrecht, ist der wichtigste Ausdruck des zwischen Actionär und Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisses. Wenn also die Verhältnisse der Gesellschaft sich in der Zeit zwischen der Aufstellung des Inventares und der Bilanz auch ändern, so dass dieselben plötzlich unrichtig erscheinen und der Reingewinn plötzlich verschwunden ist, so kann trotzdem der Actionär rücksichtslos auf der Bezahlung der vollen Dividende bestehen, ja er kann sogar Eröffnung des Concurres wegen verweigerter Zahlung beantragen<sup>1)</sup>.

Bei der fingirten Dividende ist dies anders, da genügt es nicht, dass der Actionär bei der Feststellung derselben bona fide war. Er muss auch die fingirte Dividende ausbezahlt bekommen und percipirt haben.

Ob ein Gewinn ein realer oder ein fingirter ist, hängt lediglich vom Ausweise der Jahresbilanz ab. Ergibt sich aus derselben, dass das Grundcapital intact und darüber hinaus noch ein Gewinn da ist, so ist ein wirklich realer Gewinn vorhanden, der auch nachher nicht zu einem fingirten werden kann, wenn z. B. im Laufe des folgenden Geschäftsjahres das Grundcapital infolge großer Verluste verringert worden ist.

Wenn sich die Jahresbilanz als eine verlustbringende herausstellt, so ist eine Unterbilanz vorhanden, dann erfolgt natürlich keine Dividendenzahlung. Es müssen die Gewinne der nächsten Jahresbilanz so lange zurückbehalten werden, bis das Grundcapital wieder ergänzt ist. Eine verlustbringende Bilanz übt somit auf die Reingewinnvertheilung nur der kommenden Jahre einen Einfluss, hat aber keine Rückwirkung, d. h. der Verlust kann nicht aus jenem Gewinne reconstituirt werden, welcher bereits ausgewiesen und festgestellt — wenn auch noch nicht ausgezahlt — worden ist. Rücksichtlich der einmal festgestellten Dividende ist der Actionär Gläubiger der Gesellschaft und der Anspruch auf Auszahlung der festgestellten Dividende kann ihm unter keinen Umständen genommen werden.

<sup>1)</sup> Freilich wird dies in der Praxis infolge der Identität der Interessen von Gläubiger und Actienbesitzer hintangehalten werden, da der Actionär eventuell zum Schutze seines Capitaless Nachsicht wegen der Dividendenzahlung üben muss.



Das eben Gesagte gilt auch rücksichtlich der Höhe der festgestellten Dividende. Ganz unabhängig von Veränderungen, die in der Zeit zwischen dem Beschlusse über die Höhe der Dividende und der factischen Auszahlung derselben eintreten können, hat der Actionär den Anspruch, die Dividende in dem vollen Betrage, so wie sie beschlossen wurde, ausbezahlt zu erhalten. Auch eine spätere Generalversammlung kann daran nichts ändern. Dies ergibt sich daraus, daß das Recht auf Dividendenauszahlung ein Sonderrecht, ein Individualrecht des Actionärs ist.

Art. 217 H. G. B. verbietet auch, daß Zinsen von bestimmter Höhe für die Actionäre bedungen oder ausbezahlt werden dürfen<sup>1)</sup>. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung könnte man annehmen, daß im Gegensatze zu Zinsen „von bestimmter Höhe“ Zinsen „bis zu einer gewissen Höhe“ ausbezahlt werden können. Dies ist jedoch unrichtig, da sich das Verbot überhaupt auf feste Zinsen des eingezahlten Actiencapitales bezieht. Die Actionäre haben nie Anspruch auf eine feste Rente, sondern nur auf den Reingewinn, somit auf eine variable, unzuverlässige Größe. Die sich trotzdem hin und wieder vorfindende Zusicherung von Zinsen an Actionäre hat eine andere Bedeutung. Die Statuten größerer Actiengesellschaften bestimmen nämlich häufig, daß ein bestimmter Theil des Reingewinnes in der Form von Zinsen ausbezahlt wird und erst der Rest des Reingewinnes als Dividende, u. zw., wie sie genannt wird, als Superdividende. Diese sogenannten Zinsen sind aber nichts anderes als ein Theil der Dividende und es steht ihrer Auszahlung nichts entgegen, da das Gesetz nur die Zusicherung von festen Zinsen verbietet.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn man von dem Zinsertrage der Prioritätsactien spricht. Diese sogenannten Zinsen sind nichts anderes als derjenige Theil des Reingewinnes,

<sup>1)</sup> Vide §. 215 des deutschen Handelsgesetzbuches: „Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre weder bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, können den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.“

welcher als Minimaldividende für die Prioritätsactien vorweg abgezogen wird.

Nur in einem Falle gestattet das Gesetz die Zusicherung von festen Renten. Art. 217 Abs. 2 H. G. B. sagt: „Sedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.“ Diese Bestimmung, die sich auch im deutschen Handelsgesetzbuche im §. 215 vorfindet, wurde im Hinblick auf diejenigen Actiengesellschaften statuiert, bei denen für den vollen Betrieb der Ausbau von Anlagen, Gebäulichkeiten oder die Herstellung von Einrichtungen, Beschaffung von Materialien u. dgl. m. erforderlich ist, auf deren Grundlage oder mittelst deren der Betrieb erst vor sich gehen kann. Die Zulässigkeit dieser Verzinsung (Bauzinsen, Intercalarzinsen) hält man für nöthig, um dem sich betheiligenden Capitale entsprechend der gewöhnlichen Berechnung und Berechnungsweise eine Verzinsung desselben, wenn auch aus den Einlagen selbst, zu ermöglichen. Auch diese Zinsen sind keine wirklichen Zinsen, sie werden offenbar aus dem eingelegten Grundcapitale — dem Bruttocapitale — entnommen, welches um den Betrag der Bauzinsen reducirt wird. Daraus ergibt sich dann der Begriff des Nettogrundcapitales.

Die Gestattung dieser Intercalar- oder Bauzinsen ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. Der Zeitraum, für welchen die Bauzinsen ausbezahlt werden sollen, muß im vorhinein genau feststehen und
2. die Höhe der Zinsen muß im Statute festgesetzt sein.

Das A. R., welches, statt für die Reingewinnvertheilung genaue Grundsätze aufzustellen, über diese wichtige Frage mit einer geradezu verblüffenden Kürze und Oberflächlichkeit hinweggeht, sagt lediglich im §. 52, daß an die Actionäre nur dasjenige vertheilt werden könne, was sich als Ueberschuß der bilanzmäßigen Activen nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt. Im Zusammenhange damit steht die Bestimmung des §. 49 Abs. 5 A. R., welche statuiert, daß bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnutzung oder Wertverminderung unterliegen, eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte

derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse zum Ausdrucke zu bringen ist. —

#### XIV. Reservefond.

Das A. N. erklärt im §. 53 die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste als obligatorisch. Bisher war diese Verpflichtung gesetzlich nicht normirt. Der Art. 217 H. G. B. spricht nur von dem möglichen Falle, dass im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist. Wenn es auch de facto Actiengesellschaften ohne einen Reservefond nicht gab, da die Staatsverwaltung sonst nicht die Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft erteilt hätte, war doch ein gesetzlicher Mangel vorhanden, der unbedingt einer Abhilfe bedurfte. Die Nothwendigkeit der Innehaltung eines Reservefondes, der, wirtschaftlich betrachtet, die Bedeutung einer Garantie für die Stabilität des Unternehmens besitzt, liegt auf der Hand.

Ihre Aufgabe als Erwerbsgesellschaft zwingt die Actiengesellschaft zu einer nahezu vollständigen Aufzehrung ihres Gewinnes, ebenso zwingend ist der Grundsatz, dass eine bestimmte Quote der Vertheilung nicht unterliege. Zunächst liegt darin eine gesetzliche theilweise Ausgleichung des immerhin nicht unbedenklichen Umstandes, dass auch bei Instituten, deren vertragsmäßige Dauer meist auf sehr lange Zeit bestimmt wird, die einzelnen Geschäftsperioden als für sich selbständige Abschnitte behandelt werden, deren günstige Ergebnisse den jeweiligen Actionären und mit Tantiemen bedachten Personen zugute kommt, die für die Gesellschaftsschulden persönlich nicht haftbar sind, ohne Rücksicht auf etwaige Ausfälle in den späteren Geschäftsjahren. Es ist weiter ein alter kaufmännischer Erfahrungssatz, dass derjenige, welcher als Geschäftsmann alles während des Jahres aufzehrt, mehr verzehrt, als er erworben hat. Das Betriebscapital der Actiengesellschaft ist wie das eines jeden Einzelunternehmers in beständiger Wandlung begriffen. Es besteht bald in barem Gelde, bald in Forderungen, bald in Waren oder in anderen Werten. In guten Zeiten ist es leichter, in schlechten schwerer realisirbar. Es muss bei der Gewinnermittlung wie Geld behandelt werden, während es nicht ausschließlich als Geld vorhanden ist, und

das gewerbmäßige Abschließen von Verträgen lässt oft hie und da kleinere oder größere Verpflichtungen, zuweilen ganz ungeahnte Verbindlichkeiten zurück, welche die Summe des scheinbar vorhandenen Vermögens selbst bei der solidesten Geschäftsgebarung um einen gewissen Betrag verringern. Schon aus dieser Ursache besteht die Vorsicht, einiges Misstrauen gegen sich selbst zu haben und nicht alles, was man für erworben hält, als Erwerb zu behandeln. Es erscheint schließlich unstreitbar als ein wirtschaftlich und daher auch juristisch anzuerkennender Grundsatz, dass, wie der Einzelunternehmer, so auch Gesellschaften und Capitalvereine einen Theil der Einkünfte und Reinerträge der Gegenwart für vorkommende Fälle der Zukunft aufsparen und die Fortdauer ihres Bestandes dadurch fürsorglich im Auge haben und bethätigen, dass sie die Ergebnisse in guten Zeiten dazu bestimmen, in etwa nachfolgenden schlimmen oder minder günstigen deckungsweise mitzuverwenden, und nicht ganz im juristischen Sinne verbraucht zu werden.

Begrifflich betrachtet sind unter dem Reservefonde jene zur zeitweiligen Zurückhaltung in der Unternehmung bestimmten Vermögenstheile zu verstehen, welche gegenüber der Nominalsumme des anfänglichen Reinvermögens der Unternehmung einen Mehrbetrag an Reinvermögen zum Ausdrucke bringen. Je nachdem ein solcher Mehrbetrag, aus den gegenüber dem Nennbetrage der Actien stattfindenden Überzahlungen (Überpari-Emission, Währungsagio u. dgl.) oder aus zurückbehaltenen Theilen des Gewinnes erzielt wird, unterscheidet man Capitalreservefond und Gewinnreservefond.

Da der Reservefond als ein Theil des Reinvermögens erscheint, muss er nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung auf der Passivseite der Bilanz figuriren und muss weiter diese Passivpost in den gegenüberstehenden Activen ihre volle reelle Deckung finden<sup>1)</sup>.

Der Reservefond hat vor allem die Aufgabe, allfällig eintretende Verluste zu decken, u. zw. kann er, da er ein erst nachträglich hinzugekommenes Reinvermögen darstellt, ohne weitere Formalitäten zur Deckung von Verlusten herangezogen

<sup>1)</sup> Näheres siehe Reich & Kreibitz, „Bilanz und Steuer“ II. Band S. 43 ff.

werden, während die durch Verluste eventuell nöthig werdende Reduction des Actiencapitales nur unter Beobachtung der im VIII. Capitel dargestellten Formalitäten vor sich gehen kann.

Weiter kann auch der Reservefond nach den Bestimmungen der Statuten — und diesen Fall erwähnt das N. R. im §. 53 Abs. 5 speciell — unter gewissen später zu erörternden Voraussetzungen dazu verwendet werden, die an die Actionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Minimalbetrage, welcher 5% des eingezahlten Actiencapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen.

Wirtschaftlich betrachtet besteht zwischen dem Reinvermögen und dem Reservefonde keinerlei Unterschied, beide sind Eigenthum der Gesellschaft, beide müssen zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden, nur das, wie oben erwähnt, bei dem Reservefonde ohne weitere Formalitäten, bei dem Grundcapitale nur unter Beobachtung derselben geschehen kann. Die Gläubiger sind auch keineswegs nur auf den Reservefond gewiesen, sie haben vielmehr auch das Recht, auf das Grundcapital zu greifen.

Das N. R. bestimmt, daß außer dem allgemeinen Reservefonde auch noch die Bildung anderer Fonde vorgesehen sein kann. Die Bildung eigener Reservefondconten ist dort angezeigt, wo das Gesetz die Bildung eines Reservefondes mit einer bestimmten ausschließlichen Widmung vorschreibt, wie dies im N. R. ebenso wie im deutschen Handelsgesetzbuche der Fall ist<sup>2)</sup>, wo die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vorgeschrieben wird.

Nothwendig werden sich vor allem zwei Arten von Specialreservefondes erweisen. Einmal ein Reservefond, welcher zu Versorgungszwecken der Angestellten gebildet wird (Pensionsreservefond); es ist dies eine Forderung eminent socialpolitischer Natur. Andererseits werden Reservefonde nöthig sein, die aus jenen Theilen der Erträgnisse gebildet werden, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmaterialies,

<sup>2)</sup> N. R. §. 53: „Bei jeder Actiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen.“  
Deutsches Handelsgesetzbuch §. 262: „Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefond zu bilden.“

sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefond<sup>1)</sup>).

Namentlich bei großen Actiengesellschaften findet man verschiedene Arten von Reservefondes und dürfte dies dem Bestreben entspringen, vor Abwicklung eines bestimmten Geschäftes für die Verlustmöglichkeit durch Schaffung einer speciellen Bilanzpost vorzusorgen und dadurch die übrigen Geschäfte von dem Risiko dieses einen zu befreien. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß eine zu große Anzahl von Specialreservefondes mit bedeutenden Nachtheilen verbunden sein kann, da möglicherweise der Gesellschaft die Möglichkeit benommen wird, ihre Mittel momentan auf die zweckmäßigste Weise zu verwerthen<sup>2)</sup>.

Wie bereits erwähnt, schreibt das N. R. die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vor. Ganz gleichlautend mit dem §. 262 deutsches Handelsgesetzbuch bestimmt das N. R. weiter, daß diesem Reservefonde einzuverleihen sind

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil, so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Theil des Grundcapitales nicht überschreitet;
2. die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundcapitales durch Ausgabe neuer Actien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag, der durch die Actienausgabe

<sup>1)</sup> Die Gesetzgebung anerkennt auch die Nothwendigkeit dieser Reservefonde und begünstigt deren Errichtung durch die im §. 95 lit. f) und g) B. St. G. statuirte Steuerfreiheit.

<sup>2)</sup> Von den Specialreservefondes sind auseinanderzuhalten die Bewertungsconten und die Passivanticipationen. Die ersteren sind in den vorhandenen Activen nicht reell gedeckt, haben vielmehr die Aufgabe, die bewußt überschätzten Activen auf ihren wahren Wert zurückzuführen. Die Passivanticipationen finden zwar in den vorhandenen Activen ihre reelle Deckung, doch sind diese Activen, da sie zur Deckung einer in Zukunft effectiv zu bestreitenden Geschäftsauslage bestimmt sind, nicht mehr freies unbelastetes Vermögen der Gesellschaft und werden bei der feinerzeitigen Liquidation des Unternehmens daher eine wirkliche Vermehrung des Reinvermögens nicht ergeben, im Gegensatz zu dem Reservefonde. Vide Reich und Kreibitz „Bilanz und Steuer“ II. Band §. 46.

entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind (Überpari-Emission);

- 3. die Beträge, die von Actionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Actien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Bevor nicht der Reservefond den Betrag des zehnten Theiles des Actiencapitalles überschreitet, darf er nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Überschreitet jedoch die Höhe des Reservefondes den Betrag des zehnten Theiles des Actiencapitalles, so kann, wie bereits erwähnt, falls das Statut eine derartige Bestimmung enthält, dieser Überschuss des Reservefondes dazu verwendet werden, die an die Actionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, der 5% des eingezahlten Actiencapitalles in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Das Statut muß jedoch für diesen Fall eine Bestimmung enthalten, daß die Auszahlung dieser Dividende nur dann erfolgen kann, wenn alle bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft gedeckt sind, und daß diejenigen Beträge, welche gelegentlich einer Überpari-Emission erzielt wurden, oder die von Actionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Actien eingezahlt wurden, keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Ein bei der Gesellschaft angeammelter Fond kann nur unter folgenden Voraussetzungen an die Actionäre vertheilt werden:

- 1. Wenn dies nach den Statuten zulässig ist;
- 2. wenn eine ordentliche Generalversammlung darüber beschlossen hat, und
- 3. nur in Form einer außerordentlichen Dividende. Ausgenommen hievon ist selbstverständlich der Fall einer theilweisen Zurückzahlung des Actiencapitalles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (vide Capitel X.).

#### XV. Kundmachungen.

Der Charakter der Actiengesellschaft bringt es mit sich, daß die Öffentlichkeit ein berechtigtes großes Interesse an dem

Geschäftsergebnisse der Gesellschaft und an den Vorkommnissen in derselben und somit an entsprechenden Publicationen hat. Daher bestimmt sowohl das H. G. B. im Art. 209 Punkt 11, als auch das N. R. im §. 54, daß im Statute die Form festzusetzen ist, in welcher die von der Gesellschaft ergehenden Bekanntmachungen zu erfolgen haben. Folgende Kundmachungen müssen nothwendigerweise erlassen werden:

- a) Von Seite der Behörden: Nach Art. 210 H. G. B. muß das Handelsgericht den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde im Auszuge veröffentlichen.

Nach Art. 214 H. G. B. muß jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Nach §. 11 N. R. muß das Ministerium des Innern die Ertheilung einer jeden endgiltigen Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft in der „Wiener Zeitung“ verlautbaren, und wenn der Sitz der geplanten Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen ist, so hat die politische Landesbehörde die ertheilte Bewilligung auch in der betreffenden amtlichen Landeszeitung kundzumachen. In gleicher Weise ist auch das Erlöschen der ertheilten Bewilligung zu verlautbaren. Ebenso ist bei der Genehmigung von Statutenänderungen vorzugehen. (§. 15 Abs. 4 N. R.)

- b) Von Seiten der Gesellschaft:

Die Actionäre, welche nicht rechtzeitig den Betrag ihrer Actien einzahlen, sind in der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Form, und wenn dies nicht der Fall ist, in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen, zur Einzahlung aufzufordern. Jedenfalls muß, bevor ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden kann, die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern, das letztemal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußstermine erfolgen. (Art. 221 H. G. B.)

§. 18 N. N. verlangt bei dem Einschreiten um Genehmigung einer Reduction des Actiencapitales im Abs. 4 Pkt. 2 den Nachweis darüber, dass die geplante Reduction des Actiencapitales zu drei verschiedenenmalen durch die für die öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht und in diesen Bekanntmachungen die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Die Einberufung der Generalversammlung, sowohl der constituirenden, als auch der ordentlichen und außerordentlichen, hat in der im Statute vorgeschriebenen Weise, jedenfalls aber immer in den für die Verlautbarung bestimmten öffentlichen Blättern zu geschehen. Bezüglich der Zeit der Einberufung ist, falls im Statute die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Actien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig gemacht wird, dafür Vorsee zu treffen, dass bei der Einberufung der Generalversammlung den Actionären eine Frist von mindestens acht Tagen für die Hinterlegung der Actien gewährt werde<sup>1)</sup>.

Nach Art. 243 H. G. B. muss die beabsichtigte Auflösung der Gesellschaft zu drei verschiedenenmalen durch die zur Veröffentlichung bestimmten Blätter bekanntgemacht werden und müssen zugleich in dieser Bekanntmachung die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Außer diesen eben genannten Fällen wird selbstverständlich jede Actiengesellschaft noch öfter in die Lage kommen, öffentliche Kundmachungen den statutarischen Bestimmungen gemäß zu erlassen.

Das Statut hat auch zu bestimmen, von welchem Organe die Bekanntmachungen der Gesellschaft auszugehen haben, beziehungsweise von wem dieselben zu fertigen sind. Hierbei kommt nicht in Betracht der im §. 40 Abs. 6 N. N. erwähnte Fall, wornach der Aufsichtsrath unter allen Umständen in die Lage kommen kann, eine Generalversammlung einzuberufen.

<sup>1)</sup> Wird wegen Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung eine zweite, die unter allen Umständen beschlussfähig ist, einberufen, kann die Frist für die Deponirung der Actien mit 5 Tagen bemessen werden. (§. 45 Abs. 2 N. N.)

### XVI. Auflösung und Liquidation der Actiengesellschaft.

Das H. G. B. führt im Art. 242 vier Auflösungsgründe an und zwar:

1. Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit,
2. ein notariell oder gerichtlich beurkundeter Beschluss der Actionäre,
3. eine Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert<sup>1)</sup>,
4. Eröffnung des Concurfes.

Selbstverständlich gibt es auch noch andere Gründe der Auflösung, so z. B. wenn der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden kann, wenn die staatliche Genehmigung entzogen wird u. dgl. Als ein weiterer Auflösungsgrund erscheint zweifellos die statutarisch vorgeschriebene Amortisation. Die Amortisation ist, soferne die Quoten aus dem Capital und nicht bloß aus dem Gewinne entnommen werden, als eine im voraus angekündigte allmähliche Auflösung anzusehen; die Auflösung ist schon bei der Unterzeichnung des Statutes beschlossen.

Die Auflösungsgründe kann man unterscheiden in nothwendige und in freiwillige. Nothwendige Auflösungsgründe sind die Eröffnung des Concurfes und die Verfügung der Verwaltungsbehörde, freiwillige sind die übrigen Auflösungsgründe; die letzteren können von den Actionären schon bei der Gründung oder erst während des Bestandes beschlossen werden.

Was nun den Beschluss der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft anbelangt, so bestimmt §. 55 N. N. unter Hinweis auf §. 48, es sei für die Giltigkeit eines solchen Beschlusses statutarisch zu fordern, dass die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens

<sup>1)</sup> Ergibt sich aus der letzten Bilanz, dass sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muss der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen. Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befund der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Competent hierzu ist die politische Landesbehörde. Ergibt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muss der Vorstand hievon dem Gerichte behufs Eröffnung des Concurfes Anzeige machen. (Art. 240 H. G. B.)

für ein Drittel des Actiencapitals auszuüben berechtigt sind und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Viertel der abgegebenen Stimmen hiefür stimmt. Ist aber die erste Generalversammlung beschlußunfähig gewesen, so ist, falls das Statut eine diesbezügliche Bestimmung enthält, eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Actiencapitals für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Generalversammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird.

Der Auflösungsbeschluss ist zunächst nichts weiter als eine Veränderung des Gesellschaftszweckes. Die rechtliche Natur der Gesellschaft ändert sich nicht<sup>1)</sup>, die Gesellschaft behält die Befähigung, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, aber sie darf von dieser Befähigung nicht mehr als nöthig Gebrauch machen.

Das wichtige Capitel der Auflösung und der Liquidation der Actiengesellschaft wird vom H. G. B. mit wenigen Artikeln abgethan und auch das N. R. findet ihm nur einen Paragraphen zu widmen für nöthig. Umso genauere Bestimmungen müssen daher die Gesellschaftsverträge enthalten.

Die unmittelbare Folge der Auflösung ist die Liquidation der Gesellschaft. Die Auflösung muß außer im Falle der Concurseröffnung durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und zu drei verschiedenenmalen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Wenn die Auflösung von selbst eintritt, wie im Falle des Ablaufes der Zeit, so hat der Vorstand die Anmeldung ohne besonderen Auftrag vorzunehmen, wenn die Auflösung beschlossen wird, so hat er einen bestimmten Auftrag hiezu.

Festzuhalten ist vor allem, wie bereits oben erwähnt, daß die Actiengesellschaft während des Stadiums der Liquidation fortbestehen bleibt. Auch die Organe der Gesellschaft bleiben dieselben, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Actionäre specielle Organe geschaffen

<sup>1)</sup> Menand ist im Gegensatz zur herrschenden Meinung der Ansicht, daß mit der Auflösung der Gesellschaft der Corporationscharakter derselben wegfallt.

werden, die an Stelle der früheren treten sollen. Das H. G. B. bestimmt daher auch im Art. 244, daß — wenn nicht der letztere Fall eintritt — die Liquidation durch den Vorstand zu geschehen hat. Die Liquidatoren, einerlei, ob dieselben der Vorstand sind oder ob andere Personen bestellt werden, sind vom Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann auch die Ernennung der Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Abberufung der Liquidatoren geschieht durch Beschluss der Generalversammlung. Das Austreten eines Liquidators oder das Erbsichen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mehrere Liquidatoren können die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur gemeinschaftlich vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln sollen.

Die Aufgabe der Liquidatoren besteht darin, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verfilbern<sup>1)</sup>, sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Die Liquidatoren können auch neue Geschäfte eingehen, aber nur insoweit, als sie zur Beendigung schwebender Geschäfte nothwendig sind. Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch Liquidatoren ohne Zustimmung der Gesellschaft darf nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden und hat das Statut einer jeden Actiengesellschaft eine diesbezügliche Bestimmung zu enthalten.

Die Vollmachten der Liquidatoren decken bei weitem nicht die Summe aller vermögensrechtlichen Handlungsfähigkeit. Die letztere ist den Liquidatoren nicht einmal behufs Verfügung über die Activa im vollen Umfange gegeben, denn sie haben nicht das Recht, bestehenden Ansprüchen zu entsagen; auch

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „verfilbern“ ist nicht zufällig gewählt, er bedeutet die Umsetzung der Masse in bares Geld, bedeutet also den Willen des Gesetzgebers, daß der Actionär nichts anderes als bares Geld zurück zu empfangen, respective anzunehmen hat, wie er ehemals bares Geld empfangen hatte.

Acte reiner Liberalität sind ihnen verwehrt. Die Liquidatoren haben ihre Ur'erschriften in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob während des Stadiums der Liquidation die Generalversammlung weiter besteht. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen<sup>1)</sup>, denn es ist auch in dieser Zeit ein Organ nöthig, welches die gemeinschaftlichen Interessen der früheren Actionäre gegenüber denjenigen vertritt, welche dasselbe für sie im Stadium der Auseinandersetzung wahrzunehmen haben, welches, wenn nöthig, durch Wahlen und durch Beschlüsse auch auszuhelfen einzugreifen, sowie schließlich nach Befund der Schlussrechnung den Liquidatoren Decharge zu ertheilen oder zu versagen ermächtigt ist. Nur so lassen sich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft leicht hieher übertragen.

Bei der Liquidation sind in hervorragendem Maße mitinteressirt die Gläubiger; ihnen haftet das Vermögen der Actiengesellschaft. Es sind bei der Liquidation vier Kategorien von Schulden auseinanderzuhalten:

- a) Anerkannte und erfüllbare Ansprüche von Gläubigern, die sich gemeldet haben. Diese müssen getilgt sein, ehe zu einer Ausschüttung des Vermögens geschritten werden kann.
- b) Anerkannte Forderungen, welche aber zur Zeit noch nicht erfüllbar sind, weil sie aus schwebenden Verbindlichkeiten herrühren.
- c) Bestrittene Forderungen, welche erfüllbar sind oder welche, weil aus angeblich noch schwebenden Verbindlichkeiten herrührend, zur Zeit noch nicht erfüllt werden können.

Für diese letzteren beiden Arten von Schulden muss den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung bestellt werden oder die Gesellschaft muss den Betrag gerichtlich

<sup>1)</sup> Das A. R. hat diese Frage im §. 55 Abs. 3 in demselben Sinne entschieden, indem es als ein Essentiale eines jeden Gesellschaftsvertrages eine Bestimmung erklärt, dahingehend, dass die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben.

niederlegen, ehe sie zu einer Ausschüttung schreiten darf. Die gerichtliche Niederlegung lässt sich freilich nicht in allen Fällen bewirken, sondern nur, wo der Gläubiger den Maximalbetrag des prätendirten Anspruches zu bezeichnen vermag. Bei umfangreichen Engagements ist dies häufig ganz unmöglich und muss dann das ganze Vermögen der Gesellschaft haftbar bleiben.

- d) Anerkannte Forderungen, deren Gläubiger sich nicht gemeldet haben. Diese müssen ebenfalls, ehe zu einer Ausschüttung geschritten wird, gerichtlich niedergelegt werden<sup>1)</sup>.

Alle Gläubiger der Gesellschaft müssen zugleich mit der Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft in den öffentlichen Blättern dreimal aufgefordert werden, ihre Forderungen bei der Gesellschaft anzumelden, ausgenommen im Concurse, in welchem Falle die Bestimmungen der Concurssordnung gelten. Bekannte Gläubiger, die man insbesondere aus den Handelsbüchern der Gesellschaft kennt oder die auch sonst bekannt geworden sind, müssen mit speciellem Erlasse zur Anmeldung aufgefordert werden.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Actionäre darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres vom Tage an gerechnet, an welchem die eben erwähnte Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum drittenmale erfolgt ist. Die Bestimmung des Art. 245 H. G. B. hat durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juni 1873 Nr. 114 R. G. Bl. eine Änderung erfahren, indem bestimmt wird, dass im Falle der Auflösung von Actiengesellschaften — ausgenommen bei der Concurseröffnung — die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft schon nach Ablauf von drei Monaten vollzogen werden kann, vom Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum drittenmale vollzogen wird<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Vertheilung hat zuerst Löwenfeld gegeben.

<sup>2)</sup> Das deutsche Handelsgesetzbuch (§. 301) hält an der Sperrfrist von einem Jahre fest.

Wenn die Befriedigung der Gläubiger, respective die Deposition oder Caution erfolgt und die Sperrfrist (ein Jahr oder drei Monate) abgelaufen ist, kann das Vermögen unter die Actionäre vertheilt werden. Die Ausschüttung des Vermögens geschieht in der Praxis gewöhnlich durch eine ratenweise Zahlung an die Actionäre. Wenn auch im Gesetze nirgends von dieser ratenweisen Tilgung die Rede ist, so ergibt sich dennoch die Zulässigkeit derselben aus der Vorschrift, welche die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens vor Erledigung schwebender Verbindlichkeiten und streitiger Forderungen gestattet, sofern der Betrag derselben gerichtlich niedergelegt oder den Gläubigern eine entsprechende Sicherstellung bestellt wird. Diese gerichtlich niedergelegten Beträge müssen also noch nachträglich an die Actionäre zur Vertheilung kommen, wodurch die ratenweise Vertheilung von selbst gegeben ist und somit auch allgemein für zulässig erklärt werden muß.

Wenn sich nach Ablauf der Sperrzeit vor Beendigung der Liquidation noch Gläubiger anmelden, dann haben sie ein Zugriffsrecht auf das noch vorhandene Vermögen der Gesellschaft, und wenn dieses nicht zureicht, haben sie das Recht zu verlangen, daß die irrtümlich an die Actionäre geleisteten Vermögensauszahlungen pro rata parte zurückgefordert werden. Für eine verfrühte oder widerrechtliche Vertheilung des Vermögens sind die Liquidatoren persönlich und solidarisch verhaftet.

Die Handelsbücher der aufgelösten Actiengesellschaft sind in einem vom Handelsgerichte zu bestimmenden Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen, weil dieselben auch dann noch, wenn die Gesellschaft längst nicht mehr besteht, zum Nachweise der Rechte Dritter von größter Erheblichkeit sein können.

Als eine besondere Art der Auflösung der Actiengesellschaft ist auch die Fusion anzusehen, welche darin besteht, daß die Actiengesellschaft sich in der Art auflöst, daß sie sich einer anderen Gesellschaft anschließt und in ihr aufgeht, so daß die aufnehmende Actiengesellschaft die sich auflösende Gesellschaft fortsetzt, aber unter der Firma der Aufnehmenden. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine neue Actiengesellschaft aus der Vereinigung mehrerer — gewöhnlich für sich allein nicht lebensfähiger — Actiengesellschaften gebildet wird, welche in ihr aufgehen sollen.

Das H. G. B. erwähnt im Art. 215 einen Fall der Fusion, nämlich den, daß eine Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll. Es findet somit keine Liquidation und keine Vertheilung des Vermögens statt, sondern es wird den Actionären die Entschädigung in Actien gegeben. Der Beschluß auf Auflösung durch Fusion kann nur dann durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist. Im entgegengesetzten Falle ist Stimmeneinhelligkeit nöthig. Dieselbe Bestimmung trifft das N. R. im §. 55 Abs. 2<sup>1)</sup>.

Der Beschluß auf Auflösung durch Fusion unterliegt selbstverständlich ebenfalls der staatlichen Genehmigung. Bei der Fusion selbst sind nach Art. 247 H. G. B. folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist insoweit getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt auf die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist daher auf alle Fälle zu empfehlen, eine Statutenbestimmung anzunehmen, welche für den etwaigen Beschluß auf Fusion nur Stimmenmehrheit verlangt.

<sup>2)</sup> Das ist ein Jahr oder drei Monate.



### XVII. Staatsaufsicht.

Die Ausführungen dieses und des nächsten Capitels gehören, strenge genommen, nicht mehr in diesen Abschnitt, da sie allgemeine Bestimmungen behandeln.

Der §. 56 N. R. handelt von der Staatsaufsicht und normirt, dass die Actiengesellschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 N. G. Bl. Nr. 253 und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegen, welche von amtswegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausübt wird.

Der maßgebende Paragraph des Vereinspatentes ist der §. 22, welcher lautet: „Auch alle anderen in den §§. 1 und 2 nicht begriffenen Vereine<sup>1)</sup> unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsbearbeitung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei der Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen und, wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen von der hierzu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Commissär beizugeben.“

Diese Bestimmungen wurden in der Praxis rückfichtlich der Actiengesellschaften hauptsächlich dahin interpretirt, dass für jede Actiengesellschaft oder doch für die meisten derselben ein eigener landesfürstlicher Commissär bestellt wurde, der diese Aufsicht auszuüben hatte.

Dieses Institut der landesfürstlichen Commissäre ist eines der überflüssigsten der vielen überflüssigen österreichischen Aemter gewesen. Die landesfürstlichen Commissäre sind Staatsbeamte<sup>2)</sup>, die von der internen Gebarung der Gesellschaft meist nichts verstehen und auch nichts verstehen können, und deren Hauptaufgabe gewöhnlich darin bestand, der Generalversammlung beizuwohnen und das ihnen eingesezte Jahrespauschale zu quittiren. Es soll daraus nicht ein Vorwurf gegen die einzelnen Personen erhoben werden, sondern gegen das Institut der landesfürstlichen Commissäre überhaupt.

<sup>1)</sup> Somit auch die unter §. 1 und 2 des Vereinspatentes fallenden Vereine.

<sup>2)</sup> Z. B. Ministerialbeamte, politische Beamte, Revierbeamte.

Wie wir schon im dritten Capitel auseinandergesetzt haben, muss gerade bei den Actiengesellschaften alles vermieden werden, wodurch Vorgänge innerhalb der Gesellschaft durch die staatliche Autorität gedeckt erscheinen. Dies ist aber der Fall bei dem Concessionsystem, dies ist auch der Fall bei dem Institute der landesfürstlichen Commissäre. Das Publicum ist zu leicht geneigt sich in Sicherheit wiegen zu lassen und die Sorge für die Beaufsichtigung der internen Gebarung anderen zu übertragen, es ist mit einem Worte zu bequem, so dass es jede Gelegenheit mit Freuden ergreift, diese ihm unangenehme Aufgabe von sich abzuschütteln. Ein großer Theil des Publicums glaubt sich gesichert, wenn ein staatlicher Beamter die Aufsicht über die Actiengesellschaft führt, und weiß gewöhnlich gar nicht, dass dieser Staatsbeamte mit dem besten Willen dazu gar nicht imstande ist, weil ihm die erforderliche Qualifikation fehlt. Hierzu kommt noch, dass dem landesfürstlichen Commissär eigentlich jede gesetzliche Handhabe fehlte, das Recht der Actionäre auch wirklich zu wahren.

Es ist darum zu begrüßen, dass das N. R. mit dieser nutzlosen Institution aufräumt und bestimmt, dass ein ständiges Aufsichtsorgan bei einer Actiengesellschaft nur ausnahmsweise dann bestellt werde, wenn eine solche Maßregel aus wirklichen Rücksichten geboten erscheint.

Bedenklich ist aber der letzte Absatz des §. 56 N. R., nach welchem die Actionäre oder sonstigen Interessenten auf ein Einschreiten der Staatsverwaltung kein Recht haben und denselben gegebenenfalls ihre privaten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Civilrechtswege überlassen werden muss.

Diese Bestimmung muss umsomehr Verwunderung erregen, als in dem Fragebogen, den das Ministerium der Justiz im Jahre 1898 an die bei einer Actienreform in Frage kommenden Corporationen und Vertretungskörper gerichtet hat, weitgehende Strafbestimmungen ins Auge gefasst wurden. Nr. 66 und 67 des Fragebogens hatten sich mit den etwaigen Strafbestimmungen befasst. Frage 66 lautete: Empfiehlt es sich allgemein, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstige Beaufsichtigende der Gesellschaft, welche absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Strafe zu bedrohen? Frage 67: Empfiehlt es sich, nicht nur die wissenschaftlich unwahre Darstellung, sondern auch die wissenschaftliche

Verfälschung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft durch Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes oder durch Liquidatoren, ferner die durch einen Mangel der pflichtmäßigen Objsorge seitens dieser Personen verschuldeten Unrichtigkeiten in den ihnen obliegenden Vorlagen oder in den von ihnen in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen unter Strafe zu stellen? Empfiehlt es sich eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit auch den Gründern als solchen in Ansehung der Gründungsvorgänge und der hierüber an die Interessenten erstatteten Berichte oder erlassenen Kundmachungen aufzuerlegen?

Es war somit seinerzeit in Aussicht genommen worden, eine strenge strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Functionäre einer Gesellschaft nicht nur gegen doloses Vorgehen zu normiren, sondern auch fahrlässige Handlungen und Unterlassungen, wie den Mangel pflichtgemäßer Objsorge unter Strafe zu stellen, wie letztere in keinem anderen Gesetze normirt ist. Das letztere wäre auch viel zu weit gegangen, denn solche Kautschukbestimmungen können nur dazu dienen, den Unternehmungsgeist von der Gründung einer Actiengesellschaft abzuhalten. Hingegen erscheint es unbedingt nöthig, für ein doloses Vorgehen eine strenge strafrechtliche Sanction zu normiren. Mustergiltig erscheinen in dieser Hinsicht die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches in den §§. 312 bis 319, welche eine strenge strafrechtliche Verantwortung der Gründer und der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes normiren, dabei aber auch die strafbaren Thatfachen genau präcisiren. Eine der Cardinalforderungen, die an eine definitive Reform des Actienrechtes zu stellen sein werden, wird auch in dieser Hinsicht bindende, dem deutschen Rechte analoge Bestimmungen zu verlangen haben.

**XVIII. Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.**

Die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird geregelt:

1. Durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865 Nr. 127 R. G. Bl.;
2. durch das Gesetz vom 29. März 1873 Nr. 42 R. G. Bl.;

3. durch Art. XX. des Gesetzes vom 27. Juni 1878 Nr. 62 R. G. Bl., beziehungsweise vom 21. Mai 1887 Nr. 48 R. G. Bl. über das Zoll- und Handelsbündnis mit den Ländern der ungarischen Krone und
4. durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 63.

Das zweitgenannte Gesetz behandelt die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften und ist deshalb hier nicht zu berücksichtigen.

Der Inhalt der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 Nr. 127 R. G. Bl. ist kurz folgender: Jede ausländische Actiengesellschaft wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbsmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländischen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

- a) dieselbe nachweist, dass sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet,
- b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, Reciprocität gewährt,
- c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländischen Staatsinteressen und den gesetzlichen Grundsätzen nicht widerstreiten, und
- d) die Gesellschaft sich verpflichtet, bei Ausübung ihres Geschäftsbetriebes sich den österreichischen Gesetzen zu unterwerfen.

Die Zulassungserklärung wird von denselben Behörden, die überhaupt zur Bewilligungsertheilung zur Errichtung von Actiengesellschaften competent sind, für die statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für einen kürzeren Zeitraum ertheilt.

Vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes hat die Gesellschaft den Wortlaut der Zulassungsurkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch die für die Veröffentlichung bestimmten Blätter bekanntzugeben.

Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der staatlichen Genehmigung unterliegende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, welcher

die Vertretung der Gesellschaft sowohl der Staatsverwaltung, als auch dritten Personen gegenüber in jeder Richtung obliegt. Die Mitglieder der Repräsentanz müssen ihren bleibenden Wohnsitz im Orte der hierländischen Hauptniederlassung nehmen. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt im Falle des Ablaufes der durch die Zulassungserklärung für den gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb normirten Zeitdauer oder im Falle des Aufhörens des rechtlichen Bestandes der Gesellschaft im heimatlichen Staate oder im Falle des Verlustes der vollen Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens, weiter dann, wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet, oder wenn sie den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat.

Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen:

- a) Wenn der Heimatstaat der Gesellschaft nicht mehr Reciprocität gewährt oder
- b) wenn die Gesellschaft sich Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen läßt<sup>1)</sup>.

Der Art. XX. des Gesetzes vom 27. Juni 1878 Nr. 62 R. G. Bl., beziehungsweise vom 21. Mai 1887 Nr. 48 R. G. Bl. bestimmt, daß die in einem der beiden Ländergebiete gesetzlich errichteten Actiengesellschaften berechtigt sind, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu gründen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1878 Nr. 63 R. G. Bl. haben die in einem Ländergebiete gesetz-

<sup>1)</sup> Nach Art. 19 des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 16. December 1891 Nr. 15 R. G. Bl. für 1892 werden die in dem Gebiete des einen vertragsschließenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthalten die Handelsverträge mit der Schweiz, mit Italien und mit Serbien.

mäßig errichteten Actiengesellschaften, welche in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen Geschäfte betreiben wollen, vor Beginn ihre Firma bei jenem Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Dasselbe gilt auch von jeder Agentur mit festem Sitze, welche nicht von einer in dem bezüglichen Ländergebiete registrirten Zweigniederlassung abhängt. Für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete muß ein Repräsentant bestellt werden, der daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und dessen Rechtshandlungen die Gesellschaft als für sie bindend anerkennen muß.

Über den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen in dem anderen Ländergebiete sind im Orte der Zweigniederlassung besondere Bücher zu führen. Die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung hat zu erfolgen, wenn die Unternehmung im Heimatlande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im anderen Gebiete die gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Besteuerung der Actiengesellschaft.

#### XIX. Allgemeines.

Im Rahmen der vorliegenden Darstellung soll lediglich die Erwerbsteuer der Actiengesellschaften eine kurze Betrachtung erfahren, da die anderen Steuern, wie Grund- und Gebäudesteuern, kein Specificum der Actiengesellschaften bilden. Die Erwerbsteuer der Actiengesellschaften findet ihre Behandlung in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896 Nr. 220 R. G. Bl. (R. St. G.) in den §§. 83 bis 123. Nähere Ausführungsbestimmungen enthält die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze 4. Heft (kundgemacht mit Erlaß des Finanzministers vom 18. Mai 1897 Nr. 124 R. G. Bl.).

Das zweite Hauptstück des *P. St. G.* behandelt die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, als welche erscheinen:

I. Erwerbsunternehmungen u. zw. insbesondere

- a) alle Unternehmungen der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien,
- b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften,
- c) Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten,
- d) öffentliche Creditinstitute,
- e) die Staatsseisenbahnen,
- f) die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe, u. zw. insbesondere

- a) die in I lit. f) erwähnten Genossenschaften, welche sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken,
- b) Sparcassen,
- c) wechselseitige Versicherungsanstalten,
- d) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschußcassen,
- e) die Gemeindevorschußcassen.

Wir haben lediglich die sub I. lit. a) erwähnten Actiengesellschaften einer kurzen Besprechung zu unterziehen, denen ganz analog die Gewerkschaften besteuert werden.

Die wichtigsten Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des *P. St. G.* beziehen sich auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages, welche im Anschlusse an die Bilanzen stattzufinden hat. Besteuert werden also die bilanzmäßigen Uberschüsse. Die Art dieser Besteuerung hat viele Vortheile, da sie auf Grund einer für die betreffenden Institute selbst minder lästigen und dabei doch rationellen Weise, nämlich an der Hand der veröffentlichten Bilanzen durchgeführt werden kann. Anders steht es jedoch mit der Höhe des Steuerfußes. Dieser beträgt nämlich, wie weiter unten detaillirter ausgeführt werden wird, 10 $\frac{1}{2}$  oder 10 Procent vom bilanzmäßigen Reingewinne. Dieser enorm hohe Steuerfuß erhöht sich in den meisten Fällen durch die verschiedenen Umlagen und Zuschläge derart, daß

die meisten Actiengesellschaften ein Viertel des Reingewinnes an Steuern abführen müssen.

Fast kein Staat hat eine derartig hohe Besteuerung der Actiengesellschaften aufzuweisen und ist es zumindestens sehr bedauerlich, daß trotz aller Agitationen es nicht möglich war, gerade in dem in industrieller Beziehung so schwachen und anderen Großstaaten gegenüber so rückständigen Oesterreich eine Ermäßigung des Steuerfußes herbeizuführen. Vergleichsweise sei kurz die Besteuerung der Actiengesellschaften in Deutschland angeführt. In den meisten deutschen Staaten unterliegt das Einkommen der juristischen Personen derselben Steuer wie das der physischen Personen. Auch hier bilden die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse einen wichtigen Behelf der Besteuerung. Die Associationen unterliegen der Personaleinkommensteuer (vom Reineinkommen nach Abrechnung der Passivzinsen) in Preußen, (unter Steuerfreilassung einer Minimaldividende von 3 $\frac{1}{2}$  Procent) in Sachsen, Baden, (unter Steuerfreilassung einer Minimaldividende von 3 Procent) in Hessen, in Oldenburg, (unter Abrechnung von 3 Procent des Stammcapitals) in Braunschweig, (unter Abrechnung von 3 $\frac{1}{2}$  Procent der eingezahlten Geschäftsanteile) in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe-Detmold, Bremen, Lübeck, Hamburg. Die Associationen unterliegen ferner der Gewerbesteuer (in der Regel vom Bruttoertrage, in Baiern vom Reinertrage) in Preußen (jedoch seit der Aufhebung der Staatssteuer nur als Communalsteuer) in Elsass-Lothringen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Außerdem unterliegt der Ertrag der verzinslich angelegten Capitalien auch bei juristischen Personen der Capitalrentensteuer in Baiern, Württemberg, zum Theile auch in Baden und Hessen, in Mecklenburg (Zinssteuer) und Anhalt.

## XX. Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

### A. Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage.

Die Bemessung der den Actiengesellschaften vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich, u. zw. regelmäßig auf

Grundlage des in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre — gleichgiltig, ob durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung — erzielten Reinertrages der steuerpflichtigen Unternehmungen statt. Umfaßt der letzte Geschäftsabschluss nur einen Theil eines Geschäftsjahres, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Vertragsdauer zum Zeitraume eines Jahres für ein Jahr ergibt. Umfaßt also z. B. der letzte Geschäftsabschluss nur die Zeit vom 1. October 1900 bis 31. December 1900, so ist das Vierfache des resultirenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1901 anzunehmen; umfaßt derselbe hingegen die Zeit vom 1. October 1899 bis 31. December 1900, so sind nur zwölf Fünftel des resultirenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1901 anzunehmen.

Rücksichtlich der Besteuerung neu entstehender Unternehmungen hat der in demjenigen Jahre erzielte Reinertrag, in welchem der Betrieb begonnen wurde, als Besteuerungsgrundlage zu gelten.

Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt aber keineswegs, daß der Besteuerung jeweils der Ertrag eines ganzen Jahres zugrunde zu legen ist. Es beginnt vielmehr die Steuerpflicht erst mit dem Beginne der Unternehmung, somit mit der handelsgerichtlichen Registrirung der Firma<sup>1)</sup>. Bei der Übernahme eines nach dem zweiten Hauptstücke früher noch nicht steuerpflichtigen Unternehmens beginnt jedoch die Steuerpflicht schon von dem Tage, mit welchem der Betrieb für Rechnung der betreffenden Association geführt wird<sup>2)</sup>. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde. Der Unternehmer, der im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgibt, muß aber binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde

1) Über neuentstandene Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen. Als solches gilt das eingezahlte Actiencapital und die noch ans haftenden Prioritätsschulden.)

2) Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, insofern nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören im steuerrechtlichen Sinne nicht aufzufassen.

erstatten, um das Aufhören der Steuerpflicht zu erwirken. Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgezeichneten Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt. Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte von der behördlich erlangten Kenntniß der Einstellung der Unternehmung folgt.

### B. Provisorische Steuerbemessung.

Um mit der Steuerbemessung für eine vollständig neu begründete Unternehmung nicht bis zur Aufstellung der ersten Bilanz warten zu müssen, bestimmt das P. St. G. im §. 92 Abs. 4, daß rücksichtlich neu entstandener Unternehmungen zunächst eine provisorische Bemessung stattzufinden habe, u. zw. hat die Steuer eines vom Tausend des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitalles des Steuerpflichtigen zu betragen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder theilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so ist der Besteuerung ein Wahrscheinlichkeitseinkommen zugrunde zu legen. Dieses Wahrscheinlichkeitseinkommen wird in der Weise berechnet, daß als Jahresertrag vier Procent des in der Unternehmung verwendeten Anlagecapitalles angenommen werden. Falls aber ein vierprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, so ist ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen. Der auf die Betriebsperiode innerhalb des ersten Kalenderjahres des Bestandes dieser Unternehmung verhältnismäßig entfallende Theil desselben ist sohin der zeh-, beziehungsweise zehneinhalbprocentigen Besteuerung zu unterziehen<sup>1)</sup>. Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

1) Die Entscheidung der Frage, ob das vierprocentige oder das wahrscheinliche Erträgnis der Besteuerung zu unterziehen sei, bleibt dem

### XXI. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

#### A. Bilanzmäßige Überschüsse.

Die Besteuerungsgrundlage für Actiengesellschaften hat der erzielte Reinertrag zu bilden. Der Ausgangspunkt zur Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlage bilden die bilanzmäßigen Überschüsse. Unter den bilanzmäßigen Überschüssen ist in steuerrechtlicher Beziehung die Reinvermögensvermehrung gegenüber dem Stande der anfänglichen Bilanz zu verstehen. Es macht nach dem Gesetze keinen Unterschied, ob diese bilanzmäßigen Überschüsse als Zinsen, Dividende, Lantieme oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe zur Verteilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden<sup>1)</sup>.

Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage kommt in erster Linie in Betracht der in der Bilanz als solcher ausgewiesene Gewinn oder Verlust und das die Bildung dieses Schlussergebnisses darstellende Gewinn- und Verlustkonto (die Ertragsbilanz, Betriebsrechnung), insoweit diese Conti und Rechnungen den Reinertrag zur Darstellung bringen sollen. Dies wird natürlich nicht immer zutreffen. Es kann sich z. B. der ausgewiesene Gewinn und Verlust vom wirklichen Betriebsergebnisse dann unterscheiden, wenn den Betrieb betreffende Einnahme- und Ausgabeposten anstatt in der Betriebsrechnung unmittelbar auf die einzelnen Vermögenszweige verrechnet wurden, oder wenn den Betrieb nicht betreffende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Gründungspefen u. s. w.) in die Betriebsrechnung einbezogen wurden. Die Steuerbehörden sind deshalb angewiesen, die Änderungen der übrigen Bilanzposten sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

Bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage kommt es nicht so sehr auf die Effectuirung einer Einnahme oder Aus-

Ernennen der Steuerbehörde überlassen, welche diesfalls das Bekenntnis des Unternehmers und, wenn sie gegen dasselbe Bedenken hegt, das Gutachten sachverständiger Vertrauensmänner einzuholen hat. (§. 111 P. St. G.)

<sup>1)</sup> Der §. 92 P. St. G. leidet unter einer unglücklichen Stillisirung und bringt die Absicht des Gesetzgebers nicht deutlich zum Ausdruck. Eine ausführliche Darstellung darüber geben Reisch und Kreibitz in ihrer „Bilanz und Steuer“, II. Band, §. 174 ff.

gabe, als vielmehr auf die wirtschaftliche und buchhalterische Richtigkeit und Angemessenheit ihrer Einsetzung in den Büchern der Unternehmung an. Das Gesetz ermöglicht es dadurch in der Regel den Gewinn- und Verlustkonto, beziehungsweise die Ertragsbilanz zur Grundlage der Berechnung der Besteuerungsgrundlage zu machen.

Den Steuerbehörden ist jedoch das Recht gewahrt, in Fällen, in denen sich der begründete Verdacht ergibt, daß eine Unternehmung wesentlich unrichtige Ansätze verbucht, beziehungsweise sachlich nicht begründete Verrechnungen durchgeführt hat, um auf diese Weise den tatsächlichen Ertrag des Geschäftsbetriebes zu verschleiern, beziehungsweise eine mindere Steuervorschreibung zu erreichen, die Richtigkeit und Angemessenheit der bezüglichen Ansätze gemäß §. 111 P. St. G. zu prüfen<sup>1)</sup>. Die W. B. bestimmt jedoch ausdrücklich, daß dieses Überprüfungsrecht nur ausnahmsweise zur Anwendung zu kommen habe; insbesondere bei kleineren Unternehmungen — so namentlich bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften — wird von demselben nur in ganz ausnahmsweisen Fällen Gebrauch zu machen sein, weil bei derartigen Unternehmungen eine zu weitgehende Reserveansammlung kaum zu gewärtigen sei und eine allzu ängstliche Handhabung dieser Maßregel bei dem Umstande, daß diesen Unternehmungen in der Buchführung geschulte Kräfte nicht immer zur Verfügung stehen, leicht ungünstig auf die Entwicklung dieser Unternehmungen einzuwirken vermöchte.

Werden von demselben Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

Die §§. 94 bis 98 P. St. G. geben dem vom §. 93, beziehungsweise §. 92 aufgestellten Grundsätze, daß die bilanzmäßigen Überschüsse die Besteuerungsgrundlage zu bilden

<sup>1)</sup> §. 111 P. St. G.: Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als notwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

haben, nähere Erläuterungen und auch einschneidende Modificationen.

B. Nicht anrechenbare Auslagen.

Der §. 94 lit. a) bis g) zählt gewisse Ausgabscategorien auf, deren Verrechnung in dem Rechnungsabschlusse meist verschieden zum Ausdrucke kommt, die sämmtlich den bilanzmäßigen Überschüssen hinzuzurechnen sind, aber nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ausgaben aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres bestritten wurden, beziehungsweise die Ertragsbilanz der Geschäftsperiode belasten.

Diese nicht anrechenbaren Ausgabsposten bilden nachstehende Verwendungen:

- a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung inliegenden Capitalcs. Darunter sind alle Arten von Investitionen zu verstehen, sowie Ankauf von Grundstücken, Erbauung von Gebäuden, Anschaffung von Maschinen, Installationsausgaben, Geschäftseinrichtungskosten, ferner die mit der Capitalbeschaffung verbundenen Kosten (Stempeln, Cotirungsgebühren, Druck- und Insertionskosten u. s. w.;
- b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögensfalδος der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beträge beziehen, welche nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden. Es sind also darunter z. B. die planmäßige Tilgung (Capitalamortisation) des Actiencapitalcs und der Prioritätsschulden, Abschreibungen am Gründungsconto u. dgl. zu verstehen.

Eine nicht abzugsfähige Ausgabepost bilden auch jene Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentirung verlostcr Schulbfecten und Zinsen und Dividendencoupons zu Gunsten der Unternehmung verfallen, desgleichen auch Rückzahlungen auf Garantiebeiträge und Staatsvorschüsse, welche sich als der Unternehmung gewährte Darlehen darstellen, ebenso wie vice versa nach §. 95 lit. c) die nicht rückzahlbaren Subventionen

und Staatsunterstützungen nicht unter die steuerpflichtigen Einnahmen zu rechnen sind.

- c) Zur Verzinsung des Anlagecapitalcs, welches in Form von Actien oder gegen Prioritätsobligationen, sonstige Staatsschuldverschreibungen und Hypotheken beschafft wurde.

Der Verzinsung des Anlagecapitalcs gleichzuhaltcn sind die mit dem sogenannten Capitalcsdienste verbundenen Nebenbühren, so insbesondere Couponstempelgebühren, die an Banquiers für die Einlösung von Coupons gezahlten Provisionen, die Kosten der Beschaffung neuer Couponbögen, fortlaufende Gebühren für die Cotirung der Titres an der Börse u. dgl.

Hingegen sind die eigentlichen Geschäftspassivzinsen anrechenbar:

- d) Zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen anderer Art an andere Unternehmungen,
- e) zu Widmungen in Form von Spenden, Geschenken u. dgl., soferne sie nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert werden.

Als durch den Geschäftsbetrieb erforderte — somit als anrechenbare — Auslagen erklärt das Gesetz Remunerationen, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden. Was sonst als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslage anzusehen ist, muß nach dem concreten Falle beurtheilt werden. Nach der B. V. werden im allgemeinen überhaupt Geschenke, welche zur Belohnung besonderer Verdienste um das Unternehmen oder zur Erhöhung des Interesses an der Entwicklung des Geschäftsganges an andere Personen, als an Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräthe u. s. w. gegeben werden, ferner die dem allgemeinen Gebrauche entsprechenden Geschenke an Personen, die mit der Unternehmung in geschäftlicher Verbindung stehen (z. B. Neujahrgeschenke), als anrechenbare Auslagen zu behandeln sein.

- f) Zur Zahlung der nach den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des B. St. G. entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer, sowie die Einkommensteuer I. und III. Classe gleichzustellen.

Anrechenbar sind hingegen die anderweitigen, von der Unternehmung zu leistenden Steuern, wie indirecte Steuern aller Art, niederösterreichische Armensteuer u. a. m.

Die B. V. macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Gegensatze zu dem Gesetze vom 27. December 1880 Nr. 151 R. G. Bl. fortan auch die zu diesen Erwerbsteuern erhobenen Landes-, Gemeinde- und sonstigen Zuschläge nicht als anrechenbare Ausgabeposten behandelt werden dürfen.

g) Zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus dem Vorjahre, eine Bestimmung, die der Tendenz des Gesetzes, jeweils den ganzen Jahresertrag der Unternehmung zu erfassen, entspricht.

C. Nichtanrechenbare Einnahmen.

Das Gesetz zählt im §. 95 lit. a) bis c) taxativ nachstehende Einnahmeposten als nicht steuerpflichtig auf:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus dem Vorjahre.

Diese sind deshalb aus der Besteuerungsgrundlage auszuschneiden, weil sie schon im Vorjahre besteuert wurden.

b) Den Reinertrag der zum Geschäftsbetriebe benützten Realsteuerobjecte. Es kann also aus den Einnahmen ausgeschlossen werden der der Grundsteuer unterworfenene Catastralreinertrag, ferner der im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 Nr. 17 R. G. Bl.<sup>1)</sup> und des Art. III. des P. St. G. der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage hauszinssteuerpflichtiger Gebäude unterworfenene Gebäudeertrag, endlich der nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationsprocente<sup>2)</sup> effectiv der Hauszinssteuer unterzogene Gebäudeertrag in demjenigen Ausmaße, in welchem sie der Bemessung der Grund-

<sup>1)</sup> Dieser §. 7 lautet: „Von Gebäuden, welche im ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind fünf Procent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten. Als Reinertragnis ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinssertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenene Procente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt. In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.“

<sup>2)</sup> Beträgt in den im Verzeichnisse A. zur Gebäudesteuernovelle aufgeführten Städten und Orten fünfzehn Procent, für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in anderen Orten dreißig Procent.

und Gebäudesteuer zugrunde liegen. Bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müßte, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme.

Die effectiv bestrittenen Erhaltungskosten der Gebäude (mit Ausnahme der Realsteuern) und die für die Gebäude in Anrechnung gebrachten Gebäudewertabschreibungen sind als Ausgabeposten der Betriebsrechnung zu passiren.

c) Empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse. Diese sind deshalb nicht steuerpflichtig, weil sie die Capitalgebarung, nicht aber die Ertragsermittlung berühren und sich als der Unternehmung gewährte Darlehen darstellen. Aus demselben Grunde sind auch Rückzahlungen auf Garantiebeiträge und Staatsvorschüsse gemäß §. 94 lit b) nicht abzugsfähige Ausgabeposten.

D. Unrechenbare Auslagen.

Das Gesetz zählt im §. 95 lit. d) bis k) mehrere Arten von Ausgaben auf, die theils bei allen, theils bloß bei einigen Unternehmungen anzurechnen sind. Diese Passivposten werden im Folgenden nur insoweit angeführt, als sie auf die den Bestimmungen des A. R. unterliegenden Unternehmungen Bezug haben.

1. Passivzinsen.

Das Gesetz gestattet im Gegensatze zu dem Einkommensteuerpatente grundsätzlich, daß die von der Unternehmung geleiteten Passivzinsen vom Geschäftsertrage, in welchem nunmehr auch alle vereinnahmten Activzinsen inbegriffen sind, in Abzug gebracht werden.

2. Wertabschreibungen und Dotationen von Specialreservofonden.

§. 95 lit. f) erkennt die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretene Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besonderen Fondren (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reservofond



u. dgl.) hinterlegt werden, als anrechenbare Auslagen an, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliche Ergebnisse der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, durch welche nach kaufmännischen Grundsätzen die buchmäßige Bewertung der der Unternehmung zustehenden Objecte mit deren effectivem Werte in Übereinstimmung gebracht, insbesondere der eingetretenen Abnutzung, Entwertung oder Verringerung der vorhandenen Objecte, der Wahrscheinlichkeit bevorstehender Verluste oder der Unsicherheit ausstehender Forderungen entsprechend Rechnung getragen werden soll, ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Specialreservefonde wird noch im nachstehenden Capitel erörtert werden.

3. Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten.

Dieselben werden gewöhnlich bereits in der allgemeinen Betriebsrechnung enthalten sein, jedoch dürfen sie auch im entgegen gesetzten Falle aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden. Es macht keinen Unterschied, ob die bezüglichen Beitragsquoten freiwillig oder vertragsmäßig geleistet werden.

4. Die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausbezahlten Tantiemen.

Auch diese werden gewöhnlich schon in der allgemeinen Betriebsrechnung enthalten sein, werden jedoch, auch wenn dies nicht der Fall ist, als steuerfrei erklärt.

Hingegen sind die vertragsmäßig oder freiwillig zugewendeten Tantiemen an andere Personen, wie Mitglieder des Verwaltungsrathes u. dgl., nicht anrechenbare Auslagen.

Wenn das rechnungspflichtige Steuerobject sowohl steuerpflichtige, als auch steuerfreie Unternehmungen betreibt, so sind nur die auf das steuerpflichtige Unternehmen entfallenden Antheile der gemeinsamen Betriebsauslagen anrechenbar. Lassen sich die bezüglichen Quoten nicht genau ermitteln, so sind dieselben im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen der verschiedenen Unternehmungen aufzuthemen.

## XXII. Besteuerung der Reservefonde.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartige Besteuerung der Reservefonde ist die richtige Unterscheidung des allgemeinen von den Specialreservefonden von größter Wichtigkeit. Wie Freiburger in seinem Handbuche der österreichischen directen Steuern anführt, stellt der allgemeine Reservefond seiner Natur und Zweckbestimmung nach einen Capitalsfond dar, welcher eine Vermehrung des Stammcapitales über die Nominalsumme hinaus involvirt, während sich die Specialreservefonde in ihrer mannigfachen Form und Benennung als Betriebsfonde charakterisiren und eine Belastung des Gesellschaftsvermögens involviren, indem sie entweder gewisse Verpflichtungen der Gesellschaft (z. B. Prämien- und Schadenreserven) oder gewisse Beschränkungen in den ursprünglichen Wertansätzen der Bilanzposten (z. B. Gebäudeamortisationsconto, Locomotivverneuerungsconto, Kursverlustreservfond u. dgl.) zum Ausdruck bringen.

Beide Kategorien von Reservefonden dienen in letzter Linie dem Schutze des Stammcapitales, der allgemeine Reservefond dadurch, daß er durch Vermehrung des Capitales das Risiko unvorhergesehener Capitalsverluste übernimmt, während die Specialreservefonde mit Rücksicht auf bestimmte geschäftliche Risiken hinterlegt werden. Die Dotirungen des allgemeinen Reservefondes haben die Bedeutung einer wirklichen Gewinnrücklage, während die Specialreservefonde die Bedeutung einer Gewinnminderung haben, die sich von den Wertabschreibungen meistens nur dadurch unterscheiden, daß bei den ersteren die Buchung summarisch (auf den betreffenden Specialreservfond-), bei den Wertabschreibungen aber individuell (auf den betreffenden Vermögensbestandconten) erfolgen.

Das P. St. G. erklärt deshalb auch die Gewinnrücklagen in den allgemeinen Reservefonden als steuerpflichtig, gestattet dagegen die steuerfreie Ansammlung der Specialreservefonde, knüpft aber daran die Bedingung, daß die Verwendung der Specialreservefonde bestimmungsgemäß erfolgt.

Der §. 95 lit. f) erklärt für steuerfrei jene Theile des Ertragnisses, welche in Entsprechung der im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderer Verluste in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefonde u. dgl.) hinterlegt werden, jedoch nur dann, wenn diese

Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliche Ergebnisse der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind. Die Steuerbehörden sind deshalb auch angewiesen, behufs Verhütung einer ungerechtfertigten Verkürzung der Besteuerungsgrundlage die Art der Verrechnung und die tatsächliche Verwendung der auf Grund dieser Bestimmung des §. 95 lit. f) steuerfrei angesammelten Beträge im Auge zu behalten und rücksichtlich der tatsächlichen Verwendung insbesondere zu unterscheiden, ob dieselben eine bestimmungsmäßige oder aber eine infolge späterer Dispositionen von der ursprünglichen Bestimmung abweichende ist.

Auf die Steuerforderung ist bei Auflösung der Actiengesellschaft in der im Art. 245, beziehungsweise 202 des a. H. G. B. vorgesehene Art Bedacht zu nehmen (vide XVI.). Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet. Die Vertheilung des Actien- oder Stammcapitals selbst bei Auflösung der Gesellschaft ist nicht als steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

Die Auslagen, welche aus den steuerfreien Reserven und Fonden bestritten wurden, dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden. Es kann aber auch vorkommen, daß Auslagen, welche ihrer Natur nach in die allgemeine Betriebsrechnung eingestellt werden konnten, statt aus dem laufenden Ertragnisse aus einem durch versteuerte Rücklagen gebildeten Reservefond (allgemeiner Reservefond) bestritten werden. Diese sind dann bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Abzugsposten zu behandeln, da durch die seinerzeitige Hinterlegung besteuerten Rücklagen in den Reservefond eine Schmälerung der Besteuerungsgrundlage nicht eingetreten war.

Der gleiche Grund ist für den entgegengesetzten Fall maßgebend, nämlich für den, wenn Verluste und Auslagen aus einem durch nichtversteuerte Rücklagen gebildeten Fond (Specialreservefond u. s. w.) bestritten werden. Durch die seinerzeitige im Hinblick auf bevorstehende Auslagen erfolgte unbe-steuerte Hinterlegung in den Fonden war bereits eine Schmä-

lerung der Besteuerungsgrundlage eingetreten, weshalb diese Verluste und Auslagen, die den ausgewiesenen Reinertrag nicht vermindern, auch bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Abzugsposten nicht behandelt werden dürfen.

Was die Erträgnisse der Reservefonde (z. B. infolge des Ankaufes von Häusern, Wertpapieren u. dgl. oder durch Verwendung in der Unternehmung selbst gegen Zuficherung einer fixen Verzinsung) betrifft, so sind diese im Sinne des §. 97 Abs. 3 B. St. G. bei allgemeinen Reservefonden in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, bei den Specialreservefonden jedoch nur insoweit, als diese Erträgnisse nicht entsprechend der speciellen Widmung dieser Fonde verwendet werden (z. B. Verwendung zur Dividendenerhöhung statt zur Verlustdeckung).

Das B. St. G. verfügt im §. 97 Abs. 4, daß, falls die Erträgnisse eines Specialreservefondes zur Bestreitung der diesem Fonde bestimmungsgemäß obliegenden Auslagen verwendet werden, von der Zurechnung der Specialreservefondserträgnisse zum Jahresertragnisse der Unternehmung Umgang zu nehmen sei; diese durch das Gesetz statuirte Ausnahme stellt sich als einfache Compensation zwischen einer an sich anrechenbaren Einnahme und einer an sich anrechenbaren Ausgabe dar.

Weisen die Rechnungen der Unternehmung keine bilanzmäßigen Überschüsse aus, so hat die Steuerbehörde die in sinngemäßer Anwendung des §. 94 B. St. G. in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen. Es kann sich, trotzdem kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden ist, immer noch ein steuerpflichtiger Reinertrag ergeben und kann andererseits nur der nach diesen Grundsätzen ermittelte Verlust zur Compensation mit etwaigen Reinerträgen anderer Unternehmungen desselben Contribuenten als anrechenbare Abzugspost vom Reinertrage des folgenden Jahres im Sinne des §. 94 lit. g) B. St. G. betrachtet werden.

Die Bestimmungen des B. St. G. und der V. B. über die Besteuerung der Specialreservefonde leiden an einer beklagenswerten Unklarheit und haben in weiteren Kreisen die

Ansicht hervorgerufen, daß sämtliche Specialreservefonde unter den Voraussetzungen des §. 95 lit. f) steuerfrei sind.

Dieser Ansicht treten Reisch und Kreibitz in ihrer „Bilanz und Steuer“ §. 47 entgegen, indem sie ausführen, daß gerade die Hervorhebung zweier besonderer Specialreservefonde, nämlich des Kursverlustreservefondes und des Pensionsreservefondes für Angestellte, die Vermuthung aufkommen lasse, daß das Gesetz bezüglich der übrigen Specialreservefonde eine allgemeine Steuerfreiheit nicht im Auge hat. Reisch und Kreibitz bemerken sehr treffend, daß, wenn die allgemein verbreitete Ansicht der Steuerfreiheit aller Specialreservefonde richtig wäre, das Steuergesetz es vom Belieben des Steuerpflichtigen abhängig machen würde, ob eine Reservefondsdotations steuerpflichtig oder steuerfrei zu behandeln sei, und daß diese Ansicht den Grundsätzen des B. St. G., welches den ganzen im letzten Geschäftsjahre erzielten Reinertrag für steuerpflichtig erklärt und den Steuerertrag ausdrücklich definiert, als „bilanzmäßige Überschüsse ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden . . . zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden“, direct widerspricht.

Diesen Widerspruch, der zwischen dem Texte und der Absicht des Gesetzes besteht, lösen Reisch und Kreibitz dadurch, daß sie erklären, den Gesetzgebern hätten — vielleicht unbewußt — bei der Aufstellung der Bestimmungen des §. 95 lit. f) überhaupt keine echten Specialreservefonde, sondern ausschließlich Bewertungsconten und Anticipationen vorgezeichnet.

Und zwar erklären sie die Abschreibungs- und Amortisationsfonde (für Substanzverluste) für Bewertungsconten, während die Verlustreservefonde offenbar „Delcrederefonde“, d. h. jene Bewertungsconten seien, deren Aufgabe es ist, die infolge unterlassener Abschreibungen zu hoch ausgewiesene Post „Debitoren“ mit der erfahrungsgemäßen Verlustmöglichkeit bei dieser Bilanzpost in Übereinstimmung zu bringen.

Reisch und Kreibitz gelangen zu dem Schlusse, daß das Gesetz angemessene Überweisungen an Kursverlustreservefonde und Pensionsfonde für steuerfrei, hingegen Dotationen sonstiger Reservefonde, mögen sie nun allgemeine oder specielle Reservefonde genannt werden, für steuerpflichtig erklärt.

### XXIII. Das Steuerausmaß.

Der §. 100 B. St. G. normirt mannigfache Unterschiede im Steuerausmaße, u. zw.:

1. Eine Minimalsteuer,
2. den Normalsteuerfuß von zehn Procent, der sich
3. für die größere Mehrzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen temporär auf zehneinhalb Procent erhöht,
4. eine Zusatzsteuer von zwei bis vier Procent für Actiengesellschaften, welche in ihren Dividendenauszahlungen gewisse Procentsätze überschreiten,
5. eine besondere Steuergrundlage für wechselseitige Versicherungsgesellschaften,
6. eine ebensolche für Sparcassen,
7. eine ebensolche für Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder einschränken,
8. besondere Bestimmungen über Besteuerungen der Landespropinationsfonde.

In den Rahmen der vorliegenden Darstellung gehören nur die Punkte 1 bis 4.

Die Minimalsteuer ist mit Eins vom Tausend des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals<sup>1)</sup> des Steuerpflichtigen zu bemessen. Die Minimalsteuer ist vorzuschreiben bei neu gegründeten Unternehmungen, die noch nicht ihre erste Bilanz aufgestellt haben (vide XX. B.), ferner bei denjenigen Actiengesellschaften, welche keinen Reingewinn ausweisen.

In dem Falle, als das Anlagecapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben dient, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirte Anlagecapital besonders nachzuweisen; ist dies nicht möglich, so wird in der Regel nachzuweisen sein, daß jener Theil des gesammten Anlagecapitals als in der steuerpflichtigen Unternehmung angelegt anzusehen ist, welcher sich aus dem Verhältnisse der

<sup>1)</sup> Als Anlagecapital des Steuerpflichtigen gilt bei Actiengesellschaften das eingezahlte Actiencapital und die noch ansahstenden Prioritätsschulden.

gesamten Einnahmen zu den Einnahmen der steuerpflichtigen Unternehmung ergibt.

Der Normalsteuerfuß bei Actiengesellschaften beträgt zehn Procent des im vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielten, nach dem in den vorigen Capiteln besprochenen Modus ermittelten Reinertrages. Dieser Steuerfuß ist jedoch gemäß §. 100 Abs. 5 P. St. G. für solange um ein halbes Procent zu erhöhen, bis die Erträgnisse der directen Personalsteuern eine gewisse Höhe erreicht haben.

Von den Erträgnissen der directen Personalsteuern hatten nämlich nach den Art. VI. bis XI. P. St. G. dem Staatsapparat während der Jahre 1898 und 1899 außer den mit jährlich 1,200.000 fl. bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag zu verbleiben, welcher demselben schon nach den früheren Gesetzen zugesprochen wäre. Als dieser Betrag war die Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem Zuschlage anzunehmen, der für das Jahr 1898 zweieinhalb Procent, für das Jahr 1899 fünf Procent jener Jahresschuldigkeit betrug (Minus einer zwanzigprocentigen Ermäßigung), aus dem Mehrerträgnisse waren Steuernachlässe und Überweisungen an die Landesfonde gewährt. In der Periode von 1900 bis einschließlich 1909 wird über die Erträgnisse der directen Personalsteuern in folgender Weise verfügt:

1. Aus jedem Jahreserträgnisse werden zunächst jene Beträge reservirt, welche nothwendig sind, um
  - a) die Abgänge und die nach Art. VIII. P. St. G.<sup>1)</sup> an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässe für das betreffende Jahr zu decken,
  - b) den Ländern den Betrag von drei Millionen Gulden zu überweisen;
2. sodann empfängt die Staatscassa eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 2½ Procent höher zu bemessen ist, als die der Staatscassa im Jahre 1899 aus dem Erträgnisse der directen Personalsteuern verbliebenen Beträge und welche sich für jedes folgende Jahr gegenüber

<sup>1)</sup> Nachlaß von zehn Procent an der vorgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer von dem Ertrage steuerfreier Häuser.

der so berechneten Vorjahrsziffer um weitere 2½ Procent steigert.

Erübrigen noch weitere Mehrerträgnisse, so tritt eine Erhöhung der Steuernachlässe, u. zw. bis zu fünfzehn Procent bei der Grundsteuer und zwölfseihalb Procent bei der Gebäudesteuer ein und eine solche Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme, daß dadurch der Nachlaß an der Erwerbsteuer auf fünfundzwanzig Procent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme (d. i. im Jahre 1898 17,732.000 fl., in den folgenden Jahren um je 2½ Procent mehr) zugrunde gelegt wurde.

Erst, wenn diese Ermäßigungen alle eingetreten sind, tritt der Normalsteuerfuß von zehn Procent bei den Actiengesellschaften in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkte sind zehneinhalb Procent von dem Reinertrage an Steuern zu bezahlen. Der Fall wird voraussichtlich nie eintreten, daß auf Grund der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen die Actiengesellschaften die Steuern nach dem Normalsteuerfuße von zehn Procent entrichten werden.

Dermalen entrichten gemäß §. 100 Abs. 6 P. St. G. die zehnprocentige Steuer vom steuerpflichtigen Reinertrage nur

- a) die von den Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfondem verwenden, und
- b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinsstitute.

Besondere Begünstigungen von der nach dem zweiten Hauptstücke des P. St. G. zu entrichtenden Steuer genießen die wechselseitigen Versicherungsanstalten, die Sparcassen, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Landespropinationsfonde, doch gehört die diesbezügliche Erörterung nicht hieher.

Das Gesetz führt im §. 100 Abs. 7 noch eine Zusatzsteuer für jene Actiengesellschaften ein, welche in dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre mehr als zehn Procent vom eingezahlten Actienkapitale<sup>1)</sup> zur Vertheilung

<sup>1)</sup> Hierbei ist der Procentfuß der Dividende lediglich nach dem Actienkapitale und nicht nach dem Nominalbetrage desselben, beziehungsweise der einzelnen Actien, sondern nur nach dem auf diesen Nominal-

bringen. Die betreffenden Actiengesellschaften haben außer der Normalsteuer für jene Beträge, welche für das erste bis fünfzehnte Procent der Dividende erforderlich sind, zwei Procent und von den darüber hinaus vertheilten Beträgen vier Procent als Zusatzsteuern zu entrichten. Wie die B. B. ausführt, macht es keinen Unterschied, ob diese höheren Dividenden aus dem Betriebsergebnisse des letzten Geschäftsjahres oder aus sonstigen Reserven der Unternehmung ausgezahlt werden. Würde z. B. eine Unternehmung eine zwölfprocentige Dividende auszahlen, aber nur acht Procent aus den Gewinnüberschüssen des letzten Jahres, die restlichen vier Procent aber aus einem Reservefonde entnehmen, so wäre nichtsdestoweniger der zur Auszahlung des ersten und zwölften Procentes erforderliche Betrag der zweiprocentigen Zusatzsteuer zu unterwerfen. Erfolgt die Auszahlung aus einem bereits versteuerten Reservefonde, so wäre nur die Zusatzsteuer, sollte hingegen die Auszahlung aus einem noch nicht versteuerten Reservefonde erfolgen, so wäre überdies noch die zehneinhalb-, beziehungsweise zehnprocentige, aus dem aus diesem Fonde zur Vertheilung gelangenden Betrage zu bemessen.

Wenn solche Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus diesen Steuern nicht unterliegenden Unternehmungen fließen, so ist nach Bestimmung des §. 100 Absatz 8 B. St. G. derjenige Theil des auf die ebenbezeichnete Weise ermittelten Betrages der Zusatzsteuer zu unterziehen, welcher auf das in dem steuerpflichtigen Unternehmen angelegte Capital verhältnismäßig entfällt. Es wird also vor allem zu ermitteln sein, wie das thatsächlich eingezahlte Actiencapital sich zwischen der steuerpflichtigen und der steuerfreien Unternehmung vertheilt; der gesammte, zur Bezahlung einer höheren als zehnprocentigen Dividende erforderliche Betrag ist sodann zwischen den so ermittelten Theilen des Actiencapitales verhältnismäßig aufzuthellen und es ist nur derjenige Theil desselben der Zusatzsteuer zu unterwerfen, welcher dem auf die steuerpflichtige Unternehmung entfallenden Actiencapitale entspricht.

Die Actiengesellschaft kann jedoch gegen diese Präsumtion einen Gegenbeweis erbringen, indem sie nachweist, daß das

Betrag effectiv eingezahlten Betrag zu berechnen. Von diesem Betrage sind die bereits amortisirten Theile des Actiencapitales in Abrechnung zu bringen.

die höhere Dividendenzahlung ermöglichende Erträgnis thatsächlich aus Unternehmungen gelassen ist, die dem zweiten Hauptstücke nicht unterliegen. Gelingt dieser Beweis, so ist die Zusatzsteuer nicht vorzuschreiben.

Wir haben schon im XIX. Capitel darauf hingewiesen, daß die den Actiengesellschaften vorzuschreibende Steuer von einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Höhe ist; der factische Steuerfuß beträgt zehneinhalb Procent, ferner sind die Fondszuschläge<sup>1)</sup> in einem von der Staatssteuer zu berechnenden procentuellen Ausmaße zu entrichten. Die Summe dieser Zuschläge beträgt in manchen Orten einhundertfünfundzwanzig bis einhundertdreißig Procent der Staatssteuer, so daß viele Actiengesellschaften mehr als ein Viertel des Reinertrages an Steuern zu entrichten haben. Dies ist eine Höhe, wie sie sonst fast nirgends erreicht wird. Es fehlt auch für diese abnorm hohe Besteuerung jedwede Berechtigung und am wenigsten gerechtfertigt ist sie in Oesterreich, wo die industrielle Entwicklung gegenüber anderen Großstaaten nur äußerst langsam vorschreitet. Die abnorme Höhe der Steuer der Actiengesellschaften entspringt derselben Quelle, wie die vielen Verzationen, denen auch sonst die Unternehmer ausgesetzt sind, nämlich der Kleinlichen Mißgunst und dem Neide gegen den Besitz. Leider haben die Vertretungskörper und die Behörden nicht den Muth, dieser Strömung entgegenzutreten, trotzdem sie am ehesten erkennen müssen, wohin dieses System führt: Zur Unterbindung eines jeden Unternehmungsgeistes, zur Abhaltung des fremden Capitales von fruchtbringenden Anlagen und zur Vertreibung des eigenen Capitales aus dem Inlande.

Die mittelbaren Folgen, welche diesem System entspringen, zu schildern, würde hier zu weit führen; ein Blick auf das Nationalvermögen, auf den Volkswohlstand in Deutschland im Vergleiche zu dem in Oesterreich, sagt alles.

#### XXV. Ort der Steuervorschreibung.

Die Vorschriften über den Ort der Steuervorschreibung sind nicht nur für die Steuerträger, sondern auch für die autonomen Körper mit Rücksicht auf die Fondszuschläge (vide voriges Capitel, vorletzter Absatz) von größter Bedeutung.

<sup>1)</sup> Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge, Gemeindezuschläge, Bezirksumlagen, Handelskammerumlagen, Zuschläge zur Bestreitung der Auslagen für Schulzwecke.

Wenn die Betriebsstätten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sich an jenem Orte befinden, wo der Unternehmer — also die Actiengesellschaft — ihren Sitz hat (vide IX.), so ist die Steuer in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben. Bei ausländischen Unternehmungen gilt der Sitz der inländischen Repräsentanz als Sitz des Unternehmers.

Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers, so sind zwanzig Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer (somit zwanzig Procent der gesammten der betreffenden Actiengesellschaft vorgeschriebenen Erwerbsteuer) in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen achtzig Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Diese Vertheilung hat auch dann stattzufinden, wenn sich eine der mehreren Betriebsstätten im Orte des Sitzes des Unternehmers befinden sollte, so dass also in einem solchen Falle im Orte des Sitzes des Unternehmers vorweg zwanzig Procent der gesammten Steuer und überdies noch die auf die Betriebsstätte am Sitze des Unternehmers entfallende Quote der restlichen achtzig Procent der gesammten Steuer vorzuschreiben sind. Diese Auftheilung der achtzig Procent hat auf alle Betriebsstätten zu geschehen, ohne Unterschied, ob sie selbständig sind oder zueinander im Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen.

Wenn sich die Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden befinden, so muss die Auftheilung nach einem gewissen Schlüssel vor sich gehen. In erster Linie hat die Auftheilung zu geschehen nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammttertrage der Unternehmung. Diese Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammttertrage der Unternehmung wird erkannt entweder durch den in der Betriebsstätte erzielten Reingewinn, oder, falls derselbe nicht nachweisbar wäre, durch die technische Bedeutung dieser Betriebsstätte für den gesammten Productionsprocess<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das erstere wird z. B. der Fall sein bei Bergwerksunternehmungen, wo sich leicht der von jedem einzelnen Schachte erzielte Reingewinn ermitteln lässt, das letztere in vielen Betriebsstätten von Eisenwerken, insoweit dort keine verkaufsfähigen Fertigproducte hergestellt werden.

Es kann vorkommen, dass auch dieses Verfahren nicht zum Ziele führt. Für diesen Fall statuiert das Gesetz ein subsidiäres Mittel. Wenn sich nämlich auf die eben angegebene Weise die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammttertrage nicht ermitteln lässt, so ist anzunehmen, dass dieselben im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesammttertrage mitwirken.

Es ist aber festzuhalten, dass dies das letzte und äußerste Mittel ist, um den Auftheilungsschlüssel zu finden, und dass dieser Modus erst dann eintreten darf, wenn es absolut unmöglich ist, die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammttertrage der Unternehmung festzustellen. Während der kurzen Geltungsdauer der Personalsteuergesetze haben sich schon die Fälle gehäuft, wo die Steuerbehörden, ohne erst zu versuchen, ob die Ermittlung der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammttertrage der Unternehmung möglich ist, gleich das subsidiäre Mittel der Berechnung nach dem Verhältnisse der ausbezahlten Besoldungen und Löhne angewendet haben. Das letztere ist für die Steuerbehörde selbstverständlich das Bequemste, da die Rechnung viel einfacher ist. In vielen Fällen<sup>1)</sup> würde es auch den steuerpflichtigen Unternehmern ziemlich gleichgiltig sein, nach welchem Modus die Auftheilung erfolgt. Das lebhafteste Interesse an der richtigen Auftheilung haben aber die Gemeinden selbst<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Nämlich dann, wenn in den verschiedenen Gemeinden, in denen sich die Betriebsstätten befinden, keine namhaften Unterschiede zwischen den Fondszuschlägen bestehen.

<sup>2)</sup> Deshalb bestimmt auch die V. V., dass alle in Steuertheilungsangelegenheiten erslickenden Entscheidungen nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern allen interessirten Gemeinden bekanntzugeben sind. Diese Entscheidungen haben die wesentlichen Entscheidungsgründe zu enthalten und den Recurs an die Finanzlandesbehörde, beziehungsweise über die Entscheidungen der letzteren den Recurs an das Finanzministerium freizulassen. Vorstellungen der Gemeinden, welche eine Steuertheilung, beziehungsweise eine Abänderung der bisherigen Art der Steuertheilung oder aber die Beseitigung einer Steuertheilung oder die Nichtigkeit der ziffermäßigen Ermittlung der Steuervorschreibung in der Gemeinde bestreiten, sind von der competenten Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise zu erledigen und, soweit sie als gerechtfertigt erkannt werden, bei den künftigen Steuertheilungen zu berücksichtigen, außer, wenn es sich um eine einseitliche Betriebsstätte in mehreren Gemeinden verschiedener Veranlagungsbezirke handelt, in welchem Falle die Entscheidung der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise des Finanzministeriums einzuholen ist.

Die Berechnung nach Maßgabe der ausgezahlten Löhne und Besoldungen wird gewöhnlich ein falsches Bild geben. Nehmen wir z. B. eine Bergbauactiengesellschaft. Die Ergiebigkeit der einzelnen Betriebsstätten (Schächte) ist mannigfach verschieden. Sie hängt ab von der Mächtigkeit der Flöze, von der Tiefe, in welcher dieselben gelagert sind, von der Qualität der Kohle etc. Häufig werden gerade die am schwersten auszubauenden und verhältnismäßig unrentabelsten Betriebe die größte Arbeiteranzahl erfordern und somit die größten Posten an ausgezahlten Löhnen und Besoldungen aufweisen. Wird nun nach dem Verhältnisse der letzteren die Steuer unter die verschiedenen Gemeinden aufgetheilt, so entfällt auf die Gemeinden, wo sich vielleicht die unrentabelsten Betriebe befinden eine größere Quote als auf die Gemeinden, wo die erträgnisreichsten Betriebe sind. Anders ist es, wenn die Auftheilung richtig geschieht, nämlich nach dem Verhältnisse der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmungen. Da die Fondszuschläge auf der in den einzelnen Gemeinden entrichteten Staatssteuer basiren, haben die Gemeinden das größte Interesse daran, die richtige Auftheilung der Steuer genau zu überwachen und dem sich immer mehr einbürgernden Bestreben der Steuerbehörden, die Auftheilung auf die bequemste, dabei aber unzuverlässigste Weise vorzunehmen, entschieden entgegenzutreten.

Wenn sich für eine der Betriebsstätten ein Verlust ergibt, so hat die Steuertheilung stets nach dem Verhältnisse der für die Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge zu geschehen.

Es kann sich auch der Fall ereignen, daß sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Ist eine der Gemeinden, auf welche sich die einheitliche Betriebsstätte erstreckt, zugleich auch der Sitz des Unternehmers, so ist dieser Gemeinde vorweg eine Quote von zwanzig Procent zu überweisen.

Die Auftheilung der auf die einheitliche Betriebsstätte entfallenden Steuer, beziehungsweise der Steuerquote auf die einzelnen Gemeinden hat nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes

erwachsenden Communallasten<sup>1)</sup> sowie des Flächenverhältnisses nach billigem Ermessen zu geschehen.

Die beteiligten Gemeinden können auch verschiedenen Veranlagungsbezirken oder verschiedenen Ländern angehören. Im ersteren Falle bestimmt die Finanzlandesbehörde, im zweiten Falle das Finanzministerium diejenige Steuerbehörde, welche sowohl mit der Bemessung, als auch mit der Auftheilung der Steuer zu betrauen ist.

Daselbe gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird.

Bei Handelsunternehmungen (ebenso wie bei Creditinstituten und Versicherungsgesellschaften) sind fünfzig Procent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen deselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen fünfzig Procent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet. Falls in mehreren Gemeinden Betriebsstätten vorkommen, so haben die eben dargestellten Grundsätze Anwendung zu finden.

Das P. St. G. trifft in den §§. 104 bis 108 mehrere Bestimmungen über die Auftheilung rücksichtlich der Eisenbahn- und der Schifffahrtsunternehmungen, weiter Übergangsbestimmungen im Falle der Verstaatlichung von Privateisenbahnen, doch gehört die Erörterung über diese gesetzlichen Bestimmungen nicht hierher.

## XXV. Das Steuerverfahren.

### A. Zuständigkeit der Steuerbehörde.

Die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers befindet.

<sup>1)</sup> z. B. Schulen.

Die Steuerbehörden erster Instanz (Steuerbemessungsbehörde) sind entweder die Bezirkshauptmannschaften, denen als Steuerreferent ein Finanzbeamter zugewiesen ist, oder die Steueradministration unter Leitung eines höheren Finanzbeamten in größeren Städten (insbesondere in den Landeshauptstädten).

Wenn sich eine oder mehrere der Betriebsstätten in dem Sprengel einer anderen Steuerbehörde, als der Steuerbehörde jenes Sprengels, in welcher der Sitz des Unternehmers gelegen ist, befinden, ist das Finanzministerium ermächtigt, diese andere Steuerbehörde zur Vornahme der Bemessung zu delegiren; dies soll über Antrag nur dann geschehen, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, beziehungsweise eine größere Garantie für die richtige Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu erwarten ist.

#### B. Steuerbekenntnisse.

Die Steuerveranlagung bezüglich der rechnungspflichtigen Unternehmungen erfolgt ausschließlich durch die Steuerbehörde erster Instanz ohne Mitwirkung von Erwerbsteuercommissionen. Die steuerpflichtigen Unternehmungen sind verpflichtet, jährlich vierzehn Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem Formulare, das im Verordnungswege festgestellt wurde und das als Beilage E<sub>1</sub> und E<sub>2</sub> bei der W. V. abgedruckt ist, bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Im Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz sowie der genehmigte Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustconto in zwei Exemplaren), der etwa erstattete Geschäftsbericht in zwei Exemplaren, ferner eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (bei Gewerkschaften des Gewerbentages), soweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht<sup>1)</sup>, endlich eine

<sup>1)</sup> Es können also jene Theile ausgelassen werden, welche keine Erörterungen über die Bilanz, über den Rechnungsabschluss, die Verwendung des Reingewinnes, Vertheilung von Amortisationen, Zuerkennung von Tantien und andere vermögensrechtliche Bestimmungen (Ver-

Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände anzuschließen<sup>1)</sup>.

Die W. V. macht den Steuerbehörden, damit dieselben das rechtzeitige Einlangen der Bekenntnisse überwachen können, zur Pflicht, sich nicht nur über den Verlauf des Geschäftsjahres bei den einzelnen Unternehmungen, sondern thunlichst auch (aus dem Amtsblatte, öffentlichen Verlautbarungen und ähnlichen Behelfen) von der Abhaltung jener Versammlungen (Generalversammlungen, Gewerbentag, u. s. w.), in welchen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses erfolgt, Kenntnis zu verschaffen. Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Vorlage der fehlenden Behelfe, sowie sonstige Ausweise und Erläuterungen, welche zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage dienen, abzuverlangen und unter Androhung von Ordnungsstrafen (gemäß §. 250 P. St. G.) zu erzwingen. Bei Kenntenz des Steuerpflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses oder sonstiger Nachweisung innerhalb der von der Steuerbehörde bestimmten Frist ist diese auch berechtigt, von amtswegen die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsbericht) vorzunehmen. Dies darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Steuerpflichtige unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsabschlüsse binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vergeblich aufgefordert wurde. Der Vertreter des Steuerpflichtigen kann aber trotzdem von der Steuerbehörde zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufgefordert und wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses auch bestraft werden. —

Die Steuerbehörden haben die an sie gelangenden Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen; die gegen das Bekenntnis oder den Rechnungsabschluss auftauchenden Zweifel

mehrung des Actienkapitals, Convertirungen u. s. w.) enthalten, sondern sich auf andere Angelegenheiten, wie insbesondere Wahlen, Dankfagungen, Debatten über beantragte Statutenänderungen, beziehen; auf specielles Verlangen ist das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ganzen Protokolles vorzulegen. Beschlossene Statutenänderungen sind der Steuerbehörde sogleich nach deren erfolgter Genehmigung bekanntzugeben.

<sup>1)</sup> Z. B. die in den einzelnen Etablissements ausbezahlten Besoldungen und Löhne.



sind sofort zur Aufklärung vorzuhalten; andererseits ist die Partei auch verpflichtet, alle zur Klarstellung der Bilanzdaten erforderlichen Erläuterungen der Steuerbehörde auf Verlangen zu erteilen. Die Steuerbehörde hat auch das Recht, zur Behebung von Zweifeln Sachverständige einzuvernehmen. Die B. B. bestimmt, daß, wenn die Einvernahme von Sachverständigen erfolgt, wenn möglich, immer zwei Sachverständige einzuvernehmen sind. Das Gutachten derselben ist dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich mit der Aufforderung vorzuhalten, binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist seine etwaigen Einwendungen gegen dasselbe einzubringen. Sollten in demselben neue, zur Entkräftung des Sachverständigengutachtens geeignete Momente vorgebracht werden, so sind dieselben den Sachverständigen zur Erstattung einer neuerlichen Äußerung mitzutheilen. Die Steuerbehörde hat schließlich in den strittigen Punkten unter freier Beweiswürdigung nach wohlwollendem eigenen Ermessen zu entscheiden. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

C. Zahlungsauftrag. Recurs. Zahlungstermin.

Die auf die einzelnen Unternehmungen entfallende Erwerbsteuer wird dem Zahlungspflichtigen mittelst Zahlungsauftrages<sup>1)</sup> bekanntgegeben; stimmt die von Seite der Steuerbehörde ermittelte Besteuerungsgrundlage mit dem von der Partei einbekannten steuerpflichtigen Betrage nicht überein, so ist dem Zahlungsauftrage auch eine Begründung beizufügen, in welcher die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage darzustellen, beziehungsweise die hierbei maßgebenden wesentlichen Gründe für die Einbeziehung oder Ausschcheidung der einzelnen Posten anzugeben sind. Die Steuerbehörden erster Instanz füllen den Zahlungsauftrag mit Ausnahme der nichtararischen Zuschläge und die Gesamtschuldigkeit betreffenden Rubriken vollständig aus und übersenden dieselben sodann an das com-

<sup>1)</sup> Für die Zahlungsaufträge sind der B. B. zwei Formulare G. und H. beigebrückt. Das Formular G. hat in jenen Fällen Anwendung zu finden, in welchen eine Steuertheilung nicht statthat, das Formular H. dort, wo gemäß den Bestimmungen der §§. 102 bis 109 B. St. G. (vide XXIV.) eine Steuertheilung platzzugreifen hat.

petente Steueramt behufs Berechnung der von demselben zu erhebenden autonomen Zuschläge; die Steuerämter haben in der Regel auch die Zustellung der Zahlungsaufträge an die Partei zu veranlassen. Nur dort, wo die Erhebung der Gemeindeforschläge nicht durch die Steuerämter erfolgt, hat die Zustellung im Wege des Gemeindevorstandes, der die Zuschläge zu berechnen und einzusetzen hat, zu erfolgen. Bei Steuertheilungen ist der Zahlungsauftrag gleichfalls unmittelbar von der Steuerbemessungsbehörde für die auf das gesammte Unternehmen entfallenden Steuern unter Nachweisung der auf die einzelnen Etablissements entfallenden Theilquoten auszufertigen, überdies haben die betheiligten Steuerämter die Parteien über die Berechnung der daselbst einzuzahlenden Steuertheilquoten nebst Fondszuschlägen zu verständigen<sup>1)</sup>.

Gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vollzogene Bemessung steht den Steuerpflichtigen der innerhalb dreißig Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei derselben einzubringende Recurs<sup>2)</sup> an die Finanzlandesbehörde zu, welche über denselben endgiltig entscheidet, außer wenn der Recurs gegen Steuertheilung gerichtet ist, in welcher letzterem Falle der Instanzenzug bis an das Ministerium reicht. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben, es kann jedoch mit dem Recurse das Ansuchen um Steuerstundung und Executionsfristung verbunden werden.

Gegen die steueramtliche Verständigung über die nachzuzahlenden Steuerquoten ist ein Recurs nur insoweit zulässig,

<sup>1)</sup> Das entsprechende Formulare ist als Beilage J. der B. B. beigebrückt.

<sup>2)</sup> Zu beachten ist aber der durch §. 282 B. St. G. ausdrücklich in Geltung belassene §. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. März 1876 Nr. 28 B. St. G. Wl.: „Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist (bei allgemeinen Vorstellungen, Beschwerden und Recursen dreißig Tage, wenn sich dieselben gegen Auserlegung einer Ordnungsstrafe richten, acht Tage) das Ansuchen um Befanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erfolgten Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.“ — Der Recurs ist, wenn die Steuer einen Betrag von einhundert Kronen nicht überschreitet, mit dreißig Heller per Bogen, sonst mit zweihundsechzig Heller per Bogen zu stampeln.

als derselbe gegen die ziffermäßige Richtigkeit der angeführten Beträge gerichtet ist; der Recurs kann also die etwaige Nichtübereinstimmung zwischen der in der Verständigung und der im Zahlungsauftrage für das betreffende Steueramt ausgewiesenen Steuersumme oder aber die Richtigkeit der bei Berechnung der Fondszuschläge angewendeten Procentsätze oder der Richtigkeit der entfallenden Zuschlagsbeträge im besonderen anfechten. Über derartige Recurse hat das Steueramt unter Freilassung des Recurses an die Finanzlandesbehörde selbst zu entscheiden. Gegen die endgiltige Entscheidung der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise des Finanzministeriums, kann die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht werden.

Die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Die Nichteinzahlung der fälligen Steuerbeträge binnen vierzehn Tagen nach dem Zahlungstermine hat die Aufrechnung von Verzugszinsen<sup>1)</sup> und nach Ablauf von vier Wochen nach dem Zahlungstermine die Einleitung des Zwangsverfahrens zur Folge; bei Gefahr im Verzuge kann die Sicherstellung schon in einem früheren Zeitpunkte bewirkt werden<sup>2)</sup>.

Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatforderungen an den der Unternehmung gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten des Steuerpflichtigen. Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebühren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über 3 Jahre vom Zeitpunkte der executiven

<sup>1)</sup> Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1892 Nr. 26 R. G. Bl. sind die Verzugszinsen für je hundert Gulden (zweihundert Kronen) und für jeden Tag mit einunddreißigstel Kreuzer (zweidreißigstel Heller) von dem auf den festgesetzten Einhebungstermine nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

<sup>2)</sup> Der Zahlungsauftrag, sowie die mit der Vollstreckungsklausel versehenen Steuerrückstände bieten gemäß Art. III. E. G. zur E. D. einen ausreichenden Executionstitel zur executiven Sicherstellung der arari-schen Forderungen.

Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern festgestellt worden ist.

#### D. Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

Über neuentstandene Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes (beziehungsweise der Übernahme einer bisher nicht rechnungspflichtigen Unternehmung) die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten<sup>1)</sup> und das Anlagecapital<sup>2)</sup> nachzuweisen, oder wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. (§. 92, Abs. 5 B. St. G.)

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Beginne der Unternehmung<sup>3)</sup>, beziehungsweise mit jenem Zeitpunkte, seit welchem die Unternehmung auf Rechnung der juristischen Person betrieben wird. Neu errichtete Actiengesellschaften haben der Anzeige den Gesellschaftsvertrag in zwei Exemplaren beizulegen.

Der Begründung einer neuen Unternehmung ist auch die Errichtung einer neuen gleichartigen Betriebsstätte (z. B. die Errichtung einer Filiale, die Erwerbung eines zweiten Fabrikgebäudes etc.) gleichzuhalten.

Die Steuerpflicht erlischt gemäß §. 118 B. St. G. mit dem Ende jenes Steuerquartals, mit welchem die Unternehmung aufgegeben wurde. Wird bloß eine von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen aufgelassen, so sind bloß die auf die nachzuweisenden Reinerträge der aufgegebenen Unternehmung ent-

<sup>1)</sup> Wer diese Anzeige unterläßt, macht sich der Steuerverheimlichung schuldig, welche, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer mit dem Zwei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft wird. Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu vierzig Kronen zu belegen.

<sup>2)</sup> d. i. das eingezahlte Actiencapital und die noch aushaftenden Prioritätsschulden.

<sup>3)</sup> d. i. bei Actiengesellschaften die handelsgerichtliche Registrierung.

fallenden Quartalsraten abzuschreiben. Die Liquidation einer Unternehmung begründet an sich, solange der Geschäftsbetrieb nicht gänzlich eingestellt ist, noch nicht das Erlöschen der Erwerbsteuerpflicht.

Behufs Erwirkung der Steuerabschreibung hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige der Betriebsauflassung bei der zur Steuerbemessung competenten Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungs-termin, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

Im Falle des Besitzüberganges sämtlicher Unternehmungen eines Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen Steuerpflichtigen hat der Letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt. Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungs-termin, welcher auf den Besitzübergang folgt, wobei als Zeitpunkt des Besitzüberganges jener Zeitpunkt anzusehen ist, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Unternehmers erfolgt. Bei der Verpachtung einer Unternehmung tritt eine Änderung in der dem Pächter vorgeschriebenen Steuer für das laufende Jahr nicht ein; für den Pächter stellt sich eine neue Unternehmung dar und wird derselbe, je nachdem er eine physische oder juristische Person ist, entweder der allgemeinen Erwerbsteuer oder der Erwerbsteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu unterziehen sein. Hinsichtlich der örtlichen Steuertheilung bei Nachtrags-, Vor- und Abschreibungen anlässlich der im Laufe des Jahres eintretenden Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen eines Rechtssubjectes ist im §. 122 B. St. G. die Anordnung enthalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Steuertheilung in der Art Anwendung zu finden haben, als ob die neu errichtete oder aufgegebene Unternehmung die einzige des Steuerpflichtigen wäre. Es hat also für die übrigen Unternehmungen eine Änderung in der Steuervorschreibung dieses Jahres nicht stattzufinden, hingegen eine eventuelle

weitere Überweisung eines Theiles der auf die neue Unternehmung entfallenden definitiven Steuer an die Gemeinde des Sitzes des Unternehmers zu erfolgen (zwanzig Procent bei Fabriken, fünfzig Procent bei Handelsunternehmungen). Es kann auch der Fall vorkommen, dass sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung ergibt, als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht. Für derartige Fälle bestimmt das Gesetz, dass die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzuthemen ist.

Anderer Änderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Vertheilung der Steuer nicht zur Folge.

#### XXVI. Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber den Ländern der ungarischen Krone und dem Auslande.

Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben gemäß §. 87 B. St. G. die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89 und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54 in Wirksamkeit, ferner auch der sub XVIII. besprochene Art. XX. des Zoll- und Handelsbündnisses und das in dessen Ausführung erlassene Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63.

Für die vorliegende Darstellung kommt speciell in Betracht der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 28. Juli 1871 Nr. 89 R. G. Bl., welcher bestimmt, dass rücksichtlich der in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten hat, wo sich die bezügliche Niederlage befindet. Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Reinerträge der fraglichen Unternehmungen zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise Theilung der Steuern wird von den Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Operate dieser Ermittlung theilen sich die beiden Finanzministerien gegenseitig mit. Die Bemessung der Steuer sammt allen Zuschlägen hat auf Grund der ermittelten Reinertragstangente von der Steuerbehörde jedes der beiden Staats-

gebiete selbständig zu geschehen. Die Einhebung der so bemessenen Steuer sammt Zuschlägen kann über Verlangen der betreffenden Regierung durch die Steuerbehörde desjenigen Staatsgebietes, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat, auch für das andere Staatsgebiet geschehen und wird in diesem Falle demselben im Contocorrent zugute geschrieben.

Bei der Begrenzung der Erwerbsteuerpflicht gegenüber dem Auslande gilt der Grundsatz, dass der Ertrag des ausländischen Betriebes einer inländischen Unternehmung vorbehaltlich gewisser Antheile nur insoweit der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke des *B. St. G.* zu unterziehen ist, als er nicht erwiesen im Auslande der Besteuerung unterliegt.

Hinsichtlich der Frage aber, bis zu welchem Umfange die im Auslande erfolgte Besteuerung ausländischer Filialen bei der Besteuerung eines in Oesterreich etablirten Unternehmens einzurechnen sei, stellt das Gesetz abweichende Regeln auf.

Wenn ein inländisches Unternehmen den Geschäftsbetrieb in das Ausland ausdehnt, ohne dortselbst einen ständigen Betrieb zu unterhalten, so ist der Gesammtvertrag des Unternehmens im Inlande zu besteuern. Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrication, eine oder mehrere Verkaufsstätten, Agentur oder durch sonstige Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so wird, wenn die Unternehmung den Nachweis erbringt, dass sie rückfichtlich ihres im Auslande erzielten Ertrages daselbst zur Besteuerung herangezogen wurde, die Ausscheidung des im Auslande erzielten Ertrages unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- a) Wenn der steuerpflichtige Betrieb in dem Umfange aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt besteht (z. B. Import-, Exportgeschäfte, Handelsunternehmung), so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umfange,
- b) wenn der steuerpflichtige Betrieb darin besteht, dass im Inlande Waren producirt, diese aber im Auslande abgesetzt werden (z. B. inländische Fabriken, welche im Auslande Verkaufsfilialen unterhalten), darf nicht mehr als ein Drittel des Ertrages dieses Betriebes als Ertrag des

ausländischen Geschäftsbetriebes angesehen werden, endlich ist

- c) in allen anderen Fällen (z. B. bei Unternehmungen, welche sowohl im Inlande wie im Auslande Fabriken und Verkaufsfilialen besitzen oder bei Unternehmungen, welche im Inlande lediglich ihren Sitz haben) mindestens ein Zehntel des aus dem Gesamtbetriebe erzielten Betrages der Besteuerung nach dem *B. St. G.* zu unterziehen.

Dehnt eine ausländische Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in das Inland aus, so unterliegt dieselbe hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke des *B. St. G.* In der Regel sind die ausländischen Unternehmungen ohnehin verpflichtet, für das Inland eine Repräsentanz zu bestellen (vide XVIII.). Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Unternehmung aufzufordern, einen im Inlande wohnhaften Vertreter für alle Steuerangelegenheiten zu bestellen, welcher verpflichtet ist, der Steuerbehörde alle zur Ermittlung des Ertrages des inländischen Betriebes erforderlichen Behelfe zu liefern.

## Erklärung der Abkürzungen.

- a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.  
A. R. = Actienregulativ.  
C. P. D. = Civilproceßordnung.  
D. V. = Durchführungsverordnung.  
E. = Entscheidung.  
E. G. = Einführungsgesetz.  
E. O. = Executionsordnung.  
G. G. = Gebührengesetz.  
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.  
d. H. G. B. = deutsches Handelsgesetzbuch.  
J. N. = Jurisdictionsnorm.  
D. G. = Oberster Gerichtshof.  
P. St. G. = Personalsteuergesetz.  
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.  
St. G. = Strafgesetz.  
V. V. = Vollzugsvorschrift.  
W. O. = Wechselordnung.

## Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten des Buches; das (N) bedeutet Anmerkung auf der betreffenden Seite.)

- Abzählungsreservefond 109.  
Actienanteile 57.  
Actienbrief 59.  
Actienbuch 59.  
Actienkapitalsconto 96.  
Actienformulare 65.  
Actiengesellschaft — rechtliche Charakterisirung derselben 1 ff.  
Actientilgungsfond 70, 71.  
Actions de jouissance 72, 73.  
Amortisation 48, 49, 50, 71, 72.  
Amortisationsreservefond 109.  
Änderung des Gesellschaftsvertrages 38 ff.  
— muß in das Handelsregister eingetragen werden 42.  
— nöthiges Stimmenverhältnis für den Beschluß auf — 39, 40.  
— staatliche Genehmigung hiezu erforderlich 41, 42.  
Anzeige von der Einstellung des Betriebes 129.  
Apports 3, 7 (N), 34, 35.  
— bei Neuemission von Actien 47, 48.  
— praktisches Beispiel für — 25.  
Armensteuer, niederösterreichische 133.  
Anforderungen öffentliche und Bekanntmachungen zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien 14, 19.  
Auflösung — der Actiengesellschaft 113 ff.  
Auflösungsbeschluß 114.  
— muß beim Handelsgerichte angemeldet werden 114.  
Auflösungsgründe 113.  
Aufsichtsrath 82.  
— kann mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden 82.  
— Vorgang bei der Wahl des — 83, 84.  
Auslagen — bei der Versteuerung anrechenbare 135.  
— nicht anrechenbare 132.  
Auszug — aus der handelsgerichtlichen Eintragung ist zu veröffentlichen 37.  
Bauzinsen 105.  
Beamte der Gesellschaft 93, 94.  
Begebung neuer Actien 7.  
Bemessungsgrundlage 127, 128.  
Bemessungsperiode 127, 128.  
Berufsgründer 6.  
— Gründungsbanken 6.

Beschlüsse der constituirenden Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung 36.  
 Befordungen und Löhne als Steuer-auftheilungsschlüssel 148.  
 Besteuerung ungarischer Unternehmungen 157.  
 — ausländischer Unternehmungen 158.  
 Besteuerungsgrundlage — Ermittlung der 130.  
 Bewertungsconten 97, 109 (N), 140.  
 Bewilligung zur Gründung der Actiengesellschaft — endgiltige 20 ff.  
 — vorläufige 13 ff.  
 — ist in 30 Tagen zu ertheilen.  
 Bewilligungsrecht — staatliches 9 ff.  
 Bezugsrecht — auf Actien neuer Emission 5.  
 Bilanz — Beschlussfassung darüber ist unter gewissen Voraussetzungen zu vertagen 101.  
 Bilanzmäßige Überschüsse 130.  
 Buchführung bei der Actiengesellschaft 96.  
 Caducerkklärung der Actien 65.  
 Capitalreservefond 107.  
 Commissär, landesfürstlicher 120, 121.  
 Concessionspflichtigkeit 9 ff.  
 Controlorgane 82, 83.  
 Corporation 2.  
 Coupon 67.  
 Creditanstalt — Erhöhung des Capitaless derselben 8 (N).  
 Curator 74.

Dividende 45, 102, 103.  
 — fingirte 103  
 — reelle 102.  
 Directionsrath 81, 82.  
 — kann mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden 81.  
 Einnahmen bei der Besteuerung, nicht anrechenbare 134.  
 Erhaltungs- und Amortisationsprocente 134.  
 Erhöhung des Actiencapitaless 42.  
 — ist eine Statutenänderung 43.  
 — Gesuch um — 45, 46.  
 Ermächtigung — zu den vorbereiteten Maßregeln 13.  
 Ernennungsrecht — des Vorstandes 8.  
 Errichtung der Actiengesellschaft — Beschluss auf 35.  
 Erwerb eigener Actien 68, 69, 70.  
 Erwerbsteuer 126.  
 Erwerbsteuercommissionen 150.  
 Executivcomité 76, 77.  
 Firma der Gesellschaft 52.  
 Fondszuschläge 185.  
 Fragebogen des Justizministeriums 10, 121.  
 Freiburger's Handbuch der directen Steuern 137.  
 Fusion 118, 119.  
 Garantiebeiträge 135.  
 Geldgesellschaft, reine 3.  
 Geldgründung, reine 25.  
 Genehmigung, staatliche, zur Errichtung der Actiengesellschaft 9 ff.  
 Genehmigungsclausel 21.

Generalversammlung 84 ff.  
 — Abstimmung in der — 88—91.  
 — Einberufung der — 85.  
 — kann nur am Siege der Gesellschaft einberufen werden 87.  
 — constituirende 33 ff.  
 — von der Abhaltung derselben ist der politischen Landesbehörde 8 Tage vorher Mittheilung zu machen 33.  
 Gemüthscheine 72, 73.  
 — Besitzer von — haben bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages mitzustimmen 40.  
 Gewerbebehördliche Concessionirung 55.  
 Gewinn- und Verlustconto 96, 130, 131.  
 Gewinnreservefond 107.  
 Gläubiger der Gesellschaft sind bei der Auflösung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern 117.  
 Gründe — Angabe von — warum um die vorläufige Bewilligung angefragt wird 15.  
 Gründer 3, 4 ff.  
 Gründerbericht 29.  
 Gründergewinn 5, 43.  
 Gründerrechte 4.  
 Gründungsacten — sind bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahren 7, 28, 36.  
 Gründungsaufwand 7 (N).  
 Gründungszerverbung 4, 7 (N), 34, 35.  
 — praktisches Beispiel für — 25.  
 Gründungskosten 8.  
 Gründungsvorgang — bei der Actiengesellschaft 1 ff.

Handelsbücher — sind bei Auflösung der Gesellschaft zu deponiren und aufzubewahren 118.  
 Handelsgericht 37, 42.  
 Handelsregister 13, 38, 42, 46, 52, 114, 119.  
 Handels- und Gewerbekammer 7, 24, 32, 36, 48.  
 Handelsverträge 124 (N).  
 Indossament 60.  
 Inhaberactie 57, 58.  
 Interccalarzinsen 105.  
 Interimscheine 64.  
 Inventarium — Aufstellung desselben 97.  
 Juristische Person — die Actiengesellschaft ist eine 1, 3.  
 Justizministerium — Fragebogen des VII, 10, 121.  
 Kautz, Dr., 10.  
 Kautschubestimmungen des Vereinspatentes 11.  
 Kreibitz, Dr. Josef Clemens, 96 (N), 109 (N), 140.  
 Kundmachungen der Gesellschaft 110 bis 112.  
 — von Seite der Behörden zu machen 111.  
 — von Seite der Gesellschaft 111, 112.  
 Landesbehörde, politische 7.  
 — derselben ist eine Beurkundung über die constituirende Generalversammlung vorzulegen 36.  
 — festgesetzte Fristen für dieselbe 12.

Landesbehörde zur Ertheilung der vorläufigen Bewilligung berechnigt 14, 17 ff.  
 Landeszeitung, amtliche 24.  
 Liquidation der Actiengesellschaft 113 ff.  
 Liquidatoren — 115, 116.  
 — sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden 115.  
 — Vollmacht der — 115.  
 Löhne und Besoldungen als Steuer-auftheilungsschlüssel 148.

**Minimalsteuer** 141.  
 Ministerium des Innern zur definitiven Ertheilung berufen 23.

**Namensactie** 57, 58.  
*negotiorum gestores* 3.  
 Neujahrsbeschenke 133.  
 Normalsteuerfuß 142.  
 Normativbestimmungen bei der Errichtung der Actiengesellschaft 11.  
 Nominale der Actienappoints 62.

**Offenlegung der Verhältnisse bei Apports und Gründungserwerbungen** 27.  
 Offerte — Grundsatz über die — kommt bei der Gründung der Actiengesellschaft in Anwendung 3.  
 Ordrepapier 60 (N).  
 Organisation der Actiengesellschaft 73 ff.  
 Ort der Steuervorschreibung 145.

**Pardeßus** 56 (N).  
 Partialobligationen 55.

Passivanticipationen 109 (N), 140.  
 Pensionsreservofond 108.  
 Pfandrecht für die Steuer 146, 154.  
 Prioritätsactien 44.  
 Prioritätsobligationen — Ausgabe von — 42, 55.  
 Procura darf nicht vom Vorstande ertheilt werden 94.  
 Procuristen 93, 94.  
 Programm — für die Verwirklichung des Unternehmens ist näher darzustellen 20.  
 Promessen 64.  
 Provisorische Steuerbemessung 129.  
 Prüfung der Angaben des Gründerberichts durch Revisoren 31.  
 Publicität der Gründungsacten 7.  
 — und Rechtsverhältnisse bei Apports und Gründungserwerbungen 27.

**Qualifizierte Gründung** 3, 4, 24 ff.

**Rechnungsabschluss** 95.  
 — ist der Generalversammlung vorzulegen 99.  
 Rechnungslegung 95.  
 Rechnungsrevisoren 82.  
 Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern 80, 81.  
 Recurs im Steuerverfahren 153.  
 Reduction des Actiencapitalcs 48 ff.  
 — ist eine Statutenänderung 50.  
 — Gesuch um 50, 51.  
 — durch Rückkauf eigener Actien 69.  
 Registrierung der Gesellschaft 36 ff.  
 — hat eine constitutive Bedeutung 37.

Reingewinnvertheilung 101 ff.  
 Reich, Dr. Richard 96 (N), 109 (N), 140.  
 Repräsentanz ausländischer Gesellschaften 123, 124, 146, 159.  
 Reservofonde 106 ff.  
 — Besteuerung der — 137.  
 Reservofondconto 96, 108.  
 Revisoren als Controlorgane 83.  
 — zur Prüfung der Angaben des Gründerberichts 31.  
 — Bestellung derselben 32.  
 — technische und kaufmännische 33.  
 Rübeincntage 68.

**Sachverständige** beim Steuerverfahren 152.  
 Schweiggelder an die Presse 100.  
 Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actiencapitalcs 18.  
 Simultangründung 2, 3.  
 Sitz der Gesellschaft 53.  
 — Änderung des — ist eine Statutenänderung 54.  
*societas* — deutschrechtlich modificirte 2.  
 Specialreservofonde 108.  
 — Besteuerung der 138.  
 Staatsaufsicht 120 ff.  
 Staatsvorschüsse 135.  
 Stammprioritätsactien 61.  
 Steuerabschreibung 129, 156.  
 Steuerauftheilung 146.  
 — bei Bergwerken und Fabriken 146—148.  
 — bei Handelsunternehmungen 149.  
 Steueransatz 141 ff.

Steuerbehörde, Zuständigkeit derselben 149.  
 Steuerbekennnisse 150.  
 — Prüfung derselben durch die Steuerbehörde 151.  
 Steuerhöhe bei Actiengesellschaften 145.  
 Steuerleistungsdaten zur Klarstellung der Wertverhältnisse bei Apports 31.  
 Steuerpflicht, Beginn derselben 128, 155.  
 — Erbschen derselben 155.  
 — beim Besitzübergang 156.  
 Steuerverfahren 149.  
 Subscriptionaufforderungen — haben die näheren Bestimmungen zu enthalten 28.  
 Successive Einlösung der Actien 70, 71.  
 Successivgründung 2, 3, 14.  
 Superdividende 104.

**Talon** 67.  
 Tantieme als Gründergewinn 5.  
 Theilschuldverschreibungen — Ausgabe von 55.  
 Thuel 2 (N).  
 Tilgungsplan 72.  
 Titres 63.  
 tutor 74.

**Umbildung d. Actiengesellschaft** 38 ff.  
 Unterbilanz 103.  
 Unterpari-Emissionverbot der Urgründer 2 (N).

**Vereinscommission** 12.  
 Verkaufsgeschäft bei der Simultangründung 3.

Verlassenschaftsinventare — dienen zur Klarstellung der Wertverhältnisse der Apports 31.  
Verlosung der Actien 72.  
Verlustreservfond 109.  
Vermögen der Actiengesellschaft 56 ff.  
Versorgungszwecke für Angestellte 136.  
Vertheilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft 117.  
Verwaltungsrath 75.  
— Entlohnung des 75, 76.  
— muß in das Handelsregister eingetragen werden 77.  
— Mitglieder des — dürfen dem Unternehmen keine Concurrnz machen 80.  
— Proceßführung gegen den 79.  
Verzugszinsen — bei Nichtzahlung der Steuer 154 (A).  
Vorbezugsrecht — auf Actien neuer Emission 43.  
— auf neu zu begebende Actien 8.  
Vorstand 75.  
Vorzugsdividende 45.

Wahrscheinlichkeits Einkommen — Besteuerung nach dem 129.  
Wertverhältnisse 31 ff.  
— Belege für die Beurtheilung der — 28.  
Wiederkehrende Leistungen. Verpflchtung d. Actionäre zu — 68.  
Wiener Zeitung 24.  
Wirkungskreis der Gesellschaft 54.  
Wohnsitz, künstlicher, der Gesellschaft 54.  
Zahlungsauftrag in Steuerangelegenheiten 152.  
Zahlungstermine für die Steuer 154.  
Zeichnungserklärungen der Actienzeichner 21.  
Zinsen — Ausbezahlung von — ist verboten 104.  
Zulassungserklärung ausländischer Gesellschaften 123.  
Zwangsversteigerung — Erwerb von Liegenschaften im Wege der — 92.  
Zweig niederlassung — muß zur Eintragung angemeldet werden 38.